

Die
körperliche Züchtigung.

Dissertation

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

zur

Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

Albert Merckling

aus Schaffhausen.

Genehmigt auf Antrag von Herrn Professor Dr. E. Hafter.



Frankfurt a. M.

Druckerei Gebrüder Fey.

1922.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 19. November 1921.

Der Dekan der rechts- und staatsw. Fakultät:
gez. E. Grossmann.

Vorwort.

Es gibt nur wenige Einrichtungen auf dem Gebiet der Pädagogik und Kriminalpolitik, die so oft und so leidenschaftlich bekämpft worden wären, wie die körperliche Züchtigung. Dass dieser Kampf bis zur Stunde nicht mit grossem Erfolge geführt worden ist, das beweisen in jüngster Zeit fast tägliche Zeitungsnotizen. Noch kurz vor Abschluss der vorliegenden Arbeit brachten die Blätter Kunde vom Wiederaufleben der Prügelstrafe in England, von ihrer neuen Einführung in Polen und in Ungarn.

Und — was uns vor allem interessiert — auch in schweizerischen Strafanstalten erfreute sich die körperliche Züchtigung mit Wissen einiger Kantonsregierungen bis in die Gegenwart eines nicht geringen Ansehens. In vielen Schulstuben ist noch heute der Stock des Lehrers ständiger Begleiter und noch sehen sich Behörden und Gerichte gelegentlich veranlasst, Familienväter zu belehren, dass man kleine Kinder nicht mit der Pferdepeitsche erzieht.

Diese Tatsachen mögen es rechtfertigen, wenn die zahlreiche von körperlicher Züchtigung handelnde Literatur um diese neue Schrift vermehrt wird.

Im ersten Teile der vorliegenden Arbeit soll die körperliche Züchtigung — sei es als Disziplinarstrafe in Gefängnissen, sei es als pädagogische Strafe in Schule und Haus — nach ihrer rechtlichen Grundlage untersucht werden.

Im zweiten Teile versuche ich, durch eine zahlreiche Lehrerschaft und durch Praktiker des Strafvollzuges in zuvorkommender Weise unterstützt, das Problem der körperlichen Züchtigung auch von der kriminalpädagogischen Seite zu beleuchten.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen denen, die mir bei meiner Arbeit hilfreiche Hand boten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Insbesondere bin ich meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Hafter und Zürcher verbunden, sowie den Herren Morf, Adjunkt im schweizerischen Arbeitersekretariat, Herrn Nationalrat Killer in Aarau und Herrn Pfarrer Frey in Regensdorf, die mich durch Ueberlassung wertvollen Materials bei meinen Nachforschungen in liebenswürdiger Weise unterstützten.

Zürich, den 21. September 1920.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	3
Literaturverzeichnis	7
Geschichtliche Einleitung	9

I. Teil.

Die rechtlichen Grundlagen der körperlichen Züchtigung	13
--	----

Erstes Kapitel.

Die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in schweizerischen Gefängnissen	15
I. Rechtszustand und Praxis	15
II. Auslegung des Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung	27
1. Gegen wen richtet sich das Verbot der Körperstrafen?	27
2. Welche Strafen sind als „körperlich“ im Sinne der B.V. anzusehen?	30
a. Die Todesstrafe	31
b. Prügelstrafe, Pranger und Brandmarkung	31
c. Die Kettenstrafe	32
d. Hungerstrafen und Dunkelarrest	33
e. Die Bändigungsmitel	34

Zweites Kapitel.

Die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe nach schweizerischem Recht	36
I. Die züchtigungsberechtigten Personen	36
1. Die leiblichen Eltern	36
2. Adoptiveltern, Pflegeeltern, Stiefeltern und Vormünder	37
3. Das sog. abgeleitete Züchtigungsrecht	37
4. Der Lehrer	39
II. Der Umfang des Züchtigungsrechtes	43
1. Alter	43
2. Geschlecht	44
3. Züchtigungsanlass	44
4. Die Züchtigungsart	44
III. Tatsächliches Vorkommen von körperlicher Züchtigung und Gerichtsfälle	45

II. Teil.

Die Kritik der Körperstrafen	51
--	----

Erstes Kapitel.

<u>Für</u> die körperliche Züchtigung	53
---	----

I. Die körperliche Züchtigung als Ersatz der Freiheitsstrafe	53
II. Die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in Gefängnissen	57
III. Die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe	61

Zweites Kapitel.

<u>Gegen</u> die körperliche Züchtigung	65
---	----

I. Allgemeine rechtspolitische Gründe	65
II. Wirkung der Körperstrafen auf den Gezüchtigten	68
1. Körperliche Nachteile	69
2. Psychische Störungen	70
a. Angstgefühl und Selbstmord	70
b. Verbrechen	72
c. Masochismus	78
III. Die Wirkung der körperlichen Züchtigung auf Drittpersonen	79
IV. Die Wirkung auf den Züchtigenden selbst	82

Schlusswort	85
-----------------------	----

Literaturverzeichnis.

- Ammann, Dr. E. Pestalozzi und die Körperstrafe. Schweizerische pädagogische Zeitschrift 1919.
- Arnold. Im neuen Archiv des Kriminalrechts. Jahrgang 1843 und 1854.
- Aschrott. Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen. 1889.
- Baer, Dr. A. Der Selbstmord im kindlichen Lebensalter. Leipzig 1901.
- Burckhardt. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung 1874 (1905 u. 1914). Bundesblatt 1866 II und III zitiert: B. Bl.
- Cohn, Dr. M. Kinderprügel und Masochismus. Langensalza 1911.
- Elvers. Ueber die Prügelstrafe als Disziplinarstrafe, in Holzendorffs allgem. deutscher Strafrechtszeit. 1861. S. 756.
- Eulenburg, A. Schülerselbstmorde. Leipzig 1909.
- Feder, Dr. E. Die Prügelstrafe. Berlin 1911.
- Förster, F. W. Schuld und Sühne. München 1911.
- „ Schule und Charakter. Beiträge zur Pädagogik des Gehorsams und zur Reform der Schuldisziplin. Zürich.
- Freimund, A. Ueber körperliche Züchtigung beim Unterricht in Volksschulen. Leipzig 1875.
- Freyhut, E. Prügel in der Schule? Dresden 1904.
- Grebel, H. v. Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz. Zürich 1900. Diss.
- Goll, in den Mitteilungen der internationalen kriminal. Vereinigung. XII S. 760 ff.
- Häberli. Die Disziplinarstrafen in den schweizerischen Gefängnissen. Diss. Zürich 1911.
- Hammer, Dr. W. Die Prügelstrafe in ärztlicher Beleuchtung. Leipzig 1906.
- Hiller, Dr. K. Die Disziplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen. Leipzig und Wien 1894.
- Hürbin, in der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht. Bd. 1, S. 158 ff. 1888.
- Kaufmann, Dr. J. Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher. 1900. Diss. Zürich.
- „ Das Züchtigungsrecht der Lehrer und die Strafrechtsreform, in schweizerischer Zeitschrift für Strafrecht 1912, S. 329.
- Kiefer, Dr. O. Zur Frage der körperlichen Züchtigung bei Kindern.
- „ Die Prügelstrafe in der Erziehung. Langensalza 1908.
- Krafft-Ebing, R. v. Psychopathia sexualis. Stuttgart 1886.
- Krausse, Dr. H. Die Prügelstrafe, eine kriminalpolitische Studie, Berlin 1899.
- Kriegsmann, im Handbuch des Kinderschutzes. Bd. II, S. 129 ff.
- Langhardt. Das schweizerische Auslieferungsrecht. 1910. S. 91.
- Lanz, Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Halle 1893.
- Liszt, F. v. Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 22. Aufl. 1919.
- „ Strafrecht und Strafprozessrecht, in „Systemat. Rechtswissenschaft“ aus Kultur der Gegenwart. II. Teil. Abteilung VIII. S. 240 u. 259.
- „ Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Berlin 1894.

- Lombroso.** Ursache und Bekämpfung des Verbrechens. 1902.
- Mittelstädt.** Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1849.
- Neter, Dr. E.** Der Selbstmord im kindlichen und jugendlichen Alter. Langensalza 1910.
- Parisot et Henriy.** Les meilleures pages des écrivains pédagogiques. Paris 1908.
- Pfenninger.** Das Strafrecht der Schweiz. S. 337, 451.
- Räber, J.** Die schweizerische Armenpolizei. Bern 1899.
- Schmalz, E.** Wider die körperliche Züchtigung in der Volksschule.
- Schmidt-Heuert.** Für die Rute in der Erziehung.
- Schoch, Otto.** Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürich 1907.
- Schollenberger.** Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung.
- Stockar, David.** Verbrechen und Strafe in Schaffhausen. (Zeitschrift für Strafrecht).
- Stooss.** Die schweizerischen Strafgesetzbücher, 1890.
- Thomsen, A.** Die Freunde der Prügelstrafe. Deutsche Juristenzeitung, Band II.
- Tyrhén, C W.** Prinzipien einer Strafgesetzreform. Lund 1910, S. 119 ff.
- Wild, A.** Körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Z. 1907.

Archivalische Quellen.

- Die „Vergicht oder Malefizbücher“ des Schaffhauser Kriminalgerichts von 1460—1776.
- Protokoll der Sitzung des grossen Rates von Schaffhausen vom 11. September 1894.
- Protokoll der Sitzung der Aufsichtskommission für die Anstalt Kaltbach vom 3. Dezember 1913.
- Protokoll des Züricher Regierungsrates vom 18. März 1918.
- Protokoll der Untersuchungskommission für die Strafanstalt Lenzburg vom 30. August 1919.
- 25 Originaleinvernahmen und Briefe von Insassen der Anstalt Kaltbach und Lenzburg.
- Zahlreiche kleinere und ausführlichere Briefe von Lehrern und Anstaltsdirektoren.

Weitere benützte Literatur, Reglemente und Gesetzestexte sind in den Anmerkungen mitgeteilt.

Geschichtliche Einleitung.

Eine grosse Entrüstung ging durch die schweizerische Presse, als im Jahre 1865 die fast vergessene Prügelstrafe im Kanton Uri plötzlich wieder angewendet wurde. Ein gewisser J. J. Ryniker, Buchdrucker von Schinznach im Kanton Aargau, war in Altorf als Verfasser der „grogen, gotteslästerlichen, die christliche Lehre im Allgemeinen, sowie die Katholische Kirche, ihr Oberhaupt und die Heilige Schrift beschimpfenden“ Broschüre, betitelt „die Garantie des allgemeinen Wohles“¹⁾ am 30. September 1865, verurteilt worden zu 20 Rutenstreichen auf den blossen Rücken, achttägiger Gefangenschaft bei abwechselnd magerer Kost, zu lebenslänglicher Kantonsverbannung, zu zehnjähriger Ehrentsetzung und Bezahlung der Kosten.

Gestützt war dieses Urteil auf die Artikel 204 und 254 des alten Urner Landbuches, wonach „alle Arten Schmähschriften und Libellen bei 50 Gulden verboten“ sind und „so einer allzu ungebührlich und frech handelte, an Ehre und Gut bestraft werden“ sollte. Lebens- oder schwere Leibesstrafen standen nach Art. 254 „auf allen Malefizverbrechen, wie vorsätzlichem Mord, Totschlag, schwere Gotteslästerung, Vergehungen wider das hoheitliche Ansehen, Aufruhr usw.“ Ein erster und zweiter Rekurs, in welchem Ryniker 2000 Fr. als Entschädigung für die 20 Rutenhiebe und 200 Fr. Schmerzensgeld verlangte, wurde vom Kantonsgericht Uri und ebenso vom Bundesrate abgewiesen. Als nun die Presse sich einmütig gegen die Prügelstrafe erhob, gelangte Ryniker mit einem weiteren Gesuch um Aufhebung seines Kriminalurtheiles an die Bundesversammlung, die jedoch auch ihrerseits über den Rekurs zur Tagesordnung überging.

Trotz dieses Misserfolges bildet der Fall Ryniker einen Markstein in der Geschichte des schweizerischen Strafrechts. Dem Kanton Uri wurde nahegelegt, „dass er seine Strafgesetzgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang bringen und die Wiederholung von Urteilen, wie das in Frage stehende, in Zukunft un-

¹⁾ Inkriminiert waren vor allem die Stellen: „Das Leben der Natur ist unsere Gottheit und zwar so lange, bis das Dasein einer anderen Gottheit nachgewiesen ist“. „Christus predigte Gerechtigkeit und Liebe; das Wirken der Geistlichen ist grausame Selbstsucht: Ist wohl das ihre allein seligmachende Religion? He? Teufel und Hölle können nicht teuflischer und höllischer gegen die Menschheit verfahren als die Päpste und die päpstliche Katholische Kirche im Namen der christlichen Religion getan haben. Auch der Protestantismus leidet an dem Krebsübel, dass er sich mehr auf den Glauben als auf die Moral stützt“ usw. (B. Bl. 1886 II. S. 393, III. 383, 392.)

möglich machen möge“ und die Bundesversammlung beschloss, in die Revisionsvorschläge von 1865 die Bestimmung aufzunehmen: „Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheimgestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären“. Zwar wurde dieser Vorschlag mit den meisten andern in der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen, doch kam dann in der Bundesverfassung von 1874 das generelle Verbot der Körperstrafen zustande.

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten in verschiedenen Kantonen die Körperstrafen in grossem Umfang Anwendung gefunden und unsere Vorfahren waren Meister im Erfinden von mannigfaltigsten körperlichen Peinigungen. So war die „Trülle“ ein drehbarer Käfig, in welchem der Sträfling so lange gedreht wurde, bis er ohnmächtig niedersank oder sich erbrach. Die „Schipfe“, „Schnelle“ und „Wippe“ sind noch heute bekannte Namen. Das „Schwemmen“ bestand darin, dass der Delinquent auf einen Bengel gesetzt und mittelst eines Strickes eine im Urteil zu bestimmende Strecke durch das Wasser gezogen wurde.

In manchen Urteilen findet sich auch die Anweisung, wie oft der Geschwemmte untergetaucht werden müsse und in den meisten Fällen waren diese Strafen mit Verbannung und Urphed verbunden.¹⁾

Vor allem aber waren unsere Vorfahren recht freigebig mit der Prügelstrafe. Was das zur Verwendung kommende Instrument betrifft, so ist bald die Rede von Rutenstreichen, bald von Ziemer- und Stockstreichen, Stockschilling, Staupbesen, und bei den Soldaten stand das Spiessrutenlaufen und die Karbatsche im Ansehen. In den älteren Jahrhunderten kommt die Prügelstrafe gewöhnlich in der Form vor, dass der Verbrecher durch die Strassen der Stadt an die Haupttore geführt, an jedem tüchtig durchgeprügelt und schliesslich mit Urphed verbannt wurde. Ein Unterschied in der Bestrafung wird insofern gemacht, als das einemal nur an zwei, anderemale an drei oder vier Toren geprügelt wurde. Männer und Frauen mussten ohne Unterschied die Prügelung über sich ergehen lassen. Oefters findet sich in den Urteilen die Bestimmung, der Delinquent oder die Delinquentin solle „also mit Ruthen geschlagen werden, dass es blutt gebe“. Immerhin wurden die Frauen davon dispensiert, die „Klaydung des Lybs zu endtblössen bis auf die Waiche“. Sehr häufig wurden die Prügel auch am Pranger oder Halseisen verabfolgt, zum Gaudium des zuschauenden Pöbels alle Viertelstunden in einer Dosis von 4 oder 6 Streichen; in milderer Fällen begnügte man sich damit, dem Delinquenten die Rute blos symbolisch in die Hand zu geben oder auf den Rücken zu binden. Von einer einheitlichen Form der Prügelstrafe auf dem Gebiet der Eidgenossen-

¹⁾ So lautet z. B. ein Urteil des Schaffhauser Vergichtbuches vom Jahre 1532: „das er dem nachrichter bevolhen werde, der soll in binden und versorgen und in hinus glich über das Schützenhus uff den Rin füren, in unter das Wasser stossen und inn schwemmen bis hinab unter die Rinbruk zu dem Salzhoff, dermassen, dass er bi dem leben bliben möge. Und so das geschehen ist, alsdann soll der nachrichter inn wider uffbinden“ usw.

schaft kann natürlich nicht die Rede sein; es ist kaum anzunehmen, dass in der damaligen Zeit der Strafvollzug weniger verschieden und zersplittert gewesen sein sollte als heutzutage.

Auf einen Schlag wurde im Jahre 1799 die Prügelstrafe vom Boden der Eidgenossenschaft verbannt, als das „Peynliche Gesetzbuch der helvetischen Republic“, eine genaue Kopie des französischen code des délits et peines vom 3 Brumaire des Jahres VI, an Stelle der verschiedenen kantonalen Strafgesetzbücher trat. Die Mediation gab aber den Kantonen die Strafrechtshoheit wieder zurück und bald tauchte in mehreren Kantonen auch die Prügelstrafe wieder auf.

Während die westschweizerischen Kantone den milderen, romanischen Anschauungen huldigten (auch Luzern behielt das helvetische Strafgesetz bei bis zum Jahre 1827, Bern bis 1835, Thurgau bis 1841 und Solothurn bis 1849) wurde der Stock im Jahre 1838 im Kanton St. Gallen neuerdings eingeführt für Ausländer, vornehmlich zur Bekämpfung von Bettel und Vagantität. Im selben Jahre verabschiedete Zürich die Leibesstrafe, die es inzwischen wieder eingeführt hatte.

Dagegen zog Aargau 10—50 Stock- oder Rutenstreiche mit Landesverweisung einer langen Fütterung vor, sofern es sich um Ausländer handelte. Als Verschärfung der Gefängnisstrafe durften Prügel gegen Inländer nur in einer Dosis von 25 Hieben verabfolgt werden und zwar hatte dies vor dem Eintritt in die Strafanstalt zu geschehen.

Am freigiebigsten mit den Prügeln war Schaffhausen. Hier wurden 6 bis 60 Streiche, in der Regel in zwei Dosen verabfolgt, einmal als „Willkomm“ beim Eintritt und als „Abschied“ beim Austritt aus der Strafanstalt. Eine Brandstifterin wurde 1826 zu 20 Jahren Arbeitshaus verurteilt mit der Bestimmung, dass ihr je am Jahrestag ihrer Tat eine Tracht Prügel verabreicht werden sollte. Auch kam es etwa vor, dass einer alle 4 Wochen geprügelt wurde.

Die Schaffhauser Richter scheinen diese Strafmittel nicht gerne preisgegeben zu haben; mit dem 3. April 1859 trat das neue Strafgesetz in Kraft, das die Prügelstrafe aufhob, und noch am 16. März 1859 wurde ein Dieb zu 40 Stockhieben verurteilt.

Wie die Peitsche als Disziplinarstrafe gehandhabt wurde, erzählt uns der Engländer Francis Cuninghame in seinen „Notes sur les prisons de la Suisse“ (Genf 1828). Dort werden an einem drastischen Fall die Zustände des Schaffhauser Gefängnisses kritisiert: „Il y avait un prisonnier, qui pour de fréquentes tentatives d'évasion, avait été fouetté publiquement dix huit mois au paravant, il avait un abcès sous le bras, qu'il disait être une suite du fouet et qui n'était pas encore guéri. Il était enchaîné et condamné à rester en cet état dix ans. Une bonne prison n'eût-elle pas prévenu ces tentatives d'évasion et par conséquent la punition qui en a été la conséquence?“

Noch weniger eilig mit der Beseitigung der Prügelstrafe hatten es die Kantone Graubünden, Luzern und, wie aus dem Fall Ryniker ersichtlich ist, der Kanton Uri. Noch im Jahre 1870 übernahm Obwalden die Prügelstrafe. „Die Leibesstrafe“, so heisst es im Polizeistrafgesetz, „besteht in Ruthenstreichen, deren Zahl 50 nicht übersteigen darf. Sie soll nur in geschlossenem Raume und unter Aufsicht angewendet werden. Bei deren Zuerkennung ist auf die Leibesbeschaffenheit, auf Natur und Alter des Verbrechers Rücksicht zu nehmen. Gegen weibliche Verbrecher ist sie nur in Rückfällen und bei besonders böartigen Individuen zulässig.“

Die Verfassungsrevision von 1874 machte diesen Erinnerungen an das Mittelalter ein offizielles Ende. Auf Antrag des Nationalrates Eytel wurden dem Art. 65 der Bundesverfassung die Worte beigefügt: „körperliche Strafen sind untersagt“.

I. Teil.

Die rechtlichen Grundlagen
der körperlichen Züchtigung.

Erstes Kapitel.

Die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in schweizerischen Gefängnissen.

I. Rechtszustand und Praxis.

So klar Artikel 65 der schweizerischen Bundesverfassung körperliche Strafen verbietet, so unklar und verworren zeigten sich bis in die jüngste Gegenwart Auslegung und Handhabung des Verbotes.

Stoos¹⁾, Pfenninger²⁾, Räber³⁾, der Antragsteller Eytel u. a. wollen, dass an das Verbot der Körperstrafen nicht nur die Strafgerichte, sondern auch die Kantonale Disziplinargerichtsbarkeit gebunden seien. Schollenberger⁴⁾ ist zwar damit einverstanden, dass Prügelstrafe nicht nur als gerichtliche, sondern auch als Disziplinarstrafe abzulehnen sei, erklärt aber Pranger, Brandmarkung und Kettenstrafe als nicht verfassungswidrig. Burckhardt⁵⁾ (1914) will von Pranger und Brandmarkung nichts wissen, bezeichnet aber die Daumenschraube in bestimmten Fällen für erlaubt und erachtet auch andere körperliche Strafen, die als Disziplinararmittel von der Strafvollziehungsbehörde angewendet werden und „deshalb nur auf strafgerichtlich Verurteilte Anwendung finden“, als vereinbar mit dem Verbot der Körperstrafen.

In derselben Weise bezeichnet auch Lampert (Bundesstaatsrecht 1918) körperliche Züchtigung als Disziplinararmittel gegen widerspänstige Sträflinge ausdrücklich für zulässig.

Entsprechend dieser Divergenz der Meinungen in der Theorie gestaltet sich, wie im folgenden gezeigt werden soll, auch die Praxis und Reglementierung der körperlichen Züchtigung in Gefängnissen nichts weniger als befriedigend.

¹⁾ Stoss, Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, S. 58.

²⁾ Pfenninger, das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890, S. 552.

³⁾ Räber, die schweizerische Armenpolizei, S. 18 u. 106.

⁴⁾ Schollenberger, Kommentar der Bundesverfassung, Art. 65.

⁵⁾ Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, 2. Auflage 1914.

Burckhardt hat hier seine Ansicht gegenüber der 1. Auflage (1905) geändert. In der ersten Auflage hiess es: „Als körperliche Strafen sind m. E. nicht nur solche Uebel zu verstehen, die durch strafgerichtliches Urteil verhängt, sondern auch solche, die von der Strafvollziehungsbehörde als Disziplinarstrafen ausgesprochen werden. Disziplinarstrafen im rechtlichen Sinne sind dies übrigens nicht, weil sie nicht in einem freiwillig begründeten Gewaltverhältniss Anwendung finden“.

Im März des Jahres 1886 brachte der grosse Rat des Kantons Thurgau einen Beschluss zustande, wonach körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in den Strafanstalten Tobel und Kalchrain als zulässig anerkannt wurde. Die Strafanstaltsverwaltung selber hatte den Antrag gestellt, und die Mehrheit des Kantonsrates begründete ihren Beschluss damit, dass nach dem Gutachten von 16 verschiedenen Strafanstalten die Prügelstrafe unentbehrlich sei, indem sie in den schwierigsten Fällen durch keine anderen Strafarten ersetzt werden könne, dass eventuelle Ersatzmittel den gleichen Erfolg nicht hätten und zudem sich im Grunde ebenfalls als körperliche Züchtigungsarten charakterisieren, deren Zulässigkeit daher ebenso angezweifelt werden könnte wie diejenige der körperlichen Züchtigung im engeren Sinne (Prügelstrafe). Solange also keine Schlussnahme der eidgenössischen Behörden vorliege, welche die Prügelstrafe nicht nur als gerichtliche, sondern auch als Disziplinarstrafe ausdrücklich verbiete — ein solches Verbot aber weder in Art. 65 B. V. noch in einer bei früherem Anlass eingeholten Vernehmlassung des Justizdepartement bzw. des Herrn Bundesrat Anderwert erblickt werden könne — sei die Anwendung der disziplinarischen Prügelstrafe nicht zu untersagen.¹⁾

Gestützt auf diesen Beschluss des Thurgauischen Kantonsrates erhielt sich auch im Kanton Schaffhausen bis zum Jahre 1904 offiziell und später auch unoffiziell eine Prügelpraxis, die seiner Zeit viel Staub aufwirbelte. Es handelt sich um die körperliche Züchtigung, die in dem berühmt gewordenen Löhninger Mordfall zur Anwendung kamen.

Zwar hatte (nach B. Bl. 1894 S. 688 U 1870, 1. S. 15) ein Kreisschreiben des Bundesrates von 1869, das sich gegen die Anwendung von Prügeln im Untersuchungsgefängnis wendet, „bei allen Kantonsregierungen wohlwollende Aufnahme gefunden“. Indessen scheint in Schaffhausen dieses Kreisschreiben keinen starken Eindruck hinterlassen zu haben. § 21 des Gesetzes über das Verfahren bei Untersuchungen von Zuchtpolizei und Kriminalfällen vom 13. Juli 1849 lautete: „Würde sich der Inquisit in einem Verhöre hartnäckig weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines lügenhaften, groben, beleidigenden, unanständigen Betragens gegen das Verhöramt schuldig machen, so kann derselbe mit Verschärfung des Gefänisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung mittelst Streichen bestraft werden. Derartige Verfügungen sind im Protokolle unter Angabe der Gründe vorzumerken.“

Sowohl der damalige Verhorrichter als auch das Schaffhauser Obergericht waren der Ansicht, dass diese Vorschrift „selbstverständlich“ noch in Kraft stehe, denn nicht nur in allen Disziplinarordnungen für Schulen, sondern auch im Kanton Thurgau für die

¹⁾ Vergl. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1886, S. 66.

Strafanstalten sei die körperliche Züchtigung unter Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich erlaubt!

Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass die körperliche Züchtigung in dem vorliegenden Falle nicht nur nicht Disziplinarstrafe im eigentlichen Sinne ist, sondern sich vielmehr als „Lügenstrafe“ charakterisiert, d. h. als eigentliches Foltermittel zum Zwecke, vom Inquisit Geständnisse zu erpressen und somit schon im Widerspruch mit dem obenerwähnten Kreisschreiben des Bundesrates steht. Trotzdem wurde von der körperlichen Züchtigung ausgiebig Gebrauch gemacht ¹⁾

Dies veranlasste Nationalrat Jeanhenry am 16. Juni 1893 folgende Interpellation im Nationalrat einzureichen: ²⁾

„Les soussignés demandent au conseil fédéral quelles mesures il compte prendre pour faire respecter par les autorités judiciaires du canton de Schaffhouse, les dispositions de l'art. 65 de la constitution fédérale qui interdit les peines corporelles.“

Diese von den Nationalräten Jeanhenry, Martin, Grosjean, Tissot, Favon, Richard, Brenner, Geilinger, Curti, Eckstein und Fonjallaz unterzeichnete Interpellation veranlasste den Bundesrat, am 25. Mai 1894 neuerdings ein Kreis-

¹⁾ Hören wir den damaligen Schaffhauser Verhörer sich selbst verteidigen: „ . . . Da war es Pflicht, die vom Gesetze vorgesehenen Disziplinar-mittel anzuwenden, mochte sich die persönliche Ansicht noch so sehr dagegen sträuben. Von diesen Disziplinar-mitteln musste sich um so eher Besserung erwarten lassen, als dieselben fast das einzige Erziehungsmittel bei Jakob Müller gewesen waren. Es wurde nach dem Verhör verfügt, dass ihm 9 Streiche zu verabfolgen seien und er in Dunkelarrest zu setzen sei. Selbstverständlich musste dafür gesorgt werden, dass diese Disziplinar-mittel ausser allem Zusammenhang mit dem Verhör angewendet wurden, und dass der Bestrafte wusste, es handle sich da um eine Züchtigung für sein unqualifizierbares Benehmen. Es musste alles vermieden werden, dass der Inquisit den Eindruck habe, die Verfügung sei ein persönlicher Akt des Verfügenden.“

Am 26. November hatte Müller sein freches Benehmen noch nicht abgelegt. In boshafter Weise bezeichnete er 6 Löhninger Männer als seine Mittäter, von denen schon damals bekannt war, dass sie eher seine Feinde als Freunde waren. Er gab zu, dass er die Hauptschuld habe. Er sagte, es sei bedenklich, wenn man Einen so schlagen müsse, wie einen Schulbuben, wenn einer so tief gefallen sei. Trotz ernstlichen Zuredens war Müller nicht zu weiteren Erklärungen zu bringen. Für sein lügenhaftes, boshaftes Benehmen erhielt er wieder 5 Streiche nach dem Verhör zudiktiert. Von da an hat er sich im Verhör und in der Zelle so aufgeführt, dass später nur noch zweimal Schmälerung der Kost verfügt werden musste, einmal am 2. Dezember und einmal später, weil er in der Zelle gelärmt und gesungen hatte.“ Am 5. Dezember, drei Monate nach seiner Verhaftung legte Müller ein umfassendes Geständnis ab.“

Später zog er sein Geständnis jedoch wieder zurück, und es wurden ihm am 10. Januar Fesseln angelegt, 6 Ruthenstreiche sollten ihn für sein freches, lügenhaftes Benehmen strafen.

Er beschwerte sich über diese erste und letzte körperliche Züchtigung beim Obergericht.“

(Die Untersuchung über den Mord in Löhningen vom 21. und 22. August 1892 nach den Akten und persönlichen Notizen verfasst von Heinrich Bolli, Verhörer, 2. Auflage, Schaffhausen).

²⁾ Feuille d'Avis de Neuchâtel No. 141 17. Juin 1893.

schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu richten, in welchem er seiner Ansicht Ausdruck gibt, dass das in Art. 65 aufgestellte Verbot der Körperstrafen sich auch auf die körperlichen Disziplinarstrafen beziehen müsse. Diese Auslegung schien dem Bundesrat diejenige zu sein, „welche allein der Entwicklung unserer Kultur und den geläuterten Ansichten über das Recht zu strafen entspricht.“

Der Kanton Thurgau¹⁾ revidierte daraufhin seinen früheren Beschluss. Am 6. Juli 1894 wurden die §§ 43 und 44 des Reglementes für Tobel und § 52 des Reglementes für Kalchrain, soweit sie sich auf Anwendung von Ruten und Stockstreichen beziehen, aufgehoben und dem Bundesrat hiervon offiziell Kenntnis gegeben.

Schaffhausen freilich beeilte sich nicht allzu sehr, auf die Anschauung der Bundesbehörde einzugehen. Der körperlichen Züchtigung erstanden nochmals einige Verteidiger in der Sitzung des grossen Rates von Schaffhausen am 11. September 1894. Herr Bolli wiederholte, „dass kein Anlass vorhanden sei, plötzlich eine Gesetzesänderung zu verfügen“, und empfahl „sich davor zu hüten, den wertvollen § 21 ohne weiteres zu beseitigen“ und nachdem Herr Regierungspräsident G. darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Bundesrat nicht strikte Auflage erteilt, sondern nur ersucht habe, nachzusehen, ob das Gesetz mit der Bundesverfassung im Einklang stehe, wurde mit Einmütigkeit beschlossen, auf das Dekret nicht einzutreten!²⁾

Reglementarisch besteht die körperliche Züchtigung noch weiter in den Kantonen Nidwalden und Baselland.

Das Reglement für die Strafanstalt von Nidwalden vom 10. Oktober 1855 sagt darüber „5. Je nach Umständen darf auch körperliche Züchtigung angewendet werden und zwar mit der Rute und Stockstreichen. Diese Strafe soll aber niemals ohne vorher dem Betreffenden gemachte Androhung vollzogen werden, und das Maximum von 6 Stockstreichen und 24 Rutenstreichen nicht übersteigen.

Die Strafe des Einsperrens in den Kerker und der Ruten- oder Stockstreiche ist vorzüglich bei Gewalttätigkeiten und beleidigendem Benehmen gegen Angestellte und Bedienstete der Anstalt, bei wiederholtem Lügen, bei Entwendungen und Entweichungsversuchen in Anwendung zu bringen.

Störrisches Betragen und Murren über die Kost darf mit ähnlicher Strafe belegt werden.“

„6. In Fällen, in welchen durch einen Gefangenen die Ruhe und Sicherheit des Hauses, oder der Mitgefangenen bedroht, oder ein beharrlicher Versuch zum Ausbrechen gemacht würde, kann der Betreffende unter sofortiger Anzeige an den Direktor mit Fesseln belegt, oder einfach geschlossen werden.

¹⁾ Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates über das Jahr 1894.

²⁾ Protokoll über die Sitzung des gr. Rates v. 11. Sept. 1894 (Archiv).

Desertation und Desertations-Versuche werden vom Direktor entweder mit Anlegung eines Schnabels ¹⁾ oder bei weiblichen Züchtlingen auch mit Haarabschneiden bestraft.

Jede dieser Bestrafungen soll vom Direktor im Anwendungsfalle mit Angabe der Ursache dem betreffenden Sträflinge in dem im ersten Abschnitte angeführten Buche vorbemerkt werden, um darnach die Verhaltungs- und Sittennote desselben getreulich ausstellen zu können.“

In der Hausordnung für die Basellandschaftliche Strafanstalt vom 15. Juni 1878 figurirt in § 78 ebenfalls „körperliche Züchtigung bei jugendlichen Gefangenen.“

Sowohl in Nidwalden als auch in Baselland ist die Prügelstrafe praktisch ausser Kurs gekommen.

In der Strafanstalt Liestal kam sie am 27. März 1898 bei einem noch nicht 15 Jahre alten Knaben, der trotz mehrfacher Warnung beim Oeffnen seiner Zelle unter den Augen des Aufsehers davon springen wollte und zum letzten Male am 2. Januar 1902, ebenfalls zur Bestrafung eines Fluchtversuches zur Anwendung. ²⁾

In anderen Anstalten erfreut sich die körperliche Züchtigung, auch wo sie nicht mehr zu den reglementarisch zulässigen Strafarten gehört, immer noch eines nicht zu bescheidenen Daseins.

In der Zwangserziehungsanstalt Aarburg wird die „Prügelstrafe in aussordentlichen Fällen angewandt, . . . wo es sich um Ahndung boshafter, raffinierter Streiche oder um beharrliche Renitenz handelt Die Prügel werden auf das Hinterteil mit einem Gummischlauch appliziert und auf 10—12, höchstens auf 20 Streiche beschränkt.“ ³⁾

Auch in der Strafanstalt Lenzburg kommt es gelegentlich vor, „dass der Geduldfaden reissen kann, und es gibt ausnahmsweise Fälle, wo jedes erlaubte Mittel versagt und nur noch eine körperliche Züchtigung einigen Eindruck hinterlässt.“ ³⁾. So kam es bis vor kurzem vor, „dass entwichene Sträflinge, wenn sie wieder eingbracht wurden, zunächst einvernommen, dann in das Arrestlokal geführt und dort auf die Pritsche gelegt, festgehalten und vom Oberaufseher oder dessen Stellvertreter mit einem Stock oder Meerrohr auf das Hinterteil geschlagen wurden. Die Zahl der Schläge im Einzelfall lässt sich nicht feststellen. Die Aufseher sprechen von 10—20 Schlägen, je nach der Schwere der Verfehlung. Die so körperlich Gezüchtigten wurden dann gewöhnlich für längere Zeit an eine Kette gelegt, bis zu vier Wochen. Die Gefesselten blieben im Arrest, wurden aber den ausrückenden Landarbeitern als abschreckendes Beispiel vorgeführt. Den Strafgefangenen, die zur

¹⁾ Der Schnabel, eine Art Halseisen, kommt seit Jahrzehnten nicht mehr in Anwendung (nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Gabriel).

²⁾ Nach gütiger Mitteilung der Herren Anstaltsdirektoren.

³⁾ Nach brieflichen Mitteilungen der Herren Anstaltsdirektoren von Aarburg und Lenzburg am 23. August und 21. Juni 1919.

Landarbeit verwendet werden, wurde das oben beschriebene Prozedere für den Fall eines Fluchtversuches vor ihrem ersten Ausrücken angedroht“.¹⁾ Im Frühjahr 1918 wurde ein in der Kaserne Zürich aufgegriffener Bursche wegen Fluchtversuchs vom damaligen Kommando disziplinarisch zu 25 Streichen verurteilt, zu vollziehen mit dem Ceinturon im Dunkelarrest(!)²⁾

Ganz bedenkliche Zustände herrschten auch bis in die jüngste Zeit in der Zwangserziehungsanstalt Kaltbach im Kanton Schwyz. Die hier zulässigen Disziplinarstrafen beschränken sich nach § 65 des Reglements auf Verweis, Kostminderung bis auf vier Tage, einfachen Arrest, scharfen Arrest (mit hartem Lager und Kostminderung) und Dunkelarrest bei Wasser und Brot (jeden zweiten Tag) bis auf vier Tage. Andere geeignet erscheinende Strafmittel dürfen nur auf Weisung der Aufsichtskommission angewendet werden. In Praxis wurde jedoch nach übereinstimmender Aussage von Insassen, einer früheren Köchin und anderen Zeugen, die Prügelstrafe häufig, geradezu systematisch und in brutalster Weise angewendet. Die Exekution wurde durch den Verwalter und durch Aufseher, wo es sich um männliche Sträflinge handelte, und an weiblichen Insassen durch die Frau des Verwalters oder durch Aufseherinnen vollzogen. Die zu bestrafenden (sowohl Männer als auch Frauen) wurden im Keller auf ein besonderes bankartiges Gestell gelegt und erhielten ihre 20—30 Hiebe mittels eines Gummiknüppels auf das entblöste Gesäss (!).

Aus den Protokollen der Aufsichtskommission für die Anstalt Kaltbach vom 3., 9. und 12. Dezember 1913 geht hervor, dass schon damals die Prügelstrafe üblich war, dass ferner vier Insassen Ketten im Gewicht von ca. 2 Kilogramm trugen, und dass es noch eine Kette von ca. 11 Kilogramm gibt. Die Kettenringe, die am Unterschenkel angeschlossen werden, sind scharfkantig.

Als Züchtigungsanlässe werden offiziell mitgeteilt: Fluchtversuch, tätliche Angriffe und grobe Beleidigung gegenüber Wärtern, Indisziplin, Lügen, unsittliche Reden und widernatürliche Unzucht.

Auf eine Interpellation im Schwyzer Kantonsrat vom 26. Juni 1918 antwortete Regierungsrat Bueler laut „Schwyzer Demokrat, Nr. 26, „es sei möglich, dass hie und da einer Hiebe bekomme, allein bei manchen sei es um die Hiebe, die daneben gingen, schade.“ Dieser Ausspruch wurde von der Mehrzahl der Kantonsratsmitglieder in auffallender Weise mit Bravorufen unterstützt.

Es ist hier nicht der Ort die Zweckmässigkeit der Prügelstrafe zu untersuchen, indessen halte ich für billig, an dieser Stelle auch die Geprügelten zu Worte kommen zu lassen. Ich gebe von den zahlreichen Beilagen einer Beschwerdeschrift³⁾ an den Bundesrat folgendes wieder:

¹⁾ Auszug aus dem Protokoll der Untersuchungskommission für die Strafanstalt Lenzburg vom 30. August 1919.

²⁾ Nach Mitteilung des Korp. W., Bat. 52, III. Komp.

³⁾ Im Archiv des schweizerischen Arbeitersekretariats aufbewahrt.

Einvernahme von F. Sch.
im Bezirksgefängnis in Horgen
durch Adjunkt M., den 7. Februar 1918.

„Vor zwei Jahren, im Februar 1916, bin ich aus armenrechtlichen Gründen aus dem Kanton Zürich ausgewiesen worden, kam dann später in die Anstalt Kaltbach-Schwyz, bin von dort zum zweiten Mal entwichen, arbeitete dann in Oberrieden, bis ich wegen Schriftenlosigkeit und Uebertretung des Ausweisungsverbotes verhaftet wurde.

Auf die Ausweisungsverfügung zog ich mit meiner Familie nach Zug, wo ich Arbeit gefunden hatte. Im April 1917 wurde ich polizeilich von der Arbeit weggeholt und etwa 14 Tage im Zuger Zuchthaus eingesperrt, dann entlassen und nach abermals zirka 14 Tagen von zwei Landjägern geholt, zum Polizeipräsidenten geführt und dann nach Schwyz ins Rathaus und von dort sofort direkt in die Anstalt Kaltbach gebracht. Warum weiss ich heute noch nicht, ich wurde nie verhört und eine schriftliche Verfügung habe ich nie erhalten. Ich fühlte bald, dass meine Kräfte abnahmen, und dass ich es bei dieser elenden Kost in der Anstalt nicht lange werde aushalten können und sann auf Flucht. Eines Morgens um 5 Uhr verliess ich die Anstalt in den weissen Sträflingskleidern, zog gegen Einsiedeln, erhielt auf dem Wege von guten Leuten andere Kleider, begab mich dann nach Stäfa, wo ich mich etwa eine Woche bei meinem Schwager aufhielt, dann ging ich auf die Walz und kam nach Meyrin am Genfer See, wo ich arbeitete, aber nach einiger Zeit auf einen Brief von meiner Frau wieder heimreiste nach Zug, erhielt dann Arbeit in Knonau, wurde aber nach Verlauf einer Woche polizeilich nach Affoltern geholt, dort 14 Tage in Haft gesetzt und dann wieder nach Kaltbach verbracht.

In Kaltbach bekam ich zunächst scharfen Arrest; nach vier Tagen sperrte man mich in den Dunkelarrest unter der Kellertreppe. Dort erhielt ich nur Wasser und Brot und je am zweitfolgenden Tag ein dünnes Süpplein. Am sechsten Tag morgens früh wurde ich auf die bekannte Bank gelegt, um vom Verwalter meine Schläge mit einem Vollgummi in Empfang zu nehmen; nachher wurden mir im Wärterzimmer die schweren Ketten angelegt; sie werden 17 bis 18 Pfund schwer sein; die Kettenringe, die an die Unterschenkel angeschlossen werden, sind scharfkantig, nicht etwa inwendig abgerundet

Vom Verwalter werden sozusagen täglich Leute geprügelt, auch während der Arbeit oder beim Abtreten am Ausgang; der Verwalter bengelt manchmal so auf die Leute los, dass ihm in seiner Wut der Schaum zum Maul herausläuft. Nicht besser ist der Wärter H. Ein Mann musste einmal Holz beigen, der Verwalter stand mit dem Gummiknüppel neben ihm und jedesmal,

wenn der Mann sich bückte, um einen Riegel Holz aufzunehmen, gab ihm der Verwalter mit dem Knüppel einen Streich auf den Hinteren.

Ein gewisser J. Z. von Linthal hatte im Baumgarten für sich zum Essen einige Äpfel oder Birnen aufgelesen und als er zurück kam, wurde er vom Wärter H. mit einem Besen über Kopf und Rücken geschlagen bis der Besen auseinander flog und dann mit dem Besenstiel so traktiert, dass nachher der ganze Rücken kohl-schwarz wurde und der rechte Handrücken ganz zerschlagen war.

Ebenso schlimm erging es dem ungefähr 35 Jahre alten W. aus dem Kanton Glarus. Dem wurde vorgeworfen, er habe den Bauer schlagen wollen, er erhielt sechs Tage scharfen Arrest, nachher erhielt er eine solche Tracht Prügel, dass sozusagen der ganze Körper schwarz wurde.

Der Verwalter sagte einmal in seiner Wut: „So ihr gross-schnorrete Sozzichaibe, jetz isch 's besser in Chette, jetz chönder d'Schnörre verriesse.“

Da ich im Hof Steine klopfen musste, hörte ich von der Frauenabteilung her, dass auch Frauen Ketten tragen und ebenfalls abgeschlaucht werden

Es sind wenige dort, die nie geschlagen worden sind, aber es ist schwer, ihre Namen zu erfahren, da streng darauf gesehen und darüber gewacht wird, dass keiner mit dem andern sprechen kann. Es sind auch internierte Ausländer, unter anderen ein Elsässer, und auch Schweizersoldaten in der Anstalt, die bei der gleichen Kost wie alle anderen arbeiten müssen. Warum diese in die Anstalt gekommen sind, weiss ich nicht.

Im ganzen werden in der Anstalt zirka 30 männliche und 20 bis 30 weibliche Insassen sich befinden“

Auf Grund dieser Einvernahme lehnte am 18. März 1918 der Regierungsrat des Kantons Zürich das Begehren der Schwyzer Regierung um Auslieferung von Sch. ab, mit der Begründung, dass in Kaltbach noch Körperstrafen vorkommen.

Später, Anfangs März 1919, wurde Sch. vom Kanton Aargau an Schwy ausgeliefert. Er berichtet über seinen dortigen Empfang am 6. Juni 1919 folgendes:

„Vom Verwalter M. in Kaltbach wurde ich mit folgenden Worten empfangen: „So du chaibe Hallunk, i ha denkt, du chömist wieder, de Statthalter us Horgen ist de glich Hallunk wie du und de Wettstei ist au eso en Bolschewikivogel, überhaupt di ganz Regierig ds Züri une isch e Saubande.“ Ich wurde dann mit den Ketten an den Füßen einige Wochen in Arrest gesetzt, aber geschlagen wurde ich nicht. Dann kam ich wieder zur Arbeit, in den letzten Tagen musste ich Heu tragen und benutzte die Gelegenheit zum Entweichen.

Mit Ende Mai wäre die mir auferlegte Strafzeit abgelaufen, aber der Verwalter verlangte, dass ich noch ein halbes Jahr bleiben

müsse und Präsident H. in Schwyz sagt zu allem ja, was der Verwalter will. Da war mir, als ob mich jemand fortzöge, ich konnte nicht mehr bleiben.

Aus der Anstalt habe ich zu berichten:

1. Zwei Männer, namens Sp. und N. waren durch Hunger und Jagerei seitens des Verwalters und der Wärter so heruntergekommen, dass sie nicht mehr aufrecht sich die Treppe hinauf bewegen konnten, sondern, wie man sagt, auf allen Vieren gehen mussten und dabei manchmal noch Fusstritte vom Verwalter erhielten. Ein Arzt wurde für sie nicht gerufen, sie wurden im Gegenteil täglich in den Holzschopf gejagt.

Eines Morgens stand Sp. nicht rechtzeitig auf, der Verwalter ging hin und wollte ihn zum Bett herausreissen, sah aber dann doch, dass es mit dem Mann nicht gut stehe und liess ihn liegen, am gleichen Nachmittag etwa um 3 Uhr starb er. Auch N. starb bald.

E., ein Taubstummer, fiel Ende März im Holzschopf, man trug ihn dann wie ein Stück Holz in das Zimmer hinauf und überliess ihn seinem Schicksal.

A. V., von Beruf Mechaniker, war drei Monate, Tag und Nacht mit einer schweren Kette an den Füssen, in einer Zelle eingesperrt, nachher musste er selbst drei neue solcher Ketten machen.

Auch die Frauen werden in solche Ketten geschlossen und die Prügelstrafe kommt bei ihnen häufig zur Anwendung. Sie werden nicht nur auf der Exekutionsbank mit dem Gummischlauch auf den entblösten Hintern geschlagen, sondern auch während der Arbeit in der Küche mit den grossen hölzernen „Kellen“ durchgeprügelt. Zimmermeister O. habe gesagt, er habe sieben Stück solch grosser Kellen in die Anstalt geliefert und alle seien an den Weibern zerschlagen worden.

Die neuen Wärter G. und O. passen zum Verwalter, sie seien zu jeder Gemeinheit fähig, während der dritte Wärter ein ganz vernünftiger Mann sei. Der frühere, ebenfalls prügelsüchtige Wärter H. soll jetzt zum Waisenvater ins Waisenhaus Gisikon berufen worden sein.

Die von entwichenen Zöglingen hinterlassenen Schuhe werden von der Anstalt als Eigentum angesprochen und anderen Zöglingen zum Tragen übergeben.

Jeder, der in die Anstalt gebracht wird, auch Militärpersonen, wird vom Verwalter gefragt, ob er zu den „Sozi“ gehöre.

Am 10. März morgens früh machte sich der Verwalter das Vergnügen, den 19jährigen St. mit dem Gummischlauch zu taktieren.

Die männliche Abteilung der Anstalt ist voller Läuse, was dem Verwalter bekannt ist, aber es wird nichts zu deren Ausrottung getan.

Ein blinder Mann von Unterwalden, namens Ch., musste auch bei der grössten Kälte im Holzschopf mithelfen.

Der 16jährige Tw. weigerte sich, zu Ostern zur Beichte zu gehen, dafür wurde er 12 Tage bei Wasser und Brot unter der Kellertreppe eingesperrt und beinahe vergessen.

Zum Umsinken geschwächt wurde er dann vom Verwalter und einem Kapuziner neuerdings zum Beichten aufgefordert, aber er sei standhaft geblieben und habe erklärt, er beichte nicht mehr und werde sich umtaufen lassen.

Von den Detinierten, die dazu Gelegenheit hatten, soll aus den Futterkübeln für die Schweine und für die Hühner das viele sich darin befindende Fleisch herausgenommen und begierig verspiesen worden sein. Es sei nicht weniger appetitlich gewesen, als die Kost, die den Leuten in die Zellen gebracht werde, wo eine enorme Sauerei herrsche.

Einvernahme von L. A.

durch R. M., Adjunkt im Schweiz. Arbeitersekretariat,
Sonntag, den 17. Februar 1918 in des letzteren Bureau
im St. Annahof in Zürich.

„Nachdem der Eingeladene über den Zweck der Einvernahme unterrichtet und ersucht worden war, die an ihn gestellten Fragen rückhaltslos aber nur ganz wahrheitsgetreu zu beantworten, gab er folgende Auskunft: Im Jahre 1912 hausierte ich mit einem gewissen Patentartikel, ich kam bei dieser Gelegenheit auch nach Konstanz und Lindau, konnte dort von meinem Artikel ordentlich absetzen, aber ich verdiente sehr wenig daran. In Lindau kam ich mit einem Bekannten in eine Wirtschaft, wo eine Anzahl junger Leute waren, von denen einer sich als „Häckler“ (Fingerzieher) ausgab und prahlte, er nehme es mit jedem auf und wette 100 Mark. Ich bemerkte darauf, wenn ich 100 Mark in der Tasche hätte, würde ich schon auf die Wette eingehen. Er fragte, wie viel ich denn habe und ich antwortete, ich habe eben nicht mehr als 15 Mark, worauf er prahlerisch rief: also ich wette 100 Mark gegen 15 Mark, dass ich gewinne. Auf diese Wette ging ich ein und gewann zweimal, aber nun wollte mein Gegner die 100 Mark nicht bezahlen. Mein Kamerad sagte zu mir, wenn du verspielt hättest, so hättest du zahlen müssen oder sie hätten dir die 15 Mark einfach genommen, mach du es nur auch so. Wir lockten den Gegner auf einen etwas entlegenen Platz, wo ich ihm die 100 Mark einfach nahm, von ihm aber verklagt und dann wegen Raubes zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Während dieser vier Jahre war natürlich meine Frau mit den drei Kindern genötigt, von der Heimatgemeinde Unterstützung zu verlangen. Wie ich nach Verbüßung der Strafe, Ende Oktober 1916, aus der Haft entlassen und nach Rorschach verbracht worden war, wurde ich von da aus polizeilich direkt noch Schwyz spediert und dort vom Rathaus aus sofort nach Kaltbach detiniert, wo ich vom Aufseher W. mit Grob-

heiten empfangen wurde. Trotzdem mir anfänglich gesagt wurde, ich habe nur für einige Tage hier zu bleiben, wurden mir doch meine Kleider und alles andere weggenommen und die weissen Anstaltskleider mir übergeben; leinene Hosen, leinener Tschopen, leinene Unterkleider und wollene Socken. In diesen Kleidern friert man immer, auch Nachts im Bett konnte ich nicht warm werden, ich schlotterte die ganze Nacht, die Folgen von diesem Frieren spüre ich heute noch immer. Nach Verlauf von ungefähr vier Wochen bin ich dann mit einem gewissen Mu. aus dem Kanton Uri entwichen, kam dann nach Zürich, wo meine Frau und Kinder waren, fand Arbeit bei einem Dachdecker, wurde aber nach etwa zehn Wochen von der Arbeit weg in Oerlikon wieder verhaftet und am andern Tag bei Zeiten von Zürich fort nach Kaltbach gebracht. Am Morgen vor der Abführung erhielt ich in Zürich etwas Kaffee, um ein Uhr war ich in Kaltbach, kam dort sofort in den Dunkel-arrest unter die bekannte Kellertreppe¹⁾ und erhielt nichts mehr zu essen bis am andern Morgen. In diesem kalten Loch liess man mich etwa sieben Tage in Hosen und Hemd und Socken, auch die Hosenträger und die Schuhe waren mir weggenommen worden, nach sieben Tagen und Nächten, während welcher Zeit ich nur täglich etwa 100 Gramm Brot, etwas Wasser und je den zweiten Tag ein dünnes Süpplein erhielt, wurde ich halb kaput herausgenommen, ich konnte kaum mehr stehen, musste dann aus dem Arbeitssaal eine Bank in den Gang neben der Zelle herbeischleppen, mich entblösst auf den Bauch darauf legen, der Aufseher H. hielt mich an den Schultern und der Verwalter gab mir 25—30 Streiche mit einem Gummiknüppel (ungefähr 3 cm dick und 40 cm lang) auf den Hintern. Dann erhielt ich etwas zu essen, es wurden mir die Ketten angelegt, dann musste ich bei Wind, Regen und Schnee-gestöber im Freien Steine klopfen, mein Leistenbruch trat mir aus, ich meldete das sofort, es wurde aber weder ein Arzt zugezogen, noch mir um ein Bruchband gesorgt, 7—8 Wochen hatte ich die entsetzlichsten Schmerzen, dann schwellen meine Vorderarme, namentlich die Handgelenke an, da wurde ich zu Holzarbeiten in den Keller versetzt.

Dort sah ich wie ein junger aber ganz blödsinniger Mensch von den Wärtern H. und W. erbärmlich herumgeschlagen und einmal vom Verwalter selbst unmenschlich geschlagen wurde, er musste nämlich Holzprügel durch ein Gitter in den Keller hinunterstossen, der Verwalter stand neben ihm mit dem Gummiknüppel, den er immer in der Tasche zu tragen scheint. So oft nun der Junge sich bückte, erhielt er mit dem Gummiknüppel einen Streich auf den Hintern.

¹⁾ Die Dunkelarrestzelle unter der Stiege ist 2,20 m lang, 2,25 m hoch und 0,93 m breit. Seitwärts von diesem Raum zweigt sich ein Raum unter der Stiege ab, in welchem die hölzerne Pritsche steht; 2,75 m lang, 1,26 m hoch und 0,86 m breit.

Es ist auch ein Taubstummer in der Anstalt, der schon schrecklich durchgeprügelt worden ist. Er ist ca. 40 Jahre alt und auch nahezu blödsinnig. Einmal wurde er von beiden Aufsehern mit den Fäusten so auf das Gesicht geschlagen, dass sie ihn nachher mehrere Tage nicht mehr sehen lassen durften. Auch dieser hatte die Ketten zu tragen.

Ich war 3–4 Monate mit den Ketten im Keller beschäftigt, dann kam ein grosses Quantum Kastanien an, auf denen wir herumtreten mussten, damit die Schalen sich lösen, dabei gab es starken Staub, durch den ich lungenkrank wurde und deshalb Arbeit im Freien verlangte, aber nicht erhielt. Im Keller lag altes Eisen herum, ein Nebenarbeiter und ich machten davon verschiedene Waffen und auch einen Dietrich, womit die Kettenschlösser geöffnet werden konnten, die gefertigten Gegenstände versteckten wir in einem Winkel. Eines Tages wurde ich vom Verwalter auf das Bureau gerufen, er sprach mir von jenen Gegenständen so genau, dass ich an Verrat denken musste und keine andere Wahl hatte, als zu bekennen. Ich wurde gepackt, ausgezogen und von den Wärtern mit den Fäusten auf den Kopf geschlagen, dass mir das Blut über den Körper herunterlief, dann bis zum Abend in den Arrest gesperrt, dann ins Wärterzimmer geholt, dort mit den Fäusten traktiert und in Ketten gelegt und wieder für fünf Tage samt den Ketten Tag und Nacht mit täglich etwas Wasser und Brot unter die Kellertreppe eingesperrt, nachher in abgeschwächtem Zustand auf die Bank gedrückt und vom Verwalter mit 25–30 Gummistreichen bedacht. Nacher sperrte man mich für 2½ Monate ohne Schuhe und ohne Kittel mit den Ketten an den Füßen, die mir nie abgenommen wurden, in eine Gefängniszelle oben im Haus. Im Bett war nur eine Woldecke, ein Mann von Reichenburg, namens B., war auch in einer solchen Zelle. Wir froren beständig. Später erhielt ich dann Arbeit im Freien, eine Zeit lang immer noch mit den Ketten an den Beinen, bis ich wund war. Als ich das klagte, sagte der Aufseher, das mache nichts, es gebe nur feste Haut, der Verwalter zog das Kettenabnehmen mehrere Wochen lang auf. Endlich kam dann doch einmal ein Arzt, der sofort verfügte, ich habe bis nach erfolgter Heilung der Wunden im Bett zu verbleiben, ich hielt es aber im Bett nur drei Tage aus, denn ich fror im Bett mehr als bei der Arbeit.

Nachher flattierte mir der Verwalter. Das Dach des Hauses sollte notwendig umgedeckt werden, und weil ich Dachdecker bin, so konnte ja die Arbeit sehr billig ausgeführt werden. Ich musste also das Dach decken, einmal gab mir der Verwalter sogar ein Glas Most und etwas Käse zu meinem Brot. Ich war dreiviertel Jahr in der Anstalt, am 30. Oktober 1917 wurde ich entlassen. Das Geld, das ich von Lindau her in die Anstalt gebracht habe, erhielt ich erst nach wiederholtem energischem Verlangen. Kurze Zeit nach meiner Entlassung erhielt ich dann die Aufforderung zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes von über 100 Fr.

Frage: Haben Sie auch gesehen, dass Frauen in der Anstalt Ketten tragen mussten?

Antwort: Ja das habe ich mehrmals gesehen, habe auch gehört, dass Frauen in der Anstalt geschlagen wurden.

Frage: Was haben Sie über die Frau Verwalterin vernommen?

Antwort: Dass sie sehr grob mit den detinierten Frauen umgehe und fast schlimmer als ihr Mann sei.

Frage: Kommt es oft vor, dass Deternierte geschlagen werden?

Antwort: Bei der Arbeit und auch beim Essen werden oft Prügel ausgeteilt, wie oft es vorkommt, dass Leute auf der Bank geschlagen werden, weiss ich nicht.

Frage: Wie ist die Kost, die da verabreicht wird?

Antwort: Die Kost ist eine elende und meist mit Soda gesotten, sodass sie kaum geniessbar ist, die Suppe ist meistens nur gesottenes Wasser ohne eine Spur von Fett, sie wird von den Leuten gegessen, weil sie immer frieren, besonders die, welche im Schopf arbeiten müssen.“

Die beiden zitierten Einvernahmen stimmen mit zahlreichen anderen Zeugenaussagen überein, insbesondere mit denjenigen einer früheren Köchin, die selber aktiv an Prügelexekutionen teilnehmen musste. Es muss daher angenommen werden, dass diese betrübenden Zustände tatsächlich vorhanden waren.

Für Ueberlassung des ausführlichen Aktenmaterials bin ich Herrn Morf, Adjunkt im Schweizerischen Arbeitersekretariat, verbunden.

II. Auslegung des Art. 65 Abs. 2 der Bundesverfassung.

Angesichts der oben erwähnten Rechtslage und Praxis der Körperstrafen mag es sich wohl lohnen, diese Materie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und zwar wird sich unsere Untersuchung nach zwei Richtungen hin erstrecken müssen. Einmal ist zu prüfen, gegen wen sich das in der Verfassung gegebene Verbot der Körperstrafen richtet, und dann ist zu untersuchen, welche Strafen überhaupt als körperlich im Sinne der B. V. zu betrachten sind.

1. Gegen wen richtet sich das Verbot der Körperstrafen?

Die staatliche Lebenstätigkeit zergliedert sich bekanntlich in Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung. Hätte es einen vernünftigen Sinn, wenn nur die Rechtsprechung an das Verbot der Körperstrafen gebunden wäre? Soll es m. a. W. einem untergeordneten Verwaltungsbeamten gestattet sein, einen Menschen durchzuprügeln, nur weil dieser dem natürlichen Freiheitstribe folgend, den dumpfen Gefängnismauern zu entkommen suchte, oder es z. B. wagte, über

die wohl kaum lukullische „Gefängniskost zu murren“¹⁾, während es dem Richter — dem eidgenössischen sowohl wie dem kantonalen — verboten ist, einem Dieb, Räuber, Totschläger oder Notzüchter auch nur ein Haar zu krümmen? Soll dem Verhörrichter erlaubt sein, von körperlicher Züchtigung Gebrauch zu machen, „wenn sich der Inquisit in einem Verhör weigern würde, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten“?²⁾

Soll also die Tortur gestattet sein, weil sie nicht durch eigentlichen Richterspruch verhängt wird? Und sollen die Armenbehörden körperliche Züchtigung verfügen können aus Gründen der Armenpolizei?³⁾

Mir scheint hier nur eine Antwort möglich zu sein: Das Verbot der Körperstrafen richtet sich gegen den Staat überhaupt und somit gegen alle seine Organe bezw. Beamten.

Verfassungsrechtlich ist das Verbot der Körperstrafen eine Beschränkung, eine Negation der staatlichen Kompetenz.

Der Staat ist durch dieses Verbot zurückgedrängt, eine staatsgewaltfreie Sphäre ist geschaffen, in die sich der Staat nicht hineinwagen darf. Dem Bürger gegenüber erscheint demnach das Verbot der Körperstrafen als ein sog. subjektiv öffentliches Recht, als ein Freiheitsrecht, ein Menschenrecht, gegen dessen Verletzung er wiederum die staatliche Hilfe anrufen kann. Ja, der Staat — in unserem Falle der Bundesrat — hat sogar die verfassungsmässige Pflicht, von Amtswegen für die Respektierung der Bundesverfassung und Beschlüsse des Bundes zu wachen. (Art. 102 B. V.).

In diesem Sinne entschieden jüngst die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes und der Bundesrat⁴⁾, nachdem eine Beschwerde der Grütlianer und sozialdemokratischen Partei an die Regierung des Kantons Schwyz ohne Erfolg geblieben war. Die Beschwerdeführer verlangten, es möchte die Regierung des Kantons Schwyz mit aller Bestimmtheit und unter Androhung der Schliessung der Anstalt aufgefordert werden, die Prügel- und Kettenstrafe, überhaupt körperliche Strafen in jeder Weise in den kantonalen Anstalten zu untersagen, eventl. durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Dem gegenüber bestritt die Regierung des Kantons Schwyz sowohl die Legitimation der „Beschwerdeführer“ zur Eingabe und Stellung des Begehrens und lehnte auch die Kompetenz des Bundesrates, sich in diese „rein interne Angelegenheit“ des Kantons zu mischen, ab. Der Bundesrat war indessen andere Ansicht. Seiner Entscheid vom 11. August 1919⁴⁾ entnehme ich folgendes: „Das

¹⁾ Vergl. das oben zitierte Reglement für die Strafanstalt Nidwalden.

²⁾ Vergl. oben das Gesetz über das Verfahren bei Untersuchungen von Zuchtpolizei und Kriminalfällen für den Kanton Schaffhausen.

³⁾ Schollenberger (die schweizerischen Freiheitsrechte, 1888) bejaht diese Frage: „In St. Gallen, Thurgau und Zürich können die Armenbehörden aus Gründen der Armenpolizei des Klotzes oder Bockes und in Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen und Thurgau körperliche Züchtigung verfügen“.

⁴⁾ Kopie des Bundesrätlichen Protokolls im Archiv des schweizerischen Arbeitersekretariats, St. Annahof in Zürich.

Justiz- und Polizeidepartement hat die Eingabe nebst Beilagen am 25. Oktober 1918 der Regierung des Kantons Schwyz übermittelt und diese auf Grund des Art. 65, Absatz 2, um einen Bericht über die Angelegenheit ersucht mit dem Bemerkten, dass das in Art. 65, Absatz 2 B. V. aufgestellte Verbot körperlicher Strafen sich sowohl auf die als Disziplinar mittel angewandten als auf die gerichtlich verhängten körperlichen Strafen erstreckt.“ Erst nach zweimaligen Rechargen ist am 9. Mai 1919 der Bericht der Regierung des Kantons Schwyz eingelangt.

Im Bericht ist die frühere Anwendung körperlicher Züchtigungen zugegeben worden, ebenso die Anwendung von leichten Fesseln.

Die vom Bundesrat wegen Kompetenzabklärung um Mitteilung ihrer Auffassung ersuchte staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes antwortete, dass jedenfalls in einem Falle, wie dem vorliegenden, trotz der Möglichkeit des staatsrechtlichen Rekurses ans Bundesgericht, das bundesrätliche Officialverfahren offen steht.

Wir gehen mit den Ausführungen des Bundesgerichtes in allen Teilen einig und sind somit der Ansicht, dass der Bundesrat im vorliegenden Falle von Amteswegen zu prüfen hat, ob die in der Anstalt Kaltbach geübte Praxis gegen den Art. 65, Absatz 2, B. V. verstösst.

Diese Frage muss dahin beantwortet werden, dass die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disziplinar mittel in derartigen Anstalten verfassungswidrig ist.

Eine Untersuchung über den Sachverhalt erscheint nicht als nötig, da auch die Regierung des Kantons Schwyz zugibt, dass körperliche Strafen vorgekommen sind.

Mit Rücksicht auf die Weisung der Regierung an den Verwalter vom 3. April 1918 und namentlich auf diejenige des kantonalen Justizdepartements vom 27. April 1919 (die mit Bestimmtheit verlangt, dass körperliche Strafen in keinem Falle mehr vorgenommen werden), darf erwartet werden, dass die verfassungswidrige Praxis nunmehr aufgehört habe. Deshalb halten wir zur Zeit weitere Massnahmen des Bundesrates nicht für nötig. Wohl aber ist es notwendig, dass der Bundesrat die Verfassungswidrigkeit der bisherigen in der Anstalt geübten Praxis klar feststelle und dies dem Regierungsrat des Kantons Schwyz mitteile. Es muss diesem auseinandergesetzt werden, dass die Anwendung der Prügelstrafe in der Anstalt Kaltbach keineswegs eine rein interne Sache des Kantons sei, in die sich die Bundesbehörden nicht einmischen dürften, sondern dass die Praxis den Art. 65 B. V. verletzt, und dass der Bundesrat laut Art. 102, Ziff. 2 B. V. in solchen Fällen von Amteswegen einzuschreiten hat.“

Die Ansicht und das Vorgehen des Bundesrates ist zweifels- ohne richtig. Wiewohl das strafprozessuale Verfahren und der

Strafvollzug Sache der Kantone ist, so ist doch der Bund befugt, kraft seiner in ihm ruhenden „Kompetenz-Kompetenz“ den Kantonen die Sphäre ihrer Tätigkeit zuzuweisen.¹⁾

Die Festsetzung der Bundeskompetenz sowohl als auch der kantonalen Kompetenz geschieht nicht nur bei der Aufstellung der Bundesverfassung, sondern auch durch die Interpretation derselben. Ausdrücklich braucht aber nur die Bundeskompetenz festgesetzt zu werden, die kantonale Kompetenz ergibt sich danach von selbst.²⁾ Somit ist der Bund befugt, auch die Disziplinargerichtsbarkeit analog der Strafgerichtsbarkeit einzuschränken.

In der Bundesverfassung wird in keiner Weise zwischen richterlicher Strafe und Disziplinarstrafe unterschieden und demnach muss sich das generelle Verbot ohne Haarspalterei auf beide Strafgattungen beziehen. Auf das militärische Disziplinarstrafrecht oder auf die Armenpolizei³⁾ übertragen, würde uns die Verfassungswidrigkeit der disziplinarischen Prügelstrafe sofort in die Augen springen. Gewiss liegt doch das Verbot der disziplinarischen Körperstrafe noch viel näher als dasjenige der gerichtlichen Körperstrafe, da das richterliche Urteil in der Regel eher die Gewähr einer gewissenhaften Prüfung der Schuld bietet als die Erkenntnis eines Strafanstaltsvorstehers, bei welchem Willkür viel schwerer zu vermeiden sein wird, und sachlich ist auch nicht einzusehen, warum die Prügelstrafe, wenn sie den Namen Disziplinarstrafe trägt, weniger schmerzhaft, roh und kulturwidrig sein sollte als mit dem Namen einer eigentlichen gerichtlichen Strafe.

Prinzipiell ist auch festzustellen, dass nicht nur Schweizer Bürger, sondern überhaupt niemand auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft von einem staatlichen Organe zu einer Körperstrafe verurteilt werden darf. Dies muss geschlossen werden aus Art. 5 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892, wonach die Eidgenossenschaft selbst die Auslieferung eines ausländischen Verbrechers verweigern kann, wenn der ersuchende Staat für die strafbare Handlung, um derenwillen die Auslieferung begehrt wird, eine körperliche Strafe androht.

Die Auslieferung wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass die Strafe gegebenenfalls in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Möge der neue Entscheid des Bundesrates bessern Erfolg haben als sein Vorgänger von 1894!

2. Welche Strafen sind als „körperlich“ im Sinne der B.V. anzusehen?

Diese Frage wurde in dem oben zitierten bundesrätlichen Entscheid offen gelassen, obwohl die Beschwerdeschrift, die ihn veranlasste, ausdrücklich auch von der „Kettenstrafe und anderen körper-

¹⁾ So Bornhak, zit. bei Schollenberger, das schweizerische öffentliche Recht, S. 34. Gleicher Ansicht ist auch Häberli, a. a. O. S. 71.

²⁾ So Schollenberger, das schweizerische öffentliche Recht, S. 34.

³⁾ Vergl. Räber, die schweizerische Armenpolizei, Bern 1908, S. 108.

lichen Strafen“ gesprochen wird. Wir versuchen daher im folgenden zu einer Lösung auch dieser Frage zu gelangen.

Das Charakteristische für die Körperstrafen ist, dass sie die Integrität des menschlichen Körpers verletzen und ein deutliches Element von physischem, körperlichem Schmerz oder Unbehagen enthalten. Als solche kommen in der modernen Gesetzgebung noch in Frage die Todesstrafe, die Prügelstrafe, der Pranger, die Kettenstrafe, „Wasser und Brotstrafe“, der Lattenarrest, Dunkelzellen mit hartem Lager usw.

In der geltenden Gesetzgebung und in der modernen Diskussion werden diese Strafmittel nach zwei Richtungen unterschieden: sie können entweder Hauptstrafe sein, d. h. die ganze Strafe ausmachen, indem die Freiheitsentziehung sich nur über die für die Schmerzzufügung nötige Zeit erstreckt, — etwaige Pausen zwischen wiederholten Affliktionen eingerechnet —, oder aber zusammen mit einer anderen Strafe (hauptsächlich Freiheitsstrafe) verwendet werden.¹⁾

a) Die Todesstrafe,

wiewohl sie die unzweideutigste aller Körperstrafen ist, kann selbstredend nicht unter das Verbot des Art. 65/2 fallen, da sie ja in Art. 65/1 selber geregelt und anerkannt ist. Die ursprüngliche Fassung des Art. 65 der B.V. von 1874 („Die Todesstrafe ist abgeschafft, die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten“) wurde durch Volksabstimmung vom 18. Mai 1879 im Sinne der Wiedereinführung revidiert und das Verbot auf politische Vergehen beschränkt.

Die Wiedereinführung der Todesstrafe erfolgte in den Kantonen Schwyz, Uri, Obwalden, Zug, Schaffhausen, Luzern, Appenzell a. Rh., St. Gallen, Wallis und Freiburg. Ausserdem findet sie sich noch für zahlreiche Delikte im Militärstrafgesetz von 1851 und fand auch Eingang in den neuen Entwurf von 1918.

Nicht mehr vorgesehen ist sie indessen im Entwurf zu dem allgemeinen schweizerischen Strafgesetzbuch.²⁾

b) Prügelstrafe, Pranger und Brandmarkung.

Von der Erwägung ausgehend, dass der Staat, der Roheiten, d. h. Verbrechen von seinem Gebiet verbannen will, nicht selber ein „Recht auf Roheit“ in seinem eigenen Handeln zulassen darf, müssen mit dem Verbot der Körperstrafen (ausgenommen die Todesstrafe) vor allem r o h e Strafen getroffen werden.

Wenn nun auch im Falle Ryniker nur die Prügelstrafe zum Verbot der Körperstrafen Anlass gegeben hatte, so sind ausser der

¹⁾ Vergl. Tyrhén, Prinzipien einer Strafgesetzreform 1910, S. 122.

²⁾ Ueber den Vollzug der Todesstrafe in der Schweiz, vergl. H. F. Penninger in Zeitschrift f. schweiz. Str. R. Bd. I, S. 361. Schewardnadse, die Todesstrafe in Europa, Zürich, Diss. 1913. Freuler, Für die Todesstrafe, Schaffhausen, 1879.

körperlichen Züchtigung mittels Stock- oder Rutenstreichen, Spiessrutenlaufen, Steigriemenlaufen selbstredend auch andere körperliche Peinigungen zu verstehen, die dem Betroffenen physische Schmerzen verursachen und unser sittliches Empfinden verletzen. In erster Linie war es ein parteipolitischer, humanitärer Gedanke — nicht ein kriminalpolitischer — der zu dem Körperstrafenverbot geführt hatte. Deshalb kann Schollenbergers Ansicht, dass Pranger und Brandmarkung zulässig seien, wohl kaum ernstlich verteidigt werden.

„Pranger und Brandmarkung — argumentiert Schollenberger — sind beides infamierende Strafen, und wenn die letztere auch Schmerzen verursacht, so wird sie doch nicht um der Schmerzen willen auferlegt, sondern wie der Pranger zum Zwecke, um symbolisch die Infamie auszusprechen.“ Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass der gesetzgeberische Grund des Körperstrafenverbotes nicht nur in dem physischen Schmerz, den eine körperliche Züchtigung verursacht, zu suchen ist, sondern vor allem auch in der tiefen Erniedrigung, in der am empfindlichsten in das Ehrgefühl einschneidenden Herabwürdigung der Person, die nach allgemeiner Auffassung in der Prügelstrafe sowohl als auch in Pranger und Brandmarkung liegt. Den Weg zu dieser Interpretation weist übrigens schon das Bundesstrafgesetz von 1853. In Art. 9, Abs. 2 werden die Bundesassisen angehalten, in Fällen, wo kantonales Recht in Anwendung käme, unter keinen Umständen körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung auszusprechen (vergl. Burckhardt a. a. O.).

Gesetzlich besteht die öffentliche Ausstellung eines zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten im Kanton Wallis. In Praxi kommt die Prozedur freilich nicht mehr zur Anwendung (Stooss, das Schweiz. Strafgesetzbuch, 1890.¹).

c. Die Kettenstrafe.

Als gerichtliche Strafe figuriert die Kette noch in den Strafgesetzen von Graubünden, Wallis, Obwalden und Neuenburg.

Graubünden und Wallis beschränken die Anwendung der Kettenstrafe auf Männer, Wallis lässt sie mit dem 70. Jahre und bei körperlicher Schwäche des Sträflings wegfallen.

In Neuenburg (Art. 16 des Str. G., 1891) kann auf Kettenstrafe erkannt werden, wenn ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter ein neues Verbrechen begeht. In Luzern konnten bis 1875 Sträflinge aneinander gekettet zur öffentlichen Arbeit geführt werden und bei Nachtzeit an einen festen Gegenstand geschlossen werden. Die Belastung mit Ketten als eigentliche Disziplinarstrafe findet sich in den Reglementen der Kantone Baselstadt, Waadt und Schwyz,

¹) Vergl. Stooss, Grundzüge, I. S. 59. Pfenninger, Strafrecht der Schweiz, S. 373, 410.

als Bändigungs mittel, d. h. Sicherheitsmassregel im engeren Sinne auch in anderen Kantonen z. B. Appenzell a. Rh. Dort wird ausdrücklich gesagt, dass blosser Mangelhaftigkeit des Gefängnisses keinen Grund zur Fesselung enthalte, sondern durch sorgfältige Bewachung ersetzt werden müsse. § 13 des Reglements für Baselstadt ermächtigt den kleinen Rat, auf Antrag der Strafanstaltskommission Anlegung von Ketten zu verfügen, wenn die Ordnung und Sicherheit der Anstalt dies erheischt.

Es sei zugegeben, dass mit dem Anlegen von Ketten — wie Schollenberger betont — nicht eine körperliche Peinigung, sondern lediglich eine weitergehende Beschränkung der Bewegungsfreiheit beabsichtigt ist. Andererseits aber liegt es auf der Hand, dass Ketten, insbesondere schwere und scharfkantige Ketten, dem Träger erhebliche körperliche Schmerzen verursachen und ihn in unerhörter Weise erniedrigen müssen.

An den heutigen humanitären Anschauungen gemessen ist daher m. E. die Verschärfung der Freiheitsstrafe durch Ketten als verfassungswidrig zu verwerfen. Schollenberger, Burckhardt u. A. sprechen sich freilich für die Zulässigkeit der Kettenstrafe aus, und es kann tatsächlich dafür ein äusserer Grund angeführt werden. Anlässlich der Revision der Bundesverfassung 1871 war Nationalrat Zangger mit einem Antrage, die Kettenstrafe zu verbieten, nicht durchgedrungen, während der Antrag von Nationalrat Eytel betreffend die „Körperstrafen“ in derselben Abstimmung angenommen worden war.

Ohne Zweifel sah der damalige Nationalrat die Kettenstrafe nicht als Körperstrafe an. Allein, wir sind bei der Auslegung einer Verfassungsbestimmung, die für heute gelten muss, nicht an die Ansichten gebunden, die vor 50 Jahren gelten mochten. Vernünftigerweise müssen wir die Gesetze auslegen „nicht nach dem mutmasslichen Willen des Gesetzgebers, vielmehr nach der Natur der Sache und gemäss den Bedürfnissen der Kulturlage. Die Auslegung ist ein Anpassungsvorgang, ein Stück Kulturpolitik.“ (Reichel, Gesetz und Richterspruch.)

d. Hungerstrafen, Dunkelarrest mit hartem Lager etc. finden sich als Disziplinar mittel noch in zahlreichen Reglementen (vergl. Häberli, die Disziplinarstrafen gegenüber Sträflingen in den schweizerischen Strafanstalten) und erfreuen sich namentlich auch als militärische Disziplinarstrafe noch einer sehr häufigen Anwendung unter dem Namen „strenger Arrest“. Der Vollzug besteht in der Einsperrung in einer Einzelzelle mit teilweiser oder gänzlicher Verdunkelung; immer ist die Einsperrung verbunden mit Entzug von Arbeit und in der Regel auch mit Kostschmälerung und zuweilen durch Entziehung des Lagers verschärft. Der militärische Vollzug insbesondere kann dauern bis zu 20 Tagen und verbunden sein mit magerer Kost, d. h. Wasser und Brot für die

Hälfte der Strafzeit, jedoch dergestalt, dass diese Kostschmälerung nur jeden anderen Tag eintreten darf. Nicht überall genau geregelt ist der Nahrungsentzug in den Strafanstalten. Die einen Hausordnungen (Appenzell, Bern, Luzern, Neuenburg, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Waadt, Zug und Zürich) räumen dem Strafanstaltsvorstand ganz allgemein die Befugnis ein, Kostschmälerung disziplinarisch zu verhängen; nur Basel, Freiburg, Nidwalden, Schwyz, Tessin und Wallis umschreiben genau den Umfang und setzen eine Höchstgrenze fest, bis zu welcher die Strafe verhängt werden darf.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Hungerstrafen sowohl wie die Dunkelzelle mit hartem Lager körperlich sehr nachteilig und schmerzhaft wirken können; trotzdem werden beide Strafarten von der herrschenden Literatur als erlaubt anerkannt und von vielen Strafanstaltsdirektoren als absolut unentbehrlich bezeichnet und auch in schweizerischen militärischen Kreisen ¹⁾ will man auf dieses Strafmittel nicht verzichten; indessen liegt die Zeit nicht allzuferne, wo auch die Hungerstrafe von der öffentlichen Meinung verurteilt werden wird. Ihre oft übermässig häufige Anwendung als militärische Disziplinarstrafe hat bei den Soldaten eine deutliche Missbilligung erfahren.

Im Entwurf zu einem Militärstrafgesetz 1918 ist dieser Strömung bereits Rechnung getragen.

Auf alle Fälle ist die Hungerstrafe zu verwerfen, wo sie als Disziplinarmittel im Untersuchungsgefängnis vorgesehen ist und ihre Anwendung leicht zum Geständniszwang, d. h. zur eigentlichen Folter ausarten müsste. ²⁾

e. Die Bändigungsmittel.

Streng von den körperlichen Disziplinarstrafen zu unterscheiden und nicht als verfassungswidrig zu bezeichnen sind die Bändigungsmittel, obwohl auch sie als körperliche Züchtigungen erscheinen mögen.

Disziplinarstrafen im eigentlichen Sinne setzen so gut wie die gerichtlichen Strafen voraus, dass der dazu Verurteilte deliktsfähig, d. h. überhaupt zurechnungsfähig ist. Der Zweck der Disziplinarstrafe ist analog der gerichtlichen Strafe, die Besserung. Die Disziplinarstrafe steht im Rahmen des Freiheitsstrafvollzugs — um mit Häberli zu sprechen — auf der gleichen Stufe wie die Seelsorge, das Bildungswesen, die Arbeit.

Die Anwendung von Bändigungsmitteln dagegen stellt einen reinen Notwehrakt dar gegenüber dem „gleich einem Irrsinnigen Tobenden“, einem Geisteskranken oder sinnlos Betrunkenen.

¹⁾ Vergl. Frick, Strafpraxis und Strafvollzug in der Allgem. Schweiz; Militärzeitung 1918 No. 823.

²⁾ Vergl. Grebel, Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Zürich 1900.

Ueber die in Betracht fallenden Bändigungs mittel: Anlegen von Ketten, Anziehen der Zwangsjacke und Strafstuhl entnehme ich Häberli folgendes:

a. Das Anlegen von Ketten ist in der Ausführung sehr verschieden. Ketten von Arm zu Arm, Fuss zu Fuss, von Arm zu Fuss, gerade oder übers Kreuz, am Fusse mit Kugel oder Klotz.

b. Die Zwangsjacke ist eine meist aus Segeltuch, Drillich hergestellte Jacke mit nach vorn sich verengernden Aermeln, welche die Armlänge um das Doppelte übertreffen. Wenn man die Zwangsjacke dem Sträfling angezogen hat, knöpft man sie zu und bindet nun die Aermel auf dem Rücken zusammen. Die Zwangsjacke wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts von dem französischen Irrenarzt Philipp Pinel (1745—1826) als Ersatz der Ketten bei der Bändigung von Irren eingeführt und kam bald darauf in den Gefängnissen zur Verwendung.

c. Der Strafstuhl besteht in einem massiven hölzernen Stuhl, in dem der Gefangene festgeschnallt wird, und zwar nicht nur am Rumpf, sondern auch an den Extremitäten, so dass er sich nicht mehr rühren kann. (Die Schilderung des ersten und dritten Bändigungs mittel ist dem Handbuch von Holtzendorff und Jagemann entnommen, die Schilderung des zweiten Meyers Konversationslexicon.)

Häberli zitiert neben diesen drei Bändigungs mitteln noch die bei Holtzendorff und Jagemann erwähnten Beineisen, die eisernen Hosenträger, das Anschliessen an die Wand; doch ist diesen Massregeln nur noch historische Bedeutung beizumessen.

Als „modernes“ Bändigungs mittel ist dagegen noch zu erwähnen:

d. Die kalte Douche, wie sie in Irrenanstalten gelegentlich vorkommt und auch bekanntlich von der Züricher Polizei zur Ernüchterung randalierender Studenten verwendet wurde.

Solange eine wirkliche Notwehr vorliegt, kann gegen die Anwendung dieser Bändigungs mittel rechtlich nichts eingewendet werden. Mit dem Momente aber, da der Gebändigte seinen tätigen Widerstand aufgibt und keine Anstalten trifft, ihn wieder aufzunehmen, m. a. W. keine Notwehr mehr vorliegen kann, müssen auch die Bändigungs mittel beseitigt werden.

Nicht enig kann ich mit Häberli gehen, wenn er der Anstaltsleitung die Befugnis einräumt, den Sträfling in einem der Bändigung nachfolgenden disziplinargerichtlichen Verfahren mit einer Disziplinarstrafe zu belegen. Eine Bestrafung wegen wahn sinnigen Tobens im Gefängnis wird ebensowenig am Platze sein wie die Bestrafung eines Geisteskranken in der Irrenanstalt.

Zweites Kapitel.

Die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe nach schweizerischem Recht. ¹⁾

Von ganz anderen Gesichtspunkten zu betrachten als das staatlichen Anstalten zustehende Disziplinarstrafrecht ist das Züchtigungsrecht, das bestimmten Privatpersonen gegenüber den in ihrer Zuchtgewalt stehenden unmündigen Kindern zukommt. Wir werden im folgenden zu untersuchen haben,

1. welchen Personen überhaupt das Züchtigungsrecht zusteht, und
2. wie gross der Umfang dieses Züchtigungsrechtes ist.

I. Die züchtigungsberechtigten Personen.

1. Die leiblichen Eltern.

Art. 278 Z. G. B. räumt den Eltern die Befugnis ein „die zur Erziehung der Kinder notwendigen Züchtigungsmittel anzuwenden.“

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass durch Art. 65/2 B. V. dieses Züchtigungsrecht der Eltern in keiner Weise eingeschränkt wird. Das durch die Bundesverfassung gegebene Verbot der Körperstrafen richtet sich, wie oben gezeigt wurde, ausschliesslich gegen den Staat. Der Bürger ist es, welcher eine staatsgewaltfreie Sphäre verlangt. Gleichzeitig verlangt er aber auch vom Staate unbehelligt zu bleiben, wenn er seinerseits zur körperlichen Züchtigung greift bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Wahrung seiner Interessen.

Die Eltern haben nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, ihre Kinder selber zu erziehen; die Zuchtgewalt, die sie ausüben, ein Residuum der patria potestas, erscheint daher als eine aus dem Erziehungsrechte abgeleitete Befugnis.

¹⁾ Das Bestehen einer überaus zahlreichen Literatur, die sich mit der juristischen Seite des Problems befasst, erlaubt mir, mich an dieser Stelle auf das Wesentlichste zu beschränken, sowie auf diejenigen Punkte, in denen ich mich in Widerspruch zu der in der neueren Gesetzgebung und Literatur vertretenen Meinung stelle. Ich halte mich, was die Disposition des Stoffes betrifft, an die von J. Kaufmann (Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher, Zürich, Diss. 1909) gegebene Richtlinie.

Während die römische *patria potestas* ein Züchtigungsrecht der Mutter nicht in sich schloss, spricht die moderne Gesetzgebung von einer elterlichen Gewalt, einem Züchtigungsrecht, das sowohl dem Vater als auch der Mutter zusteht. Vor dem Inkrafttreten des Z. G. B. hatten die Mütter in den Kantonen Genf, Freiburg, Wallis, Waadt und Neuenburg keinerlei Züchtigungsrecht. Ausdrücklich erwähnten dagegen ein Züchtigungrecht der Mutter die Kantone Bern, Luzern, Nidwalden, Solothurn und Aargau.

Zürich, Schaffhausen, Zug, Graubünden und Thurgau regelten die Züchtigung durch staatliche Zwangsmittel. In den übrigen Kantonen fehlten diesbezügliche Vorschriften.

Dem unehelichen Vater, der in der Regel sein Kind nicht selber erziehen wird, steht nicht ohne weiteres ein Züchtigungsrecht zu. Anerkennt er freiwillig sein Kind, oder wird ihm dieses mit Standesfolge zugesprochen und von ihm erzogen, erfüllt er mit anderen Worten seine Erziehungspflichten, so können ihm auch die entsprechenden Rechte nicht abgesprochen werden. Die vormundschaftliche Behörde kann zudem formell das Kind unter die elterliche Gewalt des unehelichen Vaters oder der Mutter stellen, (325 Z. G. B.).

2. Adoptiveltern, Pflegeeltern, Stiefeltern und Vormünder.

Da das Züchtigungsrecht sich herleitet aus Erziehungsrecht- und -Pflicht, so muss billigerweise ein Züchtigungsrecht auch denjenigen zuerkannt werden, welche faktisch Kinder erziehen, d. h. auch Pflichten und Lasten auf sich nehmen. Als solche kommen in erster Linie in Betracht die Adoptiveltern, Pflegeeltern und Stiefeltern. Mit der Adoption gehen nach Art. 268/2 Z. G. B. die elterlichen Rechte und Pflichten — somit auch das Züchtigungsrecht — auf die Adoptiveltern über, während die leiblichen Eltern das Züchtigungsrecht verlieren. Hinsichtlich des Züchtigungsrechtes von Stiefeltern und Pflegeeltern schweigt das Gesetz. Dagegen räumt Art. 405 Z. G. B. den Vormündern (unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden) ausdrücklich die gleichen Rechte ein wie den Eltern.

3. Das sogenannte abgeleitete Züchtigungsrecht.

Viel umstritten ist das sog. abgeleitete Züchtigungsrecht von Fremden und Drittpersonen. Kaufmann unterscheidet zwischen denjenigen Personen, die mit dem zuchtlosen Kinde oder dessen Eltern in näherer Beziehung stehen, und allen übrigen Menschen, die ohne persönliche Beziehung zu dem Kinde in die Lage kommen können, züchtigend gegen dasselbe vorzugehen. Zur ersten Gruppe gehören die erwachsenen Geschwister, Verwandte, Hauslehrer, Gouvernanten, Dienstmädchen usw. Die zweite Gruppe wird gebildet von allen fremden Drittpersonen, die entweder selbst Opfer einer kindlichen Ungezogenheit geworden sind oder Augenzeugen von solchen waren.

Ein selbständiges Züchtigungsrecht steht m. E. allen diesen Personen nicht zu; sie bedürfen vielmehr — ausgenommen die Fälle, wo sie in Notwehr handeln — der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung der Eltern. Freilich stelle ich mich mit dieser Auffassung in scharfen Gegensatz zu der in der herrschenden Literatur vertretenen Meinung. Diese übersieht aber, dass unter Züchtigungsrecht nicht nur das Verhängen von körperlicher Züchtigung zu subsumieren ist.

Art. 278 Z. G. B. spricht überhaupt nicht von der körperlichen Züchtigung, sondern ganz allgemein von den zur Erziehung notwendigen Züchtigungsmitteln. Ich gehe daher durchaus mit Kaufmann einig, wenn er zu den zum Züchtigungsrechte gehörenden Züchtigungsmitteln nicht nur die körperliche Züchtigung rechnet, sondern auch die von Eltern öfters angewandten Arreststrafen, Einsperren mit Kostentzug, Strafarbeiten etc.¹⁾. Aber gerade diese Interpretation des Züchtigungsrechtes gibt mir Bedenken, das Züchtigungsrecht auch Drittpersonen zuzubilligen.

Bestände wirklich ein selbständiges Züchtigungsrecht von Drittpersonen, so müssten diese berechtigt sein, ungezogene Kinder statt zu prügeln, eine angemessene Zeit, z. B. einen ganzen Tag lang, der Freiheit zu berauben. Dies würde aber zu einer Praxis führen, die dem Rechtsempfinden des Volkes widerstrebt und auch aus praktischen Gründen niemals empfohlen werden kann. Diese Interpretation schliesst aber nicht aus, dass Fremde, von Kindern belästigte Drittpersonen, in Ausübung ihres Notwehrrechtes mit körperlichen Zwangsmitteln ihre Belästiger vom Leibe halten. Mögen diese Zwangsmassnahmen äusserlich einer körperlichen Strafe durchaus ähnlich sein, so sind sie doch nicht der Ausfluss eines Züchtigungsrechtes, sondern vielmehr als Notwehrhandlung zu betrachten.

Diese Unterscheidung wird praktisch von Bedeutung, wo es sich darum handelt, notorisch prügelsüchtige und sadistische Kinderprügler ins Recht zu fassen, die, wie den Gerichten bekannt ist, nach „Züchtigungsanlässen“ geradezu fahnden.²⁾

Selbstverständlich können Eltern solchen Personen, die in näherer Beziehung zum Kinde stehen, die Ausübung des Züchtigungsrechtes übertragen,³⁾ und es kann diese Uebertragung vorübergehend oder dauernd sein. Ein allgemeines Recht zur stellvertretenden Züchtigung gibt es aber nicht, und viel zu weit geht daher m. E. Geider, der in Anlehnung an Hegler⁴⁾ „das Prinzip des wahren Wohles“ entscheiden lässt.

¹⁾ Vergl. auch Egger, Kommentar zum schw. Z. G. B., Art 278, Anm. 2.

²⁾ Nach der Vorlesung von Dr. v. Cleric: Kriminalpsychologie.

³⁾ v. Liszt (Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1919, S. 146) anerkennt ein Züchtigungsrecht des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling gemäss Gewerbeordnung § 127 a, nicht aber ein Züchtigungsrecht des Dienstherrn gegen das Gesinde (B.G.B. 95).

⁴⁾ In Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaft 36, 19, 184.

Hinsichtlich der Gruppe von fremden Drittpersonen herrscht in der Judikatur z. Z. noch grosse Divergenz.

Ein Urteil der Appellationskammer des Zürcherischen Obergerichts vom 5. November 1908 ¹⁾ stellte fest, dass fremden Drittpersonen ein Züchtigungsrecht nicht zustehe. Unter Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wurde ein Fabrikbesitzer wegen tätlicher Beschimpfung bestraft, weil er einen 14jährigen fremden Lehrling in seiner Fabrik wegen frechen Benehmens geohrfeigt hatte. Dem Urteil entnehme ich folgendes:

„Wenn man auch Eltern, Lehrern, Erziehern und Lehrmeistern, d. h. Personen, denen die Erziehung der Jugend obliegt, und die auch eine gewisse Verantwortlichkeit für die Aufführung der Kinder und Zöglinge zu tragen haben, ein angemessenes körperliches Züchtigungsrecht einräumt und einräumen muss, so erstreckt sich dieses Recht keineswegs auf jede Drittperson. Eine durch fremde Personen einem Kinde zugefügte körperliche Züchtigung ist in der Regel widerrechtlich und kann nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als straffrei erklärt werden, z. B. dann, wenn die Züchtigung nötig war, und das Kind von der Fortsetzung einer boshaften, rohen oder schädigenden Handlung abzuhalten oder wenn es keinen andern Weg gab, um das Kind für eine solche Handlung zur Verantwortung zu ziehen.“

Zu einem andern Resultat gelangte das Schaffhauser Kantonsgericht in seinem Urteil vom 22. März 1919. ²⁾ Zwar wurden die angeklagten Eheleute S., die einen fremden Knaben und ein Mädchen übermässig körperlich gezüchtigt hatten, verurteilt wegen Körperverletzung. ³⁾ Das Gericht stellte aber fest, dass in concreto nur das übliche Mass einer Züchtigung überschritten worden sei, d. h. m. a. W., dass ein Züchtigungsrecht gegenüber den fremden Kindern grundsätzlich doch bestanden habe.

4. Der Lehrer.

Eine besondere Stellung nimmt der vom Staate bestellte Lehrer ein. Als staatlicher Beamter hat er nicht nur gleich dem Privatlehrer als Vermittler eines bestimmten Wissens, als Charakterbildner und Erzieher zu wirken — ihm liegt auch die Pflicht ob, unter einer grossen Schar von Menschenkindern Disziplin zu halten, das dem Staate gehörende Schulmaterial vor Beschädigung zu schützen, Schwatzen und Stören des Unterrichts zu verhindern, m. a. W. öffentliche Interessen zu wahren. In dieser Tätigkeit gleicht der Lehrer dem Aufseher irgend einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Wir sind bei der Auslegung des Art. 65/2 der Bundesverfassung zu dem Resultat gelangt, dass der Staat ein körper-

¹⁾ Zitiert bei Kaufmann a. a. O.

²⁾ In der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen.

³⁾ Es handelte sich um eine Ruptur des Trommelfells durch eine Ohrfeige und eine Darmverletzung in Folge eines Fusstrittes.

liches Züchtigungsrecht nicht mehr besitzt und infolgedessen auch nicht auf seine Organe übertragen kann. Wenn also dem staatlichen Lehrer dennoch ein solches Recht zugesprochen werden soll, so kann es sich nicht vom Staate herleiten, sondern es muss — soweit es sich um die körperliche Züchtigung handelt — vom elterlichen Züchtigungsrecht abgeleitet werden. Ipso jure steht dem Lehrer aber trotzdem kein Recht auf körperliche Züchtigung zu, dazu bedarf es vielmehr der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung desjenigen, der die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt inne hat. Dieser Gedankengang liegt wohl schon der alten Schaffhauserischen Schulordnung vom Jahre 1532 zu Grunde. Körperliche Züchtigung wird da dem Lehrer von Seiten des Staates nur soweit erlaubt, als es sich darum handelt „Bübereien“ zu bestrafen, was dagegen die „Lehre“ anbelangt, darf der Lehrer die Knaben nur mit Einwilligung des Vaters schlagen. Der Satz: „so aber ein Vater welt, dass man im sin son nit schlagen solt, das sol er dann unterlassen“ hat m. E. noch heute seine Berechtigung.

So entschied im Jahre 1898 die Polizeikammer des Kantons Bern, ¹⁾ die einen Lehrer mit einer Busse bestrafte, weil er ein Kind in der Schule wegen eines Ordnungsfehlers körperlich gezüchtigt hatte. In dem Urteil wurde grundsätzlich festgestellt, dass dem Lehrer ein Recht, körperlich zu züchtigen, nicht zustehe, dass aus dem Züchtigungsrecht der Eltern ein solches der Lehrer nicht ipso jure herzuleiten sei und dass der im Primarschulgesetz festgesetzten Pflicht des Lehrers, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten, keineswegs ein Recht des Lehrers, Schulkinder zu prügeln, entspreche.

Im Juli des Jahres 1913 wurde ein Lehrer, der einen Knaben körperlich gezüchtigt hatte, vom Gerichtspräsidenten freigesprochen, indem dieser annahm, dass dem Lehrer ein Züchtigungsrecht zustehe und im vorliegenden Falle nicht überschritten worden sei. Der Vater des Knaben und der Staatsanwalt appellierten gegen dieses Urteil. Die erste Strafkammer änderte dasselbe ab und verurteilte den betreffenden Lehrer zu 30 Fr. Busse und zur Bezahlung der Kosten des Verfahrens. Damit steht dem Bernischen Lehrer kein körperliches Züchtigungsrecht zu.²⁾

In den übrigen Kantonen spricht sich die Schulgesetzgebung in der Regel expressis verbis über Zulässigkeit oder Verbot der körperlichen Züchtigung aus. Gegner der körperlichen Züchtigung sind vor allem die westschweizerischen Kantone, in denen sich ohne Zweifel der Einfluss von J. J. Rousseau wie überhaupt die mildere romanische Denkweise geltend macht.

So lautet Art. 83 des Genfer Règlement de l'enseignement primaire vom 11. Mai 1917: „Les chatiments corporels, les postures humiliantes sont interdits“.

¹⁾ Zitiert in Zeitschrift für Jugenderziehung 1913, S. 197.

²⁾ Zeitschrift für Jugenderziehung 1913, S. 179.

Für den Kanton Wallis sagt das Règlement für die Volksschulen vom 24. Oktober 1874 in Art. 28: „Die körperlichen Strafen sind streng (rigoureusement) verboten“.

Art. 82 der Loi sur l'enseignement primaire du 27 Avril 1889 des Kantons Neuenburg lautet: „Tous mauvais traitements à l'égard des élèves et toutes punitions corporelles sont formellement interdits“.

Freiburg verbietet in Art. 55 des Règlement général des écoles primaires vom 8. August 1899 die „mauvais traitements envers les élèves“. In Art. 56, wo die Schulstrafen erschöpfend aufgezählt sind, wird die körperliche Züchtigung nicht erwähnt.

Das gleiche gilt vom Kanton Graubünden (§ 26 der Schulordnung für die Volksschulen vom 14. April 1859) und vom Kanton Waadt (Loi du 13 Mai 1906 sur l'instruction primaire publique) Art. 24 des Règlement du 13 Février 1907 verbietet die „actes de brutalité“.

In Glarus ist laut § 33 des Schulgesetzes „die Anwendung der körperlichen Züchtigung dem Lehrer in allen Schulen verboten“ und für den Kanton Tessin bestimmen die „Legge sul ricordanento generale degli studi“ vom 14. Mai 1882: „Le percosse ed ogni mezzo punitivo nocevole alla saluta sono proscrite della scuola“.

Solothurn besitzt zwar kein gesetzliches Verbot, dagegen ist einem Rundschreiben des solothurnischen Erziehungsdepartementes von 1899 zu entnehmen, dass dort körperliche Züchtigung verpönt ist und dass Lehrer, welche prügeln, disziplinarisch bestraft werden.

In den meisten übrigen Kantonen ist die körperliche Züchtigung ausdrücklich zugelassen.

Für den Kanton Zürich bestimmt Art. 87 der Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 7. April 1900: „Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte“.

Auch im Kanton Baselstadt darf nach § 6 der Ordnung für die Lehrer der Primarschulen vom 17. Dezember 1881 „körperliche Züchtigung nur in Ausnahmefällen und nur in einer Weise angewendet werden, welche die Grenzen einer mässigen elterlichen Zucht nicht überschreitet. Jeder Lehrer, der in den Fall gekommen ist, eine körperliche Züchtigung anzuwenden, hat es im Klassenbuch unter Angabe des Grundes anzumerken. Die Inspektion kann auch einzelnen Lehrern den Gebrauch dieses Strafmittels gänzlich untersagen“. Die Hausordnung der Erziehungsanstalt für Knaben in Klosterfiechten vom 14. Oktober 1916 sagt in § 6: „Die zur Erziehung und Besserung der Zöglinge notwendig werdenden Strafen sollen jeweilen der Natur des begangenen Fehler oder Vergehen entsprechen und es darf eine mässige körperliche Züchtigung angewendet werden, wenn andere Strafen wirkungslos sind. Alle

Strafen sind durch die Hauseltern oder Gehilfen, niemals aber durch das Dienstpersonal anzuwenden. In aussergewöhnlichen Fällen ist vorerst die Weisung des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde einzuholen“.

§ 34 der Schulordnung vom 19. April 1913 für den Kanton Baselland schreibt vor: „Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen und mit Vorsicht zur Anwendung kommen. Jede Züchtigung von Schülern wegen schwacher Begabung oder solche, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens untersagt“.

Luzern (Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 § 65): „Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Ruthenstreiche auf die flache Hand gestattet.“

Schaffhausen räumt sowohl dem Primar, als auch dem Sekundarlehrer ein weitgehendes Züchtigungsrecht ein. § 21 der Disziplinarordnung für die Realschulen lautet: „Ungezogenes Betragen, überhaupt beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Schulgesetze werden mit einer entsprechenden körperlichen Strafe geahndet“. § 22: „Grobe oder sich oft wiederholende Fehler und Vergehungen werden von der Lehrerkonferenz behandelt, welche folgende Strafen verfügen kann: Arreststrafe und verschärfte körperliche Züchtigung“

Aargau (Schulordnung vom 27. Juni 1867) gibt ein Züchtigungsrecht zu, indem es diejenigen Körperteile aufzählt, die nicht geschlagen werden dürfen. Eine Anregung des Obergerichts, alle und jede körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen, „da bei stillschweigender Zulassung der körperlichen Züchtigung in der Schule im Affekt verübte Exzesse kaum zu vermeiden sind“ fand nicht den Beifall des kantonalen Erziehungsrates.

Aehnlich sprechen sich die Reglemente von Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug für die Zulässigkeit der Körperstrafen aus.

Die Reglemente von St. Gallen und Thurgau gestatten „angemessene“ bzw. die „gewöhnlichen Disziplinarmittel“, Obwalden, Appenzell-Ausser Rhoden und Inner Rhoden geben keinerlei Angaben hinsichtlich der Zuchtmittel. Meine Erkundigungen ergaben jedoch, dass in allen diesen Kantonen körperliche Züchtigung zugelassen wird.¹⁾

Nach der herrschenden Meinung bestehen alle diese Reglemente, die körperliche Züchtigung zulassen, zu recht, und es wird auch in Praxi recht ausgiebig davon Gebrauch gemacht.

In Konsequenz unserer Ausführungen im ersten Kapitel sind diese Reglemente verfassungswidrig, und es kann ihnen nur bedingte Rechtskraft zukommen, d. h., sie sind abhängig von der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der oben bezeichneten züchtigungsberechtigten Personen.

¹⁾ Die zitierten Reglemente wurden mir von den verschiedenen kantonalen Kanzleien zugestellt.

II. Der Umfang des Züchtigungsrechtes.

Strafrechtlich von grösster Bedeutung ist es, festzustellen, wie weit an sich züchtigungsberechtigte Personen gehen und in welchen Fällen sie zur körperlichen Züchtigung greifen können, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen. Art. 278 Z.G.B. räumt ganz allgemein die Befugnis ein, die zur Erziehung nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Damit stellt der Gesetzgeber ab auf den Zweck. Es muss immer ein Erziehungszweck mit der Anwendung der Züchtigung verfolgt werden, und demnach muss der Züchtigung immer ein Züchtigungsanlass, d. h. eine Ungezogenheit vorausgegangen sein.

Damit ist alles gesagt und auch nichts; denn es wird sich kaum kontrollieren lassen, ob der Züchtigende aus einem wirklichen Anlass gezüchtigt habe; ihm selber ist es ja überlassen, zu entscheiden, welche Mittel notwendig sind. Er ist der Ankläger, Verteidiger, Richter und Strafvollstrecker in einer Person. Er ist züchtigungsberechtigt und hat vor allem die Macht über das wehrlose Züchtigungsobjekt.

„Wo du mit einem Blick fertig werden kannst, da nimm kein Wort, wo ein Wort ausreicht, keinen Satz, wo ein Satz ausreicht, keine Rede, und wo die Rede ausreicht, da lasse das Haselholz in Ruhe.“ Dieses treffliche Wort von Wilhelm Harnisch sollte allen Erziehern zugänglich gemacht werden.

Heute freilich sind wir noch nicht so weit. Züchtigen heisst im Volksbewusstsein „Dreinhauen“, das Züchtigungsrecht ist das Recht, körperlich zu züchtigen, das Recht, Kinder zu prügeln, mag es sich um schlimme Vergehungen handeln oder um Kleinigkeiten, die zufällig in den Augen des Züchtigenden züchtigungswürdig erscheinen; mag das Kind schuldig sein und sein Unrecht kennen oder nicht, gleich setzt es einen Klaps ab oder eine Ohrfeige, gleich ist der Stock oder die Rute zugegen, gleich erfahren die zarten Ohren eine peinliche Verlängerung oder müssen ein paar Haare ihren Standort unfreiwillig verlassen.

Auch über das Alter, bis zu welchem körperliche Züchtigung zulässig ist, schweigt das schweizerische Z.G.B., bzw. lässt es eine Züchtigung bis zum 20. Altersjahr zu, so dass in Praxi Kinder solange geschlagen werden können, als sie es sich gefallen lassen.

Die Schulgesetzgebung allein hat versucht, einige Richtlinien für den Züchtigungsumfang aufzustellen und zwar vor allem hinsichtlich des Alters, des Geschlechtes, der Züchtigungsanlässe und der Art der körperlichen Züchtigung.

1. Das Alter.

Hinsichtlich des Alters hört das Recht des Lehrers, körperlich zu züchtigen, auf mit dem Vorrücken des Schülers in die Sekundarschule; eine Ausnahme machen allein Schaffhausen und Baselstadt, wo auch in den Sekundarschulen körperliche Züchtigung statthaft ist.

2. Das Geschlecht.

Die Frage, ob Mädchen körperlich gezüchtigt werden dürfen, wird von Luzern und St. Gallen ausdrücklich verneint. Baselstadt lässt an den Sekundarschulen körperliche Züchtigung nur gegen Knaben zu. (§ 1 der Ordnung für Lehrer der oberen und mittleren Schulen: „Die Anwendung körperlicher Züchtigung ist den Lehrern an allen oberen Schulen und an den Mädchenschulen gänzlich untersagt.“)

3. Der Züchtigungsanlass.

Ueber die Anlässe körperlicher Züchtigung geben die meisten Reglemente nur eine allgemeine Umschreibung wie in „Ausnahmefällen“, oder „in besonders schwerwiegenden Fällen“. Rechtlich kann daher solchen Kautschuckbestimmungen keine besondere Bedeutung beigemessen werden, da dem Richter nicht zugemutet werden kann, vielleicht nach Monaten zu beurteilen, ob ein „Ausnahmefall“ vorgelegen habe oder nicht. Einzig Schaffhausen hat versucht, einen Katalog von Züchtigungsanlässen aufzustellen, bei welchem Prügel in Anwendung kommen sollen. Schaffhausen lässt körperliche Züchtigung zu zur Ahndung „beharrlichen Unfleisses, boshaften Mutwillens, Trotz, Widerspenstigkeit, Roheit, Frechheit, Lügenhaftigkeit, Unredlichkeit und anderer grober Fehler.“

4. Die Züchtigungsart.

Bei der grossen Gefahr, die stets mit einer körperlichen Züchtigung verbunden ist, wäre es von grösstem Nutzen, wenn auch die Arten der körperlichen Züchtigung genau umschrieben, bezw. eingeschränkt wären und wenn die Reglemente Aufschluss gäben über die zulässige Zahl der Hiebe, über das Instrument und den zu züchtigenden Körperteil.

Das Geschichtchen von der „Ohrfeige zur rechten Zeit“ spukt noch an vielen Orten, und aus ihm glauben noch heute manche Lehrer und Erzieher das Recht ableiten zu dürfen, ihre Erziehungskünste vor allem an den Köpfen auszuüben. Und doch sollten gerade mit Rücksicht auf die edelsten und empfindlichsten Organe, die sich am Kopfe befinden, alle tätlichen Angriffe auf den Kopf überall verboten sein.

Rupturen des Trommelfells und Erschütterungen und Blutungen des Ohrlabyrinthes sind aus der gerichtlichen Medizin hinlänglich bekannt. Reglementarisch verboten sind Schläge an den Kopf, insbesondere Ohrfeigen in den Kantonen Nidwalden und Zug.

Aargau verlangt: „Insbesondere ist ihm (dem Lehrer) alles Schlagen an den Kopf, Reissen an den Ohren und den Haaren und andere rohe, gefährliche und zornwütige Misshandlungen an den Kindern verboten und sollen je nach Massgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt werden“. Schwyz, St. Gallen und Luzern halten nur die sogenannten „Tatzen“ für zulässig, und Zug bestimmt: „als körperliche Strafen sind in der Regel Schläge auf die innere Handfläche anzuwenden“.

Neben den „Tatzen“ sind Schläge auf das Gesäss das gebräuchlichste Züchtigungsmittel. Das reichliche Fettpolster, das den „musculus paedagogicus“ bedeckt, verhindert in der Regel körperliche Schäden; es muss diese Art — solange körperliche Züchtigung überhaupt zugelassen ist — ihrer verhältnismässigen Harmlosigkeit halber als erlaubt bezeichnet werden.

Züchtigungen auf andere Körperteile — insbesondere Kopf, Fingerbeeren, Handrücken, Rücken und Schultern — möchte ich mit Kaufmann als widerrechtlich bezeichnen.

Die Frage, welche Mittel bei der körperlichen Züchtigung in Anwendung kommen dürfen, ist wiederum dahin zu beantworten, dass auf die körperliche Gefährlichkeit, bezw. Ungefährlichkeit abgestellt werden muss.

Schläge mit der flachen Hand, mit einer Birkenrute, einem runden Stock, Meerrohr, „Ausklopfer“ und dergleichen werden in der Regel als ungefährlich angesehen, während Faustschläge (Kopfnüsse und Rippenstösse) Fusstritte und Züchtigungen mit scharfkantigen Instrumenten als gefährlich und daher rechtswidrig bezeichnet werden müssen, und zwar auch dann, wenn durch die Anwendung eine Körperverletzung nicht erfolgt ist.

Sofern bei einer normalen körperlichen Züchtigung überhaupt noch das Wort „ästhetisch“ gebraucht werden kann, so ist dasselbe unbedingt nicht mehr anwendbar auf Faustschläge und Fusstritte. Diese werden immer mit grosser Kraft appliziert und entspringen in weitaus den meisten Fällen brutalem Affekt und Gefühlsroheit, nicht liebevollem Bestreben, Kinder zu erziehen.

Ich stimme auch der Zürcherischen Justizdirektion bei, wenn sie die Reitpeitsche als unerlaubtes Züchtigungsmittel erklärt.¹⁾

III. Tatsächliches Vorkommen von körperlicher Züchtigung.

Es ist ausgeschlossen, auch nur einigermassen sicher festzustellen, wie oft und unter welchen Umständen heute noch Kinder körperlich gezüchtigt werden. Mit Bestimmtheit kann jedoch gesagt werden, dass noch an vielen Orten sehr viel geprügelt und nur allzuoft grosses Unheil damit angerichtet wird.

Aus meiner Schulzeit wüsste ich vieles zu erzählen, nicht nur von „Tatzen“ und „Hosenspanner“, auch von Kopfnüssen, Ohrfeigen, Rippenstössen usw. Noch heute ist in vielen Volksschulen — ausgenommen vielleicht die westschweizerischen — der Stock des Schulmeisters ständiger Begleiter.

¹⁾ Das Waisenamt Zürich erteilte einem Vater einen scharfen Verweis, weil er in den letzten zwei Jahren seine beiden Knaben von 16 und 11 Jahren verschiedene Male mit der Reitpeitsche gezüchtigt hatte. Der Bezirksarzt und die Justizdirektion wiesen den Rekurs des Vaters gegen den betr. Waisenamtsbeschluss ab mit der Begründung, dass die Reitpeitsche, auch wenn sie in casu zu keiner Gesundheitsschädigung geführt hat, doch schädlich wirken kann und dass die Anwendung von Züchtigungsmitteln, die für Tiere bestimmt sind, Kindern gegenüber verrohend und erniedrigend wirken muss, irgend ein positiver erzieherischer Zweck also nicht erzielt wird. (N. Z. Z. 6. Sept. 1920.)

„Die meisten Hiebe“ — schreibt ein Lehrer — ¹⁾ „werden im Frühjahr erteilt, in der Wonnezeit, dem hohen Fest, da alle Vöglein laut und leise singen: Kommt mit zum grünen Wald. In keiner anderen Zeit des Jahres sieht man bei den Schulmeistern so böse Gesichter, hört man so böse Klagen über die „faulen und nichtsnutzigen Jungen“ austossen. Die Gründe liegen auf der Hand. Zu den leicht ersichtlichen gesellt sich für den Dorfschulmeister und den Lehrer die Sorge um die bevorstehende öffentliche Prüfung. Beachten wir einzelne Tage, so fallen die meisten Schläge in die letzten Stunden des Vormittags und namentlich am Nachmittag, ferner in die letzten Tage der Woche und in die letzten Wochen des Schulquartals. Am Montag sieht man dies widrige Schauspiel am seltensten. Die erste Lehrstunde verfließt am ruhigsten.

Die Gründe dafür sind teils in den Schülern, teils in den Lehrern zu suchen. Je länger der Unterricht dauert, desto mehr wird durch das ermattende Pflichtgefühl der Kinder der Zorn des Lehrers erregt. Die Kraft des letzteren wird gegen das Ende der Woche und namentlich gegen das Ende des Vierteljahres hin allmählich schwächer, sein Zustand dadurch immer reizbarer, die Empfindlichkeit bei Ruhestörungen und pflichtwidrigen Handlungen immer stärker, sodass heftige und eifrige Lehrer, wenn sie noch gar in stark überfüllten Klassen arbeiten müssen, zuletzt krankhaft aufgereggt erscheinen und nur mit grösster Anstrengung ihrer Empfindlichkeit Herr werden. Es ist leicht denkbar, dass Lehrer, welche blindlings ihrer Aufregung folgen, unter solchen Umständen nur zu oft zum Stocke greifen.“

In Knabenschulen wird der Stock von Lehrerinnen zwar weniger derb aber verhältnismässig häufiger angewendet als von Lehrern, und unter den Lehrern sind es in der Regel die älteren Herren, die traditionshalber an der „ungebrannten Asche“ festhalten. Immerhin kann in der neuesten Zeit ein langsames aber stetes Zurückgehen der körperlichen Züchtigung in den Schulen konstatiert werden, indem vor allem bei den jüngeren Pädagogen die Schriften F. W. Försters und auch die guten Erfahrungen der Genfer école J. J. Rousseau nicht ohne Einfluss geblieben sind.²⁾

Weitaus am verbreitetsten sind körperliche Züchtigungen noch im Bereich der Familie und hier wiederum in der Proletarierfamilie. Da, wo oft Vater und Mutter den ganzen Tag in der Fabrik zubringen, haben die unbeaufsichtigten Kinder naturgemäss am meisten Gelegenheit, „Ungezogenheiten“ und damit zugleich Züchtigungsanlässe zu schaffen. Die bedrängte wirtschaftliche Lage lässt das Kind einer armen Familie leicht als ein lästiges, unnützes Ding erscheinen, an dem die müden von der Arbeit heimkehrenden Eltern ihren Aerger auslassen und die fehlende Erziehung des Abends durch eine Züchtigung, d. h. durch eine Tracht Prügel ersetzen.

¹⁾ Freimund A. a. a. O.

²⁾ Diese Feststellung beruht auf den Antwortschreiben auf meine Rundfrage bei einer zahlreichen Lehrerschaft in allen Kantonen.

Dass uneheliche Geburt, Stiefverhältnis, zerrüttete Familienverhältnisse, Trunksucht der Eltern besonders günstigen Boden für körperliche Züchtigung oder gar Misshandlungen bieten, ist eine hinlänglich bekannte Tatsache. Das Vorhandensein eines unehelichen Kindes bringt der Mutter Schande und erschwert ihr Fortkommen. So verwandelt sich die Mutterliebe leicht in Hass, der sich dann stets in einer „wohlverdienten“ Tracht Prügel Luft macht. Nicht besser ergeht es dem Kinde, wenn seine Mutter heiratet und es dann zu irgend welchen Pflegeeltern vergeben wird oder unter die Gewalt des Stiefvaters kommt. Noch schlimmer gestaltet sich das Verhältnis, wenn neben dem Stiefkind auch leibliche Kinder leben. Und was vom Stiefvater gilt, zeigt sich in noch erhöhtem Masse bei der Stiefmutter. Schoch ¹⁾ weist an Hand einer Tabelle nach, dass die Stiefeltern an Grausamkeit obenan stehen, und dass vor allem die Stiefmutter ihren sprichwörtlichen Namen nicht verleugnet: „Das eine Mal misshandelt sie die Kinder des Gatten und verhätschelt die eigenen, das andere Mal begeht sie Grausamkeiten aus Aerger darüber, dass ihr eigene Kinder versagt blieben. Trauriger aber ist auf jeden Fall das Los des Stiefkindes, wenn der zweiten Ehe neue Kinder entspriessen. Hier fehlt das Band des Blutes, die Grundlage der echten Mutterliebe; dies ist auch der Grund, weshalb Misshandlungen hier noch viel häufiger vorkommen als bei der unehelichen Mutter.“

Kommt zu diesen Familienverhältnissen noch grosse Armut und Trunksucht, dann ist die Grundlage zu Kindermisshandlungen vollends gegeben. Das enge Zusammenwohnen vieler Proletarierfamilien, eine Erscheinung der Armut und Wohnungsnot, bringt es allein schon mit sich, dass die Kinder immer im Wege stehn und dafür Schläge ernten.

Einige wenige Beispiele aus dem Leben, mögen zur Illustration dieses düstren Kapitels dienen.

Samstag, den 20. Mai 1916 züchtigte Frau A. H. ihr Töchterchen Frida derart, dass dasselbe wegen der erhaltenen Verletzungen in das Kinderhospital verbracht werden musste. Durch Hausbewohner wurde bezeugt, dass das Kind gelegentlich schon früher mit blauen Flecken im Gesicht, die vom Schlagen herrühren mussten, umherlief. Um die Folgen der Misshandlung vor den Hausbewohnern zu verbergen, wurde das Kind sodann acht Tage lang eingesperrt gehalten. Bei der Untersuchung des Falles zeigte sich, dass das Mädchen in schwerster Weise misshandelt worden sein musste. Die rechte Gesichtshälfte wies eine Menge von blutunterlaufenen Stellen und Hautschürfungen auf, von denen die Mutter glauben machen wollte, dass sie vom blossen Fallen des Kindes auf den Boden herrühren müssen. Sie stellte aber nicht in Abrede, dass sie das Mädchen oft und streng züchtige. Es geschehe dies, um ihm das Bettnässen und andere Unreinlichkeiten abzugewöhnen. Oefters kam es vor, dass das Kind stundenlang dazu verurteilt war, auf dem Hafen sitzen zu bleiben.

¹⁾ Misshandlungen von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. S. 42.

Bei der Einvernahme des Vaters des Kindes ergab sich, dass dieser um die beständige Misshandlung des Kindes durch die Mutter wusste, eine Mitteilung an die Behörde von sich aus aber nicht machen wollte, weil er „sonst hätte befürchten müssen, selber geprügelt zu werden“.

Das Urteil¹⁾ des Kantonsgerichts in Schaffhausen lautete auf 2 Monate Gefängnis 1. Grades, der Angeklagten wurde jedoch die Wohltat der bedingten Verurteilung zugebilligt.

Ein Schneider O. E. züchtigte mit seiner Frau deren unehe-lichen Sohn oft derart, dass der Bezirksarzt bei einer Untersuchung 10 Verletzungen konstatieren konnte, die infolge von Schlägen entstanden waren. Der gezüchtigte Knabe war oft unfolgsam, eigen-sinnig und Bettnässer. Aber die vielleicht oft verdiente Strafe artete in Misshandlung aus, das bewiesen die Narben und Flecken am ganzen Körper. Das Kind war im übrigen ordentlich genährt und gekleidet und reinlich gehalten, was zu dem Schlusse berechtigt, dass die Eltern nur in ihrem Jähzorn sich zu allzu harter Züchtigung des Knaben hinreissen liessen Strafe: je 1 Tag Gefängnis und 10 Fr. Busse (Urteil des Bezirksgerichts v. Z. vom 4. Okt. 1901, zitiert bei A. Wild a. a. O.)

Ein Insasse der Strafanstalt Regensdorf erzählt in seiner erschütternden Selbstbiographie folgende Szenen aus seiner Jugenderziehung:²⁾

. . . . Da war es gerade zur Zeit der planierten Schulreise. Da mussten wir, jedes Schulkind 1 Fr. bringen. Auch ich erhielt von meinem Vater den Franken. Es war dies etwa eine Woche vor der Reise. Nun war unglücklicherweise gerade ein Rösslispiel (Reitschule) da, an dem ich mit meinem Franken vorbei musste. Und die Versuchung war so gross für mich, noch „einmal“ zu fahren! Ich dachte, es habe immer noch Zeit mit dem Franken bis in 8 Tagen, bis dahin hätte ich die 5 Cts. schon wieder verdient. Ich erhielt nämlich für meine Lotterie und etwaigen Boten-dienste öfters kleine Batzen. Aber aus „einem Male“ fahren, wurden es zwei, dann kam ein Halbttag-Billet zu 60 Cts. — und es wurde zugefahren bis Abends und — dabei natürlich die Schule geschwänzt. Und die Folge war: ich hatte kein Geld mehr für meine Schulreise und brachte es auch nicht mehr zusammen, wie ich hoffte. Und auf die Reklamation des Lehrers hin, erfolgte natürlich eine Notlüge, die aber keinen guten Boden fand, dafür aber um so schlimmere Folgen hatte. Mein Vater weigerte sich nämlich (auf Hetzen der Stiefmutter) mir nochmals Geld zu geben und so musste ich eben zu Hause bleiben, während meine Kameraden fröhlich waren. Das wäre nun noch nicht das Schlimmste an der Sache und ja eigentlich ganz verdiente Strafe gewesen, wenn es mit dem abgetan ge-wesen wäre. Aber meine Stiefmutter hetzte hinten herum meinen Vater so lange auf, bis er einen grossen, dicken Strick nahm und

¹⁾ In der Kanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen.

²⁾ Das Manuskript wurde mir von Herrn Pfarrer Frey in Regensdorf überlassen.

mich, vierfach gehalten, so lange, wie er es eben traf, durchprügelte, bis er vor Erschöpfung kaum mehr stehen konnte und ich Beulen und Wunden hatte am ganzen Körper. Und damit nicht genug, nahm er den Strick und band mich in unserer Dachkammer in sitzender Stellung eng an das in der Mitte der Kammer stehende Kamin, schloss Fenster und Laden eng zu, damit Niemand mein Weinen hören sollte. Am Abend kam er nochmals, mich loszubinden und abermals durchzuschlagen und nachher wieder anzubinden. Und so liess er mich ohne einen Schluck Wasser, geschweige denn zu Essen und zwar während zwei vollen Tagen, so dass ich am dritten Tage vor Lähmungsgefühl nicht mehr gehen und stehen konnte. — Ein andermal band er mich auf dieselbe Art an das Treppengeländer, damit ich mich vor allen Hausleuten zu schämen hätte. Das sind von vielen ja nur zwei Beispiele. Denn wenn ich alles aufführen wollte, so müsste es ein Buch geben. Die Folge davon war aber, dass es immer schlimmer wurde statt besser und die Eltern alle Macht über mich verloren. — Ja, der Hass, besonders dem Vater gegenüber gewann in mir immer mehr und mehr Raum, zumal da er von der Mutter ja schon längst angefacht war.“ . . .

„. . . Zwar wurden auch in jener „Rettungsanstalt“ Methoden und Strafen angewendet, die nicht immer entsprechend und einer richtigen Erziehung angepasst schienen. Sonst stelle man sich vor, was für einen Eindruck eine Strafe haben kann auf einen Zögling, die ähnlich dem sonst üblichen „Tatzengeben“ auf die Hand nun auf die ganze Armlänge angewandt wird, d. h. der Strafbare musste den ganzen Arm, resp. beide Arme ganz entblößen, und dann wurde mit einer zolldicken, langen Haselrute solange (oft 20 bis 30 Streiche) auf den ganzen Arm gehauen, bis oft das Blut herausfloss und die Arme oft tagelang hoch angeschwollen und zur Arbeit unfähig waren. Auch das sind vielleicht wohl angewandte Strafmasse in „Zwangsanstalten“ aber nicht für eine Rettungsanstalt. Denn es wird unter tausenden derartig Gezüchtigten wohl kaum einer zu finden sein, der sich überzeugen lässt, solche Strafen geschehen aus „Liebe“.

„. . . So geschah es auch bei einem meiner Schulkameraden, der im gleichen Hause wohnte und auch gewisse Neigungen zu Lastern hatte. Der wurde von seiner Mutter oft derart gezüchtigt, dass er als scheinbar leblose Masse blutend am Boden lag. Bei dem gehörten solche Züchtigungen zum Leben wie das tägliche Brot. Ja, seine unnatürliche, gefühllose Mutter hatte ihn schon soweit „dressiert“, dass sie, wenn er wieder etwas gemacht hatte, nur zu sagen brauchte, „du weisst nun, was du zu tun hast“. Das hiess für ihn nämlich: „Gehe hinauf in die Kammer und ziehe dich ganz nackend aus und warte, bis ich komme“, und das dauerte oft sehr lange. Denn vorerst musste doch die Haselrute eine zeitlang im Wasser gebadet sein. Dann ging sie hinauf und schlug in blinder Wut auf den Knaben los, wo es gerade Platz hatte und so lange, bis sie selber erschöpft war und es nun seinen Körper

fröstelte, nicht mehr vom Frieren des langen Wartens wegen im nackenden Zustande, sondern des Brandes seiner Wunden wegen. Hätte sie ihn aber noch unausgezogen getroffen, so hätte sie ihn nachher zur Strafe nochmals in die Kur genommen. Was waren nun auch die Folgen dieser Erziehung? Besserung niemals, dafür immer Schlimmerwerden, totale Verstockung und Abstumpfung, so dass er mehrere Male als gefährlich versorgt werden musste. Auch wäre er jedenfalls im moralischen Sumpfe zugrunde gegangen, wäre er nicht Mitglied der Heilsarmee geworden, welche es noch zustande brachte, aus ihm einen tüchtigen Menschen und eifrigen Offizier derselben zu machen.“

Die Neue Zürcher Zeitung vom 30. Mai 1906 erwähnt auch einen Fall, wo sich ein Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vor den Schranken des Gerichts zu verantworten hatte: S. hatte der 1897 geborenen M. D., weil sie ein Disziplinarvergehen nicht eingestehen wollte, mit der Hand ins Gesicht geschlagen, so dass das Mädchen Schürfungen und Quetschungen davon trug und die folgenden 14 Tage nicht zur Schule gehen konnte. Das Kind war damals aus der Nase blutend heimgekommen, von vier ärztlichen Untersuchungen konstatierten drei vorübergehende Störung der Gehörorgane infolge Läsion des Trommelfells. Der Lehrer S. wurde vom Bezirksgericht Winterthur der fahrlässigen Körperverletzung schuldig befunden und zu 20 Fr. Busse, Tragung der Gerichtskosten und Arztkosten verurteilt.

Ein ähnlicher Fall beschäftigte das Bezirksgericht Schaffhausen. Ein Lehrer J. prügelte einen Knaben wegen Lügenhaftigkeit dermassen, dass noch sechs Tage nach der Züchtigung auf dem Gesäss eine handteller-grosse, gelb und grün gefärbte Hautstelle zu konstatieren war, in der vier parallel verlaufende, blutunterlaufene Striemen zu erkennen waren. Der Spitalarzt sprach sich dahin aus, dass sich die Folgen der Züchtigung noch bis drei Monatespäter geltend gemacht hätten. Jedoch seien dieselben nicht sehr ernster Natur gewesen.

Das Gericht verurteilte den Lehrer J. zu 20 Fr. Busse.¹⁾

Sämtliche zitierten Fälle enthalten eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und gehören daher streng genommen nicht mehr zu unserem Thema. Sie geben uns aber ein deutliches Bild von der Mentalität gewisser Kreise und lassen uns einen Rückschluss ziehen auf das Vorkommen von „normalen“ Züchtigungen, über die in der Regel nichts an die Oeffentlichkeit gelangt.

Selbst die eigentlichen Misshandlungen von Kindern kommen selten und meist nur zufällig an den Tag. Berücksichtigt man, dass Kinder ihre Misshandlungen niemandem mitzuteilen wagen aus Furcht von weiteren Hieben oder aus Angst, in der Schule nicht promoviert zu werden, so ergibt sich immer noch ein recht düsteres Bild vom Stand der Prügelstrafe in unserer schweizerischen Pädagoik.

¹⁾ Protokoll der Gerichtsverhandlung in der Kanzlei des Bezirksgerichts Schaffhausen.

II. Teil.

Kritik der Körperstrafen.

Sehr zahlreich sind die Gründe, die im Kampfe für oder gegen die körperlichen Strafen angeführt worden sind.

Nach dem Anwendungsgebiet betrachtet, findet die körperliche Züchtigung zunächst Anhänger, die dieselbe als selbständige Strafe wiedereingeführt wissen wollen; andere verteidigen die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in den Gefängnissen; wieder andere wollen sie dort nur gegen jugendliche Rechtsbrecher zulassen, sei es als Hauptstrafe, sei es als Nebenstrafe oder als Disziplinarstrafe, und schliesslich will eine letzte grosse Gruppe die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe, als Mittel der Kindererziehung, nicht vermissen.

Unter den Gegnern bewegt sich eine Reihe vorzugsweise auf allgemeinen Boden, will aus politischen, humanitären Gründen die körperlichen Strafen ausgemerzt wissen. Eine zweite und dritte Gruppe untersucht die körperliche Züchtigung nach ihrer Wirkung teils auf den Gezüchtigten, teils auf den Züchtigenden und auf Drittpersonen und gelangt aus kriminalpolitischen Gründen zur Ablehnung der Körperstrafen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier alle Argumente, die je schon für oder gegen die Körperstrafen angeführt worden sind, wieder zu geben. Immerhin soll eine möglichst objektive Würdigung der wesentlichsten Punkte versucht werden. Wir geben in einem ersten Kapitel den Anhängern der Körperstrafe das Wort.

Erstes Kapitel.

Für die körperliche Züchtigung.

I. Die körperliche Züchtigung als Ersatz der Freiheitsstrafe.

Die Anhänger der extremsten Richtung, welche die körperliche Züchtigung als selbständige Strafart wieder eingeführt wissen möchten, gehen alle von einer vernichtenden Kritik der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzzeitigen Haftstrafe aus. Vor allem war es Mittelstädts 1849 erschienene Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen“, die die kriminalistische Welt in Bewegung setzte und zugegebenermassen Wahrheiten enthält, gegen welche anzukämpfen alle Bemühungen von modernen Gefängnisreformern verlorene Liebesmühe wären.

Auch die modernste, beste Strafanstalt vermag dem Uebelstand nicht abzuhelfen, dass durch die Internierung nicht allein dem Uebelstand nicht abzuhelfen, dass durch die Internierung nicht allein dem Entgleisten, sondern auch seinen Angehörigen ein Uebel zugefügt wird, dass Frau und Kind ihren Ernährer verlieren, in Not geraten und Gefahr laufen, selber das Schicksal des Vaters teilen zu müssen. Kehrt Letzterer endlich nach Jahr und Tag in die Freiheit zurück, findet er seine Familie im Elend — eine Schaar hungerriger, verwilderter Kinder, gelegentlich um ein uneheliches vermehrt, — so sind schon die Grundlagen für die Rückkehr ins Gefängnis gegeben.

Einige wenige Musteranstalten vielleicht ausgenommen, genügt auch unser heutiger Strafvollzug in der Schweiz noch lange nicht den Anforderungen, welche nach den verschiedenen kantonalen Rechten an einen modernen Strafvollzug gestellt werden müssten.¹⁾

Konstatierte doch erst im vergangenen Jahre eine Zürcher kantonsrätliche Kommission, dass in der Strafanstalt Regensdorf Jugendliche in die Säle mit alten Verbrechern zusammen gesteckt waren! Aus den im Jahre 1916 publizierten Verhandlungen und Berichten der vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Expertenkommission für die Reform des Strafvollzuges²⁾ sind nicht minder unerfreuliche Dinge zu entnehmen. Lombroso³⁾

¹⁾ So H. F. Pfenninger. Einheit im Strafrecht und Zersplitterung im Strafvollzug, Antrittsvorlesung. Zeitschrift für Strafrecht 1919, S. 214.

²⁾ Erschienen bei Orell Füssli 1916.

³⁾ Lombroso, Ursache und Bekämpfung des Verbrechens 1902, S. 187 u. 346

hat nicht ganz Unrecht, wenn er die Freiheitsstrafe als einen Hauptfaktor des Verbrechens und das Gefängnis als Verbrecher-Hochschule bezeichnet.

„Demjenigen, der schlecht vom Gefängnis spricht, zerfleische ich das Gesicht“, soll in Palermo ein Gefangener gesungen haben, „das Gefängnis ist ein Glück, das uns trifft, denn es lehrt uns erst die Schlupfwinkel und die Gelegenheiten und Mittel zum Diebstahle kennen.“¹⁾

„Seit 1852 — sagte ein gewisser Lucchi — habe ich 20 Jahre im Gefängnis zugebracht, die Amnestie hat mich auf freien Fuss gesetzt, aber ich kann mit 1 Fr. täglich nicht auskommen, da habe ich daran gedacht, mich ins Gefängnis stecken zu lassen, wo ich Essen, Trinken und Nachtlager habe. Herr Präsident verlängern sie die Strafe, denn, im ganzen genommen, hat man es wirklich im Gefängnis nicht übel.“²⁾

Von einer grossen abschreckenden Wirkung kann — vor allem bei den kurzzeitigen Gefängnis-, Haft- und Arreststrafen — nicht mehr die Rede sein. Solange geringfügige Uebertretungen polizeilicher Vorschriften an der Freiheit bestrast werden, solange die trotz guten Willens des Verurteilten uneinbringliche Geldbusse in Gefängnisstrafe umgewandelt werden darf, solange militärische Disziplinarstrafen in einer Anstalt der bürgerlichen Behörden, neben Untersuchungs- oder Strafgefangenen abgebusst werden müssen — es kam dies während des Krieges in unserer Armee öfters vor — oder wenn gar arme Leute ohne richterliches Urteil monatelang aus „armenpolizeilichen“ Gründen eingesperrt werden können, kann diese Strafart unmöglich gute Früchte tragen, sie wird vielmehr nicht ernst genommen und ist geeignet, die ganze Justiz lächerlich zu machen. Kommt es doch sogar vor, das Arrestanten ihre Strafen mit Stolz an der Zellenwand verewigen. In einer Zelle des Genfer Untersuchungsgefängnisses, die zugleich als Militärarrestlokal diente, fand ich die vielsagende Inschrift: „Rekord! 15 jours de congé“, und darunter stand geschrieben: „Ton record est battu, mon vieux, moi j'en ai eu 20! Leemann“. Bezeichnend für den Respekt, der den Freiheitsstrafen entgegen gebracht wird, sind auch die eines gewissen Humores nicht entbehrenden Spitznamen der Gefängnisse: „Ferienheim“, „Augenklinik mit gesiebter Luft“, „Hotel Uehlinger“, „Café Benz“ u. a. um einige Beispiele zu nennen.

Nicht viel wertvoller als die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist die Methode, mit der wir die schweren Verbrechen zu bekämpfen glauben. In einer Reihe von Aufsehen erweckenden Aufsätzen über „unsere absurde Art, Verbrechen zu bestrafen“, zeigt der Londoner Kriminalinspektor Sir R. Anderson³⁾, dass die bisherige Vergeltungstrafe eine gänzlich unzureichende Methode des Schutzes der Gesellschaft und der Besserung oder sozialen Anpassung des Individuums sei.

¹⁾ Lombroso, a. a. O. S. 187.

²⁾ Rivista di disciplina carcerraria 1878 (zitiert bei Lombroso a. a. O. S. 187).

³⁾ Criminals and Crime, by R. Anderson, London 1907 (zitiert bei Förster) Schuld und Sühne, S. 8.

Anderson sagt, man könne die Verbrecher einteilen in solche, die niemals hätten ins Gefängnis kommen sollen, und solche, die nie hätten aus dem Gefängnis herausgelassen werden dürfen. Er führt hierfür das Beispiel eines Verbrechers an, der im Jahre 1869 zu 4 Monaten wegen Diebstahls verurteilt wurde, 1872 zu 2 Monaten, 1874 zu 12 Monaten wegen Einbruchs, 1879 zu 7 Jahren wegen Betrugs und Fälschung. Bald nach seiner Freilassung wurde er wieder wegen schweren Einbruchs zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen guter Aufführung jedoch früher entlassen. 1896 wurde er abermals beim Einbruch ergriffen und mit einem Jahr Gefängnis bestraft. Danach wurde er entlassen und sofort wieder wegen Raubes zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Auch Anderson sagt, dass das Berufsverbrechertum nur auf Grund unseres abstrakten Strafprinzips möglich sei.

Ein Blick in die Jahresberichte unserer Strafanstalten belehrt uns, dass die Freiheitsstrafe noch ganz andere, weit gefährlichere Folgen mit sich bringt, denen bisher nur wenig Beachtung geschenkt wurde, nämlich die Haft oder Gefängnispsychosen.

Die Wirkung der Einzelhaft, die kahlen Wände, der Wechsel der Nahrung, die einförmige Art der Beschäftigung oder der aufgezwungene Müssiggang, Furcht vor wirtschaftlichen und moralischen Nachteilen, das ausschliessliche Beisammensein mit Gleichgeschlechtlichen, die Strenge des Gefängnislebens usw. sind alles Faktoren, die geeignet sind, Geistesstörungen hervorzurufen. Es treten entweder neurasthenisch-hysterische Symptome auf, oder psychopathische Züge, wie Reizbarkeit, Misstrauen, Zwangsvorstellungen, Hypochondrie, die bis zum Selbstmord führen können.

Sieffert¹⁾ erwähnt eine Gruppe von Fällen, die er mit dem Ausdruck „demenzartige Zustände“ bezeichnet. Er gründet diese Benennung darauf, dass die Häftlinge einen schwachsinnigen Eindruck machen, im Gefängnis Handlungen begehen, die mit der Anstaltsdisziplin nicht vereinbar sind, ein verschrobenes Wesen zeigen und ihr rechtswidriges Gebaren in merkwürdiger Weise begründen und mit zäher Hartnäckigkeit verteidigen. Sieffert fasst alle diese Fälle als Kunstprodukt der Haft auf und nicht als chronische Defektzustände.

Nicht selten entstehen auch unter dem Einfluss langdauernder geschlechtlicher Enthaltbarkeit sexuelle Störungen und Triebabweichungen, die der Homosexualität und widernatürlichen Unzucht Vorschub leisten. Forensisch bedeutungsvoll sind diese Zustände schon deshalb, weil ihre Verkennung dem Kranken im Gefängnis Disziplinarstrafen einträgt.²⁾

¹⁾ Sieffert, Gefängnispsychosen, Halle a. S. 1907, zitiert bei Hübner, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie.

²⁾ So wurde z. B. in der Strafanstalt Kaltbach im Kanton Schwyz ein 16 jähriges Mädchen, das mit einer syphilitischen Frauensperson zusammen gesperrt war und mit dieser widernatürliche Unzucht trieb, disziplinarisch mit einem Gummischlauch gezüchtigt (Protokoll der Aufsichtskommission für Kaltbach vom 3. Dezember 1913).

Mit diesen und andern Unzulänglichkeiten unseres heutigen Gefängnisstrafwesens glauben nun die Anhänger der körperlichen Züchtigung die Unfehlbarkeit ihres Strafmittels nachzuweisen.

Regelmässig im Anschluss an besonders aufsehenerregende, rohe Verbrechen wird der Ruf nach schärferen, „abschreckenderen“ Strafen laut. So verlangten im Jahre 1878 Petenten und Initianten aus dem Toggenburg, Herisau, St. Gallen, Zürich, Schaffhausen, Freiburg, Saanen und aus dem Kanton Waadt die Wiedereinführung der Prügel- und Todesstrafe in der Schweiz.¹⁾ Typisch sind die Beispiele von England und Dänemark. Die Greuelthaten der Pariser Apachen, die zunehmenden Roheitsdelikte in Berlin hatten ähnliche Stimmungen hervorgerufen. Eine Berliner Petition vom Jahre 1906 forderte die Wiedereinführung der Prügelstrafe für Notzucht, Mord, schwere Körperverletzung und Brandstiftung.

Frauen- und Kinderprügler glaubte der amerikanische Präsident Roosevelt mit der Prügelstrafe bekämpfen zu können: „wo das Verbrechen sich in Roheit und Grausamkeit gegen Schwächere äussert — meinte der Präsident — da soll auch die Strafe roh sein.“

Meinrad Linert, der selber mit warmen Worten gegen das abstumpfende Durchprügeln der Kinder eintritt, verlangt die schärfsten Strafen für Kinderprügler: „nicht dass ich meine, die schwere Strafe würde die Betroffenen bessern, was zum Tiger ausgewachsen, bleibt Tiger, kann aber die Peitsche respektieren lernen.“²⁾

Ein eifriger Befürworter der Prägelsstrafe neueren Datums ist der Gefängnisdirektor Gennat.³⁾ Als prügelwürdige Vergehen bezeichnet er die Roheitsdelikte, Verstümmelung gewisser Bildwerke, von denen er zur Bekräftigung einen ganzen Katalog aufzählt: „Hiebe sind die sachgemässe Beantwortung solcher Vandalismen. Das Gezeter über Barbarei ist für mich keinen Pfifferling wert. Nicht die Strafe ist barbarisch, sondern die Tat, welche durch sie getroffen werden soll. Die verrohten Elemente, denen ich Prügel zgedacht habe, höhnen über den heutigen Strafmodus mit seinen humanitären und ethischen Gedanken. Für die Fuchtel erwärmen sich stets weitere Kreise, sogar unter den Bestraften. Ebenso denken Angehörige, selbst Ehefrauen, die es ihren Männern oder mir schreiben. Es ist wiederum Tolstoj⁴⁾, der der körperlichen

¹⁾ Vergl. Freuler, Für die Todesstrafe. Bericht der ständerätlichen Kommission betr. die Revision des Art. 65 B.V. Schaffhausen, S. 7 ff.

²⁾ „Eine Weihnachtspredigt“ vom 24. Dezember 1904. Neue Zürcher Ztg.

³⁾ Dr. G. Gennat. Das Strafsystem und seine Reform, S. 87 ff.

⁴⁾ Mit Unrecht berufen sich Gennat u. a. Anhänger der Prügelstrafe auf Tolstoj. In Betracht kommen die Worte Nechljudovs in „Auferstehung“ II. Teil, 33. Kapitel; wonach die Körper- und Todesstrafe „einen vernünftigen Sinn“ haben, während es sinnlos ist, „dass man einen durch Müssigang und schlechtes Beispiel verdorbenen Menschen ins Gefängnis sperrt und ihn in Gesellschaft der aller verkommensten Subjekte einem sorglosen, gezwungenen Müssigang aussetzt, in diesen Anstalten führt man die Leute im höchsten Masse dem Laster und der Verderblichkeit zu, d. h., man vergrössert die Gefährlichkeit“. Zugleich

Züchtigung das Wort redet und beachtenswert, wie viele Anhänger sie unter den Geistlichen zählt (!)“

Sehr eingehend gibt Krausse¹⁾ aus der Literatur eine Reihe von Motiven zu Gunsten der Prügelstrafe wieder: Der Verbrecher bleibt nicht lange ausser Arbeit, die Prügelstrafe ist die wohlfeilste Strafe, sie trifft im Gegensatz zur Geld- und Freiheitsstrafe immer nur den Schuldigen selbst, sie bewirkt eine Konzentrierung auf den Täter unter Fernhaltung der nicht beabsichtigten Nebenwirkungen. Die Prügelstrafe lässt je nach der Individualität des einzelnen Sträflings verschiedene Abstufungen zu. Sie verhindert, dass der noch unverdorbene Sträfling mit alten Verbrechern zusammen interniert wird. Sie ist ein empfindliches und schnell wirkendes Uebel, das auch eine abschreckende Wirkung ausübt und schon deshalb zu empfehlen ist, weil manche zu bestrafende Subjekte sich wenig aus den Freiheitsstrafen machten“ u. s. w.

Krausse selbst gibt jedoch zu, dass diese Gründe weder für sich genommen noch in Verbindung miteinander geeignet sind, die Wiedereinführung der Prügelstrafe zu rechtfertigen und bestenfalls Vorzüge dieser Strafart darstellen. Die zitierten Gründe setzen voraus, dass auf Prügelstrafe selbständig erkannt werde. Das Argument, mit welchem Krausse die körperliche Züchtigung andern Strafen gegenüber rechtfertigen will, besteht in der „Tatsache, dass die andern zur Verfügung stehenden Strafmittel angesichts der unstrittig im Wachsen begriffenen Kriminalität nicht ausreichen.“

II. Die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe im Gefängnis.

Von ganz anderen Erwägungen gehen diejenigen aus, die die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe im Gefängnis anwenden möchten. Hier sind es nicht in erster Linie rohe Verbrechen, die gesühnt werden sollen, sondern Disziplinarvergehen, wie Fluchtversuche, störrisches Betragen, wie überhaupt Indisziplin. Hier zeigt es sich deutlich, dass die Strafe nicht sühnenden Charakter hat, sondern gewissermassen als Erfüllungszwang einem praktischen Zwecke dient.

Als sich der Grosse Rat des Kantons Thurgau über die körperliche Züchtigung ausgesprochen hatte, ergab sich, dass in 16 schweizerischen Strafanstalten nach Auffassung der Direktoren die „Prügelstrafe als Disziplinarmittel unentbehrlich ist“. Auch in

verwirft aber der Anarchist und Strafrechtsverneiner Tolstoj die Körperstrafen als grausam und ebenfalls ist es Tolstoj, der sich darüber entrüstet, dass Leute im Gefängnis körperlich gezüchtigt werden. (Auferstehung I. Teil, 53. Kapitel). In einem 1908 veröffentlichten Aufsatz „Je ne peux plus me taire“ nimmt Tolstoj energisch Stellung gegen die Prügelstrafe.

¹⁾ Krausse, Die Prügelstrafe, S. 82.

Oesterreich ¹⁾, als die körperliche Züchtigung wieder eingeführt werden sollte, wurden „gewichtige Gründe“ geltend gemacht, und es gingen aus allen Kronländern des Reiches Beschwerden ein, „dass ohne die körperliche Züchtigung die Disziplin in den Strafanstalten nimmermehr erhalten, und dass gewisse Klassen von rohen, unbändigen Menschen nur durch den Stock gezähmt und zu Paaren getrieben werden können. Die Stimmen der gewiegtsten Praktiker äussern sich dahin, dass keine noch so lange Freiheitsstrafe, keine der übrigen Nebenstrafen, auch nicht der hie und da in Strafanstalten praktisch bereits eingeführte Einzel- und Dunkelarrest, das Fesseln und Anketten u. dergl. und dass ebensowenig andere an anderer Stelle vorgeschlagene Surrogate, als z. B. das Krümschliessen, der sog. eiserne Hosenträger, die Lattenstrafe, der (badische) Zwangsstuhl u. dergl. — sollen sie nicht bis zur Gesundheit zerstörenden Peinigung gesteigert werden — so zuverlässig den trotzensden Hohn gegen alle Autorität und Ordnung, die rohe Ent-sittlichung, Unflätigkeit und Schamlosigkeit, Zanksucht, Starrsinn und den sich in lärmendem Toben, in Exzessen und grausamem Zuschlagen fallenden Uebermut zu bändigen vermögen, als gerade die körperliche Züchtigung durch ihr so rasches, so augenblickliches und so eindringliches Einwirken auf die physische Empfindlichkeit, dass eben deshalb selbst bei den abgehärtetsten Wildungen keine Strafe so gefürchtet und eben darum so allgemein abschreckend sein kann, als eben nur der Stock oder die Rute“ ¹⁾

In den Versammlungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart im Jahre 1878, wo die Frage der Wiedereinführung der Prügelstrafe als Disziplinar-mittel in den Gefängnissen sehr eingehend diskutiert wurde, sprachen sich verschiedene Praktiker des Strafvollzuges mit Entschiedenheit für die Prügelstrafe aus.

So machte z. B. Strasser folgendes geltend: „Oft bin ich in der Lage gewesen, von der Strafe der körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, und wenn es in unserem deutschen Volke eine Zeit gab, wo man aus Humanitätsrücksichten die körperliche Züchtigung als besonders schlimm, böseartig, hart, fast unmenschlich, als etwas grausames und ebenso wie den Zwangsstuhl nicht mehr aufrecht erhalten zu sollen geglaubt hat, so glaube ich, sind wir jetzt in dem Zeitpunkt, wo in jener Humanitätsströmung Einhalt eingetreten, wo die hochgehenden Wellen wieder zur Ebbe zurücksinken und die Stimmen zahlreicher werden, die bei der zunehmenden Roheit, Brutalität und Gemeinheit unserer Zeit strenger dafür eintreten, man möge die körperliche Züchtigung nicht ganz aufheben, man möchte sie nicht bloss in den Strafanstalten als Strafmittel aufrecht erhalten, sondern als gerichtliche Strafe, wieder einführen, weil sie für manchen Rücken besser passt als lange Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Ich erkenne in der körperlichen Züchtigung absolut nichts Grausames, nichts Hartes. Wenn ich mein eigenes

¹⁾ v. Hye, Das österreichische Strafgesetz, S. 394 (zitiert bei Hiller a. a. O.).

Kind strafe, weil Gottes Wort es so verlangt, so liegt nichts Grausames, nichts Hartes oder gar Tyrannisches darin, sondern wer sein Kind lieb hat, der züchtigt es, und wenn eine ganze Reihe von disziplinarischen Strafen nicht wirkt, dann hat sich noch die körperliche Züchtigung als vorzügliches Strafmittel bewährt, um einen Menschen vor einer ganzen Reihe neuer Vergehen und deren Bestrafung zu bewahren und insofern betrachte ich sie als eine Humanitätsmassregel im rechten Sinne des Wortes. Es sieht manches, was human ist, inhuman aus, und manches, was human aussieht, ist begründet auf Inhumanität. Der Missbrauch der Prügelstrafe, wie er früher stattfand, und gegen welchen sich die allgemeine Stimme mit Recht erhob, wird aus unseren Kreisen kein Mensch befürworten, auch ich nicht. Ich habe gewiss ebenso wie andere ein Herz für solche, denen gegenüber inhuman verfahren wird, aber auch einen Kopf, der mir sagt, dass wir streng verfahren müssen gegen solche Menschen, gegen solche Buben, welche sich absolut nicht durch Güte leiten lassen wollen, und gegen die man ernst und scharf sein muss. Es soll gegen diejenigen Buben, welche allen Gesetzen des Staates Hohn gesprochen haben, die sich unter keine Autorität gebeugt haben, die deshalb in das Gefängnis und ins Zuchthaus gekommen sind und dort ihre Renitenz gegen die Gesetze und Ordnungen des Zuchthauses fortgesetzt haben, die Möglichkeit gegeben werden, wenn alle übrigen Disziplinarmittel erschöpft sind, zu Peitschenhieben zu greifen. Und da habe ich eine ganze Reihe von Beispielen aus meiner eigenen Praxis und derjenigen vieler Kollegen, dass in einer Anzahl von Fällen, wo man statt mit 4 Wochen scharfen Arrests oder Latten (wie sie in Preussen bestehen und für die ich mich nicht begeistern kann), durch die Anwendung von Peitschenhieben, unartige Burschen kuriert, sie vor weiteren Strafen bewahrt und zu besseren Menschen gemacht hat usw.“

Grützma¹⁾cher bemerkt: „Wenn ich heute in der Lage bin, mich für die Beibehaltung der Prügelstrafe auszusprechen, so brauchen sie daraus nicht den Schluss zu ziehen, dass ich ein Nero bin. Milde ist der Grundzug meines Charakters. Indess muss ich mich doch dafür aussprechen, dass wir ein solches Strafmittel vorbehalten. Wir wollen bei Komplottgefahr den Direktor jeden Augenblick in den Stand setzen, mit aller Energie und Kraft einzuschreiten. Ich bin 6 Jahre an der Breslauer Anstalt, ich habe 4 Jahre den Versuch gemacht, ohne körperliche Züchtigung durchzukommen, ich kann Ihnen aber die Versicherung geben, dass es nicht geht. Hier handelt es sich ja nur um Zuchthausgefangene von 18—25 Jahren, bei denen diese Strafe angewendet werden konnte. Diese Burschen merkten das bald und wurden immer frecher und frecher. Ich wartete ein ganzes Jahr; ich hatte Ge-

¹⁾ Zitiert bei Hiller, Die Disziplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten, S. 194.

duld ohne gleichen und schliesslich sah ich ein, die Sache geht so nicht weiter. Aber ehe ich zur körperlichen Züchtigung schritt, habe ich sie vorher gewarnt und habe die Geistlichen gebeten, sie sollen die Burschen aufmerksam machen, welche Folgen ihre Frechheiten haben würden. Als kein Mittel mehr anschlug, da fuhr ich wie der Blitz aus heiterem Himmel auf 2 Burschen im Alter von 20 Jahren, verkommene, freche Breslauer Bummler, sog. „Louis“, und ich kann sagen, der Erfolg war ausgezeichnet, so dass beide Geistlichen konstatierten, diese 30 Hiebe haben Wunder geleistet usw.“

Gegen Krohne, welcher in seinem Lehrbuch (S. 355—357) sich energisch gegen die Prügelstrafe ausspricht, polemisiert Regitz¹⁾ in den Debatten der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt folgendermassen: „Der Verfasser spricht von einem „blutigen Brei“, einer „blutigen Masse“, in der jeder neue Hieb hineinklatscht! Das ist eine arge Uebertreibung! Blutunterlaufene Striemen hinterlässt natürlich jeder kräftige Hieb, auch tritt nicht selten etwas Blut durch die Haut. Himmelweit²⁾ entfernt ist dies aber von einem „blutigen Brei“. Krohne behauptet ferner, dass die Strafe nicht nur nicht ihren Zweck — die Abschreckung — erfülle, sondern im Gegenteil nur grimmigen Hass und Wut erzeuge und den letzten Funken von Ehrgefühl ersticke. Nun, meine Herren, ich blicke auf eine 19jährige amtliche Tätigkeit als Strafanstaltsbeamter in 8 verschiedenen Strafanstalten zurück und kann aus meiner Erfahrung nur behaupten, dass die Prügelstrafe selten und nur als ultima ratio, aber dann energisch angewendet, immer Erfolg gehabt hat. Von entstehender grimmer Wut habe ich nichts bemerkt, die vorhanden gewesene wurde aber hinausgeprügelt. Ebenso wenig kann von Ertötung des Ehrgefühls die Rede sein; denn wer Ehrgefühl hat, begeht nicht so grobe und gemeine Handlungen, dass man zu dieser schwersten Strafe greifen muss.“

„Vergegenwärtigen sie sich doch nur, wer geprügelt werden soll. Ein Mann der eigentlich aufgehört hat, ein Mensch zu sein, der in gemeinster, frechster, gefährlichster Weise sich der Zucht und Ordnung widersetzt, oder gar Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen noch im Zuchthause gefährdet, ein Mensch, der durch Arreststrafen nicht getroffen wird oder bei dem eine Verlängerung der Freiheitsstrafe ein Hieb in die Luft ist. Krohne spricht ferner aus, dass den aufsichtsführenden Oberbeamten ein unglaublicher Ekel, den hauenden Aufseher ein unwilliger Zorn ergreife, dass er dazu bestimmt sei, auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Er behauptet, dass dieser Aufseher in der Achtung seiner Kameraden sinke, verrohe, verkomme und nicht selten dem Trunke sich ergebe! Welch eine vollständig unwahre Behauptung! Gewiss macht es keinem Beamten Vergnügen, der Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung beizuwohnen oder der Vollstreckbare selbst

¹⁾ Zitiert bei Hiller, a. a. O.

²⁾ Meines Erachtens nicht himmelweit.

zu sein, aber sie erfüllen als ernste Männer eines ernsten schweren Berufes ihre Pflicht, wie wir es von unseren Beamten gewohnt, und weil sie von der Gerechtigkeit und Notwendigkeit dieser Strafe überzeugt sind.

Aehnlich lautende Berichte erhielt ich aus schweizerischen Strafanstalten, das Ergebnis ihrer Auffassung ist bereits im ersten Kapitel ersichtlich.

III. Die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe.

Den zahlreichen Antworten auf meine Anfrage, die ich an Lehrer von Primarschulen, Sekundarschulen und Erziehungsanstalten richtete, ist zu entnehmen, dass die körperliche Züchtigung als pädagogische Strafe noch sehr zahlreiche Anhänger hat und nur verhältnismässig wenige sind, die ganz auf den Stock verzichten zu können glauben.

Die Gründe, die in diesen Schreiben angegeben werden, bewegen sich teils auf allgemeinem Boden, teils stützen sie sich auf einzelne gute Erfahrungen in besonders erwähnten Fällen, die meisten Befürworter begründen ihren Standpunkt damit, dass auch sie in ihrer Jugend Schläge bekommen hätten, dass dies gut war und so bleiben solle! Nicht wenige erklären sich als Anhänger der körperlichen Züchtigung „weil sie in der heiligen Schrift als Mittel zur Erziehung empfohlen wird“ (!)

In einem Punkte gehen alle Anhänger einig, dass nämlich Hiebe vorzugsweise gegen Roheit angewendet werden soll, also gegen rohe Quälereien von Mitschülern, Tierquälerei, böswillige Sachbeschädigung u. s. w.

„Gegen eine grosse Roheit — schreibt Schmidt-Heuert ¹⁾ — soll man eine kleine nicht scheuen. Es zeugt von vielmehr Brutalität, wenn man solche Dinge schweigend hinnehmen kann, als wenn man da in heiligem Zorn eine Rutenstrafe diktiert. Selbst Schmerzen fühlend, werden solche Rangen die unendlichen Qualen der hilflosen Tiere wohl würdigen lernen, oder wenigsten Furcht erhalten, sie nochmals zu erregen.“

Andere wollen den Stock mit Erfolg gegen Lügenhaftigkeit, gegen Liederlichkeit und Unfleiss anwenden und daneben sind viele, die in der körperlichen Züchtigung ein einfaches, bequemes Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Aufmerksamkeit erblicken.

Ich gebe hier einigen Lehrern das Wort: „Das Kind muss an strikten Gehorsam gewöhnt werden, soll es später im Leben ein nützliches Glied der Gesellschaft werden. Gerade in einer Demokratie ist dies besonders nötig. Wer es nicht lernt, sich andern unterzuordnen, der ist und wird ein Egoist.“

Da aber nun die wenigsten Menschen von Natur gut sind, müssen sie ans Gute gewöhnt, d. h. erzogen werden.

¹⁾ Schmidt-Heuert, Für die Rute in der Erziehung, S. 5.

Einige wenige gewöhnen sich an's Gute durch Belehrung und Beispiel, viele aber müssen zum Gehorsam gezwungen werden, sei es mit der Rute, sei es mit anderen Mitteln. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, dass oft körperliche Strafe die einfachste und klarste Lösung ist. Wenn man das Ziel vor sich sieht, soll man keine unnötigen Umwege machen! Hat man ein echtes Heilmittel, dann weg mit Ersatzmitteln und „gefährlichen Surrogaten“. ¹⁾

Und eine andere beachtenswerte Stimme: ²⁾ „Mit dem idealen Vorsatz, ohne körperliche Züchtigung in meiner Schule auskommen zu wollen, trat ich meine erste Lehrstelle an. . . . Die Erfahrung mit den etwas verrohten Dorfbuben aber lehrte mich, doch zur körperlichen Züchtigung als letztes wirksames Zuchtmittel zu greifen. Ich habe zuerst mancherlei andere, mildere und härtere Strafen angewandt, musste aber leider bald bemerken, dass sie an den schon abgestumpften Knabengemütern völlig wirkungslos blieben. So haben die Knaben über meine ihnen neuen Strafmittel bloss spöttisch gegrinst. Durch andere Schüler erfuhr ich dann, dass diese Knaben zu Hause sehr häufig durchgeprügelt werden. Ja, ihre Väter rieten mir sogar, den Stock an ihren Jungen nicht zu sparen. Zunächst fand ich keine andere Lösung, als die rohen Knaben bei schweren Fällen wie Widersetzlichkeit, Roheit, Trotz etc. eben auch körperlich zu bestrafen, jedoch so, dass ich es mit der Zeit vermindern könnte. Diese Strafe vollzog ich immer nach der Schule und in einem andern Zimmer unter 4 Augen. Auch griff ich nicht gleich zum Stock, um dann sinnlos dreinzuschlagen, wie es leider vielfach geschieht, sondern hielt ihnen kurz und klar die Tragweite ihres Vergehens vor Augen, gab meinem Kummer darüber Ausdruck und legte ihnen den Grund der Strafe vor. Beim Vollzug der Strafe teilte ich nie Backenstreiche oder Ohrfeigen aus, sondern führte die Schläge mit einem Stock auf ihr Gesäss aus. Gewöhnlich brauchte ich nicht lange zu schlagen, bis sie weinend vom Boden aufstanden und mir aufrichtig in die Hand versprachen, mich nie mehr zu kränken und zum Strafen zu veranlassen. Und bis Ende des Schuljahres habe ich tatsächlich keinen dieser Knaben mehr bestrafen müssen, ja sie wurden mir sogar sehr anhänglich. Zu dieser guten Wirkung mag beigetragen haben, dass ich, wenn die Bestraften kurz nachher in der Schule eine gute Arbeit leisteten, sie auch wieder lobte, um ihnen zu zeigen, dass ich ihnen nichts nachtrage.“

Einen sehr drastischen Fall heilsamer Züchtigung, erzählt eine Lehrerin, die in einer österreichischen Zwangserziehungsanstalt tätig war. Nach ihren Angaben wurde eine 18 Jahre alte Magyarin „von höchst desparatem Charakter“ endlich dadurch zur Vernunft und Folgsamkeit gebracht, dass sie mit einer Klopffeitsche mit kurzem Griff und 12 langen starken Lederriemen auf den ent-

¹⁾ Aus einem persönlichen Briefe von Reallehrer G. K. in Schaffhausen.

²⁾ Aus einem persönlichen Briefe von Herrn J. K. in Schiers.

blössten Körper in drei verschiedenen Raten sechs Dutzend Hiebe bekam! Nach dieser Züchtigung — so schreibt die Berichterstatte:n — habe es in der ganzen Schule keine nettere gehorsamere und liebenswürdigere Schülerin gegeben als diese Magyarin, und sie selber habe sich nach ihrer Entlassung bei der Superiorin für diese Züchtigung bedankt und erklärt, dass dieselbe der Wendepunkt in ihrem Leben geworden sei!

Dieser letztere von W. Hammer (die Prügelstrafe in ärztlicher Beleuchtung, Leipzig 1907, S. 81) zitierte Fall stammt aus den achtziger Jahren.

Ob heute noch solche Radikalmittel gegen Mädchen angewendet und empfohlen werden, ist mir nicht bekannt, dagegen versichern zahlreiche Lehrer in Schulen und Zwangserziehungsanstalten für Knaben, dass gelegentliche Prügelexekutionen „wie reinigende Gewitter wirken“, „von überraschendem Erfolg“ gekrönt werden, so dass man „von dem guten Resultat oft ganz erstaunt“ sei. Voraussetzung eines Erfolges sei — darin gehen die meisten Praktiker einig — dass die Züchtigung nur sehr selten und ganz individuell angewendet werde, nicht in Ohrfeigen oder Tätzen bestehe, sondern in Form eines „Hosenspanners mit möglichstem Fortissimo“ appliziert werde.

Vereinzelte Stimmen empfehlen den Stock auch zur Bekämpfung von Onanie, und in der Literatur finden sich Vertreter, die selbst den Masochismus mit einer Tracht Prügel heilen wollen.¹⁾ Diese Fälle gehören jedoch nicht zu unserer Aufgabe. Von kriminalpolitischer und pädagogischer Bedeutung wäre dagegen, wenn, wie Schmidt-Heuert empfiehlt, mit dem Stocke die Prostitution, das Gegenstück zum Verbrechen, bekämpft werden könnte: „Wie manches Mädchen würde durch eine einzige, bei Zeiten gegebene scharfe Rutenstrafe vor dem Abwege der Prostitution bewahrt bleiben. Auch dahin führen meist eine gewisse Gleichgültigkeit und Abspannung, Unlust zur Arbeit und Lebenskampf, verbunden mit einer inneren Leere. Die meisten Prostituierten befanden sich vor ihrem Entschluss, sich allen hinzugeben, in einem solchen Zustande. Vor einem ersten Fall herrscht meist ein gegenteiliger, ein innerlich reicher Gemütszustand. Eine harte Rutenzüchtigung würde die der Prostitution entgegen gehenden gleichgültigen Wesen noch oft rechtzeitig aus ihrer Apathie, in der ihnen die Einsicht für das Schändende ihres Vergehens abhanden gekommen ist, herausreißen und zu geordnetem Leben, zur Arbeit führen. Manche Verlorene erkennt das selbst und erklärt: „Damals hätte mich meine Mutter ordentlich durchhauen sollen, dann wäre es nicht so weit gekommen.“

¹⁾ Schmidt-Heuert a. a. O. S. 53, O. Kiefer, Die Prügelstrafe in der Erziehung 1908, S. 13.

Fassen wir das Resultat dieser Stimmen für die körperliche Züchtigung zusammen, so ergibt sich:

1. Die Freiheitsstrafen sind unzulänglich und bilden in gewissen Fällen selber eine Verbrechensursache.
2. Statistischer Nachweis einer Verbrechensabnahme infolge der Prügelstrafe ist nicht erbracht.
3. Es gibt Fälle, insbesondere bei der Jugenderziehung, wo eine körperliche Züchtigung zur rechten Zeit vor Abwegen schützte. Der Erfolg lässt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen, vielmehr sind die Züchtigenden über den „überraschenden Erfolg“ „selber erstaunt“.

Wir werden im folgenden Kapitel zu untersuchen haben, ob die körperliche Züchtigung nicht auch schädliche Folgen haben kann.

Zweites Kapitel.

Gegen die körperliche Züchtigung.

I. Allgemeine rechtspolitische Gründe.

Wenn die Gegner der körperlichen Strafen bis heute so geringen Erfolg hatten, so ist dies nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben, dass sie statt praktischer, kriminalpolitischer Gründe, idealistische, parteipolitische Argumente ins Feld führten. Gegen das Bedenken, dass die körperlichen Strafen nach der heutigen Anschauung zu erniedrigend, zu entehrend und allzuwenig human seien, führen die Befürworter eines rigorosen Strafsystems immer wieder das Schlagwort der „Humanitätsduselei“ heran. Manchmal wohl nicht ganz mit Unrecht. Denn es muss zugegeben werden, dass nicht die Strafe an und für sich, sondern das niedrige, gemeine Verbrechen den Menschen erniedrigt. Wer in ehrenvoller Gesinnung einem morschen Gesetze zuwiderhandelte und dafür mit einer „entehrenden“ Strafe büßen musste, oder wer gar unschuldig eine körperliche Züchtigung erduldet, pflegt nicht erniedrigt und entehrt dazustehn, sondern vielmehr als Märtyrer geradezu verehrt zu werden. Selbst das Attribut „human“ müssten wir den Körperstrafen zubilligen, wenn sie den Bestraften wirklich bessern und die Gesellschaft vor weiteren inhumanen Verbrechen schützen würden. Von Mitleid und Sentimentalität darf sich der Kriminalist nicht leiten lassen. Ob Körperstrafen angebracht oder verwerflich seien, ist eine Frage, die nicht das Herz, sondern der Kopf zu beantworten hat. Dass sich die Gesellschaft gegen antisoziale Angriffe verteidigt, entspringt einem Naturrecht, gegen das sich kein vernünftiger Mensch wenden wird. Daher ist es auch vernünftig, rohe Delikte mit allen zweckmässigen Mitteln zu bekämpfen. Wir dürfen uns aber von keinem sittlichen Schauer überwältigen lassen. Wir müssen die nüchterne Frage aufwerfen, ob in einem solchen Falle Körperstrafen etwas nützen können, und wenn erwiesen ist, dass sie nichts nützen, so fügen wir die zweite Frage hinzu, ob sie nicht gar schaden und selber eine neue Verbrecherursache in sich bergen.

Wie verhält es sich mit der vielgepriesenen Abschreckungsfähigkeit der Körperstrafen? Ganz abgesehen davon, dass es beschämend für eine Gesellschaftsordnung ist, wenn sie nur mit Schreckmitteln sich halten zu können glaubt, so muss vorab die abschreckende Wirkung des Stockes bezweifelt werden, wenigstens gerade denjenigen Individuen gegenüber, für die die Prügelstrafe am wärmsten empfohlen wird. Weder in Dänemark, noch in Eng-

land hat sie dem Wachstum der jugendlichen Verbrecherwelt vorbeugen können. Die Beseitigung der „Garrotterplage“ in England kann nicht auf das Prügelgesetz zurückgeführt werden, da sie bereits vor dem Zustandekommen des Gesetzes verschwunden war. Merkwürdigerweise tritt uns gerade in der modernsten Diskussion der alte, längst überwunden geglaubte Talionsgedanke entgegen. „Wo das Verbrechen sich in Roheit äussert, da soll auch die Strafe entsprechend roh sein“; Frauen- und Kinderprügler, Tierquäler, böswillige Sachbeschädigung usw. glaubt man mit Körperstrafen bekämpfen zu können. Wenn dieses Vorgehen aus Präventionsgründen verteidigt werden sollte, dann müsste die Voraussetzung entweder die sein, dass Freiheitsentziehung brutale Verbrecher weniger abschrecke als die nicht brutalen, oder dass brutale Strafen die brutalen Verbrecher mehr als die übrigen abschrecken.¹⁾

Nun trifft aber weder die eine noch die andere Voraussetzung zu. Es wäre auch unverständlich, wenn gerade diejenigen Individuen, „gewohnt Hiebe auszuteilen und zu empfangen“, wenn „Dickhäuter“ im wahren Sinne des Wortes für Prügel empfindlicher sein sollten als die Leute aus der „vorsichtigen Verbrecherkategorie“. Mit Thyré n¹⁾ möchte ich das Gegenteil behaupten: Je brutaler ein Charakter ist, desto grössere Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich nicht von der Prügelstrafe wird beugen lassen; viel eher lässt sich denken, dass die körperliche Züchtigung auf hinterlistige, aber furchtsame Naturen abschreckend wirken wird. Also, während es keinen Grund gibt, warum die gewöhnliche Strafe wirksamer wäre gegen die eine als gegen die andere Art von Verbrechen, würden die körperlichen Strafen voraussichtlich in erster Linie diejenigen Verbrecher beeinflussen, gegen die man sich am wenigsten entschliessen würde, sie anzuwenden.²⁾

¹⁾ Thyré n. Prinzipien einer Strafgesetzreform. Lund 1910. S. 123.

²⁾ Wie schwer es übrigens hält, die Roheit als solche zu erkennen und „gerecht“ zu beurteilen, lässt sich an folgenden Tatbeständen zeigen. Wir erinnern uns aus dem vorigen Kapitel an die Entrüstung, die der Gefängnisdirektor Gennat den Roheitsdelikten entgegenbringt: „Die Schändung der Büste des Herzogs Karl Theodor in Meran, die Verunstaltung des grossen Kurfürsten in Berlin und des Denkmals zwischen Bornim und Bornstedt: Hiebe sind die sachgemässe Beantwortung solcher Vandalismen“. Halten wir neben diesen Vandalen beispielsweise einen Wilhelm Busch, der mit beissendem Sarkasmus den Wunsch aussprach, „diese Kerle von hinten auszuhöhlen und Pissoirs darin einzurichten, damit sie doch wenigstens zu etwas nütze wären“, und halten wir uns daneben vor Augen, wie nächtlicher weile ein Spassvogel dem Denkmal des deutschen Kaisers ein Köfferchen umhing, auf welchem „gute Reise“ zu lesen stand, so haben wir 3 äusserlich grundverschiedene Tatbestände, die innerlich doch sehr nahe verwandt sind. Ihre gemeinsame Wurzel ist Hass, der sich, je nach dem Grade der Bildung und Intelligenz, auf verschiedene Weise in die Tat umsetzt. Den ersten Fall, wo Bildwerke ihrer Nasen oder Köpfe beraubt werden, will Gennat mit Prügeln bekämpfen. Für Buschs giftige Bemerkung, durch die der gesamte Personen- und Fürstenkultus noch weit wirksamer als im ersten Falle gebranntmarkt wird, findet sich kaum ein Gesetzesparagraph, der eine Bestrafung des Spötters zuliesse. Der dritte Tatbestand, der wenigstens bis vor kurzem als Majestätsbeleidigung bestraft werden musste — wäre wohl auch nicht geeignet, mit Prügeln gesühnt zu werden.

So aber ergäbe sich, wenn wir die durch List und Tücke gekennzeichneten Verbrechen von den „abschreckenden“ Körperstrafen ausschliessen, ein Privilegium der List gegenüber der Gewalt.

Montenegro, das einzige Land, in dem die Prügelstrafe mit Erfolg angewendet worden ist — genaues statistisches Material steht uns freilich nicht zur Verfügung — liess die Peitschenstrafe grundsätzlich nicht auf Roheitsdelikte, sondern auf Diebstahl, Betrug usw. eintreten und zwar bei Leuten, für die ein einziger Peitschenhieb soviel wie eine moralische Hinrichtung bedeutete. Ein Erfolg ist deshalb schon wahrscheinlicher, weil die Prügelstrafe diese Kategorie von Verbrechen, die sich in der Regel nicht durch grossen Mut auszeichnen, eher einzuschüchtern vermag als Raufbolde.¹⁾

Indessen ist kaum zu erwarten, dass sich ein Gesetzgeber unserer Zeit entschliessen wird, körperliche Züchtigung für Fälschung, Unterschlagung, Konkursbetrug, Beleidigung durch Schrift und Bild, Beamtenbestechung u. dergl. festzusetzen, d. h. für Tatbestände, die kein Moment von brutaler Gewalt enthalten, wo aber der verbrecherische Wille, überhaupt die Sozialgefährlichkeit nicht geringer zu sein braucht als bei Raub, Körperverletzung, Notzucht, böswillige Sachbeschädigung usw. Die Prügelstrafe würde — hebt Thyréen richtig hervor — schwerlich dem Anschein, eine Klassenstrafe zu sein, entgehen können. Für eine an Bildung über Proletariatskreisen stehende Person wäre sie so gut wie eine moralische Todesstrafe und würde viel mehr Mitleid mit dem Sträfling und Unwillen gegen die Behörde hervorrufen und kann schon deshalb hier nicht in Frage kommen. „Auf die Dauer würde sich demnach das Rechtsbewusstsein dadurch verletzt fühlen, dass das Verbrechen des Proletariats mit Prügel belegt würde, während der „gebildete Verbrecher“ eine andere Strafe bekäme. Die Kluft würde keineswegs durch die Kumulation mit der Freiheitsstrafe vermindert werden, in dem einen Falle würde es Freiheitsstrafe mit Prügeln, in dem andern Falle Freiheitsstrafe ohne Prügel heissen“²⁾.

Zu dieser Gefahr der Klassenjustiz — dieser Gedanke allein genügt v. Liszt³⁾ die Prügelstrafe zu verwerfen — tritt nun noch der Umstand, dass die strafenden Hiebe nicht von der unsichtbaren Person des Staates, sondern recht eigentlich von einem einzelnen Henkersknecht zugefügt werden, in dessen Willen es gestellt ist, wie stark die Prügel wirken sollen. „Dieses Hervortreten des strafenden Individuums und diese Abhängigkeit des Strafmasses von der guten Laune des Prügelknechts rauben der Strafe die edle Physiognomie, Akt des individualitätslosen allgemeinen Willens zu sein“⁴⁾.

¹⁾ Die Prügelstrafe wurde übrigens nicht ohne grosse Gefahr eingeführt. Ein erster Versuch, den der Fürst Danilo im Jahre 1848 machte, scheiterte an einem Aufstand der Bevölkerung. (Feder a. a. O. S. 47.)

²⁾ Thyréen, a. a. O. S. 125.

³⁾ v. Liszt. Strafrecht und Strafprozessrecht (systematische Rechtswissenschaft) aus „Kultur der Gegenwart“. II. Teil, Abteilung III, S. 240, 259.

⁴⁾ Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 10. Aufl. 1882.

Dass in der Schweiz der Versuch gemacht werden würde, die Prügelstrafe an Stelle der kurzzeitigen Haftstrafen wieder einzuführen, ist kaum zu befürchten, mehr und mehr bricht sich ja die bedingte Verurteilung Bahn, und nur beiläufig sei bemerkt, dass auch eine Arreststrafe, wenn sie nur an Sonn- und Feiertagen zu erstehen ist, mit gutem Erfolge angewendet wird.¹⁾

Der Gedanke aber, die Prügelstrafe als Disziplinar middel in Strafanstalten und Schulen zu verwenden, ist, wie wir im 3. Kapitel gezeigt haben, noch sehr rege, und es mag sich daher lohnen, die Wirkungen der Prügelstrafe genauer zu untersuchen.

II. Wirkung der Körperstrafen auf den Gezüchtigten.

Unsere Ansicht über die Freiheitsstrafen haben wir schon weiter oben mitgeteilt. Den Befürwortern der Prügelstrafe müssen wir zugeben, dass auch die Freiheitsstrafen ihre Schattenseiten, ihre grossen Nachteile haben, und dass insbesondere die Wasser- und Brotstrafe und der Dunkelarrest, die sich, genau betrachtet, auch als körperliche Strafen qualifizieren, beim Bestraften physische und psychische Störungen auszulösen vermögen, die einem vernünftigen Strafzweck zuwiderlaufen.

Es entbehrt aber jeder Logik, wenn mit diesen Nachteilen der Freiheitsstrafen die Vorzüge der Körperstrafe bewiesen werden wollen. Untersuchen wir gewissenhaft die Wirkung der Körperstrafen auf den Leidenden und den Züchtigenden, so ergibt sich ein für die Körperstrafen weit ungünstigeres Resultat.

So lange man in der Strafe lediglich den Zweck erblickte, an einem begangenen Verbrechen durch Hinzufügung einer neuen Roheit Rache zu nehmen, zu vergelten, abzuschrecken — da mochte es ausschliesslich Sache der Jurisprudenz sein, die Arten der Straf-übel zu bestimmen. Heute aber, wo sich die Strafrechtswissenschaft zum Ziele setzt, mit ihrer Strafe zu bessern, zu erziehen und zu heilen, sind wir darauf angewiesen, bei der Pädagogik und den Naturwissenschaften, bei Medizin und Psychiatrie unsere Anleihen zu machen.

¹⁾ „Es ist statistisch nachgewiesen, dass vom Samstag auf den Montag am meisten Unfug getrieben wird. Der Arrest über eine solche Zeit ist für die Angehörigen nicht mit wirtschaftlichen Nachteilen verknüpft und andererseits verhindert er Alkoholgenuss, Tanz und Unfug und Geldverschwendung, die längere Dauer dieser Strafe führt weit mehr zur Ueberlegung, als die in wenigen Minuten überstandene körperliche Züchtigung.“ (Arnold, im neuen Archiv des Kriminalrechts.)

1. Körperliche Nachteile.

Beinahe bedauerlicherweise kommen körperliche, sichtbare Nachteile als Folge von körperlichen Züchtigungen selten vor. Bedauerlicherweise, weil gerade die scheinbare Harmlosigkeit erlaubter Züchtigungen bis heute die körperliche Züchtigung zu erhalten vermocht hat.

Nun geht die in Praxi herrschende Meinung dahin, dass nur diejenige Züchtigung unerlaubt sei, die körperliche Nachteile im Gefolge habe, dass zum Tatbestand der körperlichen Misshandlung eine regelrechte Körperverletzung erforderlich sei, wie Verlust des Gehörs nach Ohrfeigen und Arbeitsunfähigkeit. Durch eine normale Züchtigung werden diese Folgen aber niemals eintreten. Je nach der Art des Werkzeuges und der Intensität sind die Hiebe verschieden. Als Folgen einer erlaubten Züchtigung führt Hammer ¹⁾ folgendes aus: „Anwendung einer aus dünnen Zweigen bestehenden Birkenrute auf die Haut der Sitzmuskel ist körperlich in der Regel unbedenklich. Leichte Schläge bewirken Rötung der Haut von langer oder kurzer Dauer, je nach der Heftigkeit der Einwirkung. Diese Rötung ist durch stärkere Blutfüllung der Gefässe bedingt, die Blutfüllung wird entweder durch die beim Züchtigen entstehende Wärme oder durch die zeitweilige Lähmung der gefässverengenden Nerven hervorgerufen.

Wird die Züchtigung heftiger ausgeführt, so entstehen Schwielen. Die Gefässwände werden verändert, so dass sie für das Blutwasser durchgängig werden. Durch Austritt von Blutwasser entstehen Anschwellungen entsprechend dem Verlaufe des angreifenden Werkzeuges. Diese Anschwellungen bleiben so lange bestehen, bis eine Wiederherstellung des Blutkreislaufes erfolgt.

Falls noch heftiger geschlagen wird, können Blutungen der Unterhautgefässe und schliesslich auch Zerreiſsung der sehr widerstandsfähigen und dehnbaren Oberhaut bewirkt werden. Striemen und blaue Flecken sind meiner Ueberzeugung nach nicht an und für sich ein Beweis, dass die Züchtigung eine Misshandlung war.“

Alle übrigen Folgen von körperlichen Züchtigungen lassen sich als Realinjurien, Nötigung, Körperverletzung oder Tötungsdelikte unter die herrschenden Strafgesetze subsumieren; solche Züchtigungen sind nicht mehr Strafen sondern Delikte und gehören daher nicht mehr zu unserer Aufgabe. ²⁾

¹⁾ Hammer, Die Prügelstrafe ärztlich beleuchtet. Leipzig 1907, S. 8, 48, 116.

²⁾ Der schweizer Entwurf unterscheidet zwischen Körperverletzung und Tötlichkeiten. Unter letztere fallen die gewöhnlichen „unschädlichen“ Züchtigungen. Zum Begriff der Körperverletzung gehört Schädigung oder Schwächung der Gesundheit. Von den Tötungsdelikten kommt nur das fahrlässige in Betracht. Der tödliche Ausgang muss für den Täter objektiv und subjektiv voraussehbar gewesen sein. (Kaufmann a. a. O. S. 217.) Fahrlässige Tötung wurde vom Landgericht Konitz bei Gehirnerkrankung und Tod nach starkem Backenstreich angenommen. Dagegen erfolgte Freispruch in folgendem Falle: Landgericht II Berlin (19. Juni 1900). Wiederholte Züchtigung auf das Gesäss eines Knaben,

Von weit grösserer Bedeutung als die körperlichen sind

2. Psychische Störungen.

Hübner¹⁾ erblickt in der körperlichen Züchtigung gegenüber nervös Disponierten eine der wirksamsten Bedingungen von Geisteskrankheiten: „Ohne sein Züchtigungsrecht zu überschreiten, kann der Züchtigende bei solchen disponierten Kindern schwere nervöse Störungen auslösen, die mehrere Jahre das Wohlbefinden des Kindes zu beeinträchtigen vermögen“.

Dass Körperstrafen die verschiedenartigsten Wirkungen auslösen müssen, ist bei der Verschiedenheit des Charakters, des Alters, des Geschlechtes u. s. w. selbstverständlich. Doch lassen sich aus den verschiedenartigen Fällen zwei charakteristische Gruppen herauschälen.

Als typisches Merkmal der einen Gruppe ist

a. das Angstgefühl und Selbstmord

zu nennen, das sich vor allem bei schwächlichen, weiblichen Charakteren findet. „Weichherzige Stimmung, Tiefsinn, Menschenscheu und Ang-tanfälle“ nennt ein Lehrer als Folge von Hieben.

Ein anderer schreibt: „Das Kind, welches aus Furcht vor Strafe zum Stillsitzen gezwungen wird, versinkt entweder in Träumerei oder es richtet seine Blicke mit solcher Angst auf das Minenspiel und die Bewegungen des Gefürchteten, dass es keine Zeit übrig behält, an den Stoff zu denken.“

Ein älterer, in der Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach mehrmals körperlich gezüchtigter Detinierter, der von mir eingeladen wurde, seine Erlebnisse von Kaltbach schriftlich aufzuzeichnen, lehnte dies schliesslich ab mit der Begründung, er fürchte, erst recht geschlagen zu werden, wenn er wieder nach Kaltbach käme!

Verfügen derart disponierte Menschen über ein ausgesprochenes Ehrgefühl und ein grosses Innenleben, so kann eine körperliche Züchtigung bis zum Selbstmord führen, und es ist eine ebenso betäubende wie ernste Beachtung verlangende Tatsache, dass Selbstmorde im jugendlichen und selbst noch im kindlichen Alter in verhältnismässig hoher Zahl und allem Anschein nach in anwachsender Häufigkeit verübt werden.

zwei- oder dreimal unter gleichzeitigem Aufdrücken des Körpers auf den Tisch einer Schulbank. Am 9. Tage Tod in Folge von eitriger Bauchfellentzündung, die sich im Anschluss an eine ZerreiSSung des Darmfortsatzes gebildet hatte. Der Kausalzusammenhang zwischen der Züchtigung und der tödlichen Verletzung wird verneint und der Tod war auch nicht voraussehbar. Die Züchtigung erhielt sich innerhalb der erlaubten Grenzen und wäre bei einem gesunden Knaben nicht gefährlich gewesen; die Krankheit des Gezüchtigten war äusserlich für einen Laien nicht erkennbar.

Sehr ausführliches hierüber vergleiche bei Kaufmann, das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher, S. 214 ff., ferner Kaufmann, das Züchtigungsrecht der Lehrer und die Strafrechtsreform. Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 1912, S. 329 ff., ferner A. Wild und O. Schoch: die körperliche Misshandlung von Kindern, Zürich 1907.

¹⁾ Hübner, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie, S. 96.

Es ist unmöglich, auch nur annähernd die den Jugendselbstmorden zugrunde liegenden Ursachen zu bestimmen. Mit Bestimmtheit kann aber festgestellt werden, dass die Furcht vor Strafe, insbesondere auch die Körperstrafen, selbst Hauptursachen der Selbstmorde im jugendlichen Alter darstellen. Eulenburg¹⁾ zeigt in seiner Statistik, dass weit mehr als der dritte Teil aller Schülerselbstmorde aus Furcht vor Bestrafung wegen Schulvergehens oder wegen mangelnden Schulerfolges begangen wird. Aus dem Zusammenhang gegriffen, würde dieser Satz eine schwere Anklage gegen die Schule bedeuten. Neter²⁾ hebt dagegen hervor, dass diese Furcht vor Strafe in weitaus den meisten Fällen durch das Elternhaus veranlasst war, da von dieser Seite aus die Strafe drohte. Indessen ist doch auch die Schule nicht von Schuld frei zu sprechen. Wir liessen im zweiten Kapitel des ersten Teiles einen Lehrer ausführen, dass die meisten Schläge an warmen Tagen, vor allem im Frühling verabfolgt werden. Vergleichen wir damit die Selbstmordstatistik von Bodio³⁾, nach welcher die Selbstmorde sich in auffallender Weise auf die Monate April, Mai und Juni konzentrieren, so kann hier ein innerer Zusammenhang nicht geleugnet werden. Vielleicht ist es auch nicht blosser Zufall, dass die meisten schweizerischen Schulreglemente, die die körperliche Züchtigung ausdrücklich verbieten, in den Frühlingsmonaten zustande gekommen sind.

Wenn in den amtlichen Statistiken und in der Literatur das Hauptgewicht auf die Furcht vor Strafe gelegt wird, so halte ich diese Bezeichnung nicht für ganz richtig. Ein junger Mensch, der sich nicht vor dem Tod fürchtet, fürchtet auch nicht eine schnell vorbeigehende Strafe. Vielmehr spielt hier ein gewisser Rache-gedanke eine Rolle. Der Selbstmörder will mit seiner Tat den Züchtigenden blamieren und in ein schlechtes Licht rücken; sind doch zahlreiche Abschiedsbriefe vorhanden, die dies ausdrücklich feststellen oder doch die verhassten Personen ostentativ ignorieren.

¹⁾ Eulenburg, Schülerselbstmorde, Leipzig 1909, S. 9 ff.

²⁾ Neter, Der Selbstmord im kindlichen und jugendlichen Alter, Langensalza 1910, S. 15.

³⁾ Zitiert von Dr. Saitzew in der Vorlesung über Moral und Kriminalstatistik.

Von je 1200 Selbstmorden im Jahr treffen bei Ausgleichung der verschiedenen Monatslängen auf die einzelnen Monate:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Dänemark 1890—1894	70	79	105	115	145	128	119	100	94	100	75	70
Norwegen 1887—1890	74	65	92	101	129	157	111	111	129	83	74	74
Schweden 1889—1893	74	76	87	123	123	135	108	108	101	106	85	74
Schweiz 1889—1893	65	83	92	128	125	125	119	101	106	103	81	72
Preussen 1889—1893	72	85	97	118	126	125	119	106	101	96	78	73
Sachsen 1888/89/94	72	81	104	115	125	128	126	109	97	96	78	59
Frankreich 1887—1891	85	83	100	115	122	128	121	101	95	92	85	73
Italien 1889—1893	82	94	98	109	124	132	125	103	95	85	80	73
Rumänien 1886—1890	82	62	82	125	144	130	139	115	101	82	76	62
Japan 1888—1892	74	76	94	115	129	117	125	123	106	83	79	79

„Wer an meinem Tode schuld ist, wird es selbst fühlen“ schrieb ein 17jähriger Untersekundaner des Progymnasiums in G.

1909 erschoss sich in Berlin ebenfalls ein Untersekundaner M., nachdem er von seinem Oberlehrer aus geringfügigen Ursachen ohrfeigt worden war. Ebenso wird bei einem Schüler, der sich erschoss und einen Zettel mit den Worten: „Verzeiht mir. Ich sterbe, Schulgrund“, hinterliess, der Selbstmord darauf zurückgeführt, dass er wegen erhaltenen letzten Platzes in der Rangordnung „vom Vater gehörig abgestraft“ worden war. Eulenburg erwähnt noch verschiedene Fälle, in denen die Strafe, es handelt sich meist um Ohrfeigen, unglücklichen Schülern die Waffe in die Hand drückte. Ein für seine Klasse bereits zu alter, „von krankhaftem Ehrgefühl“ erfüllter Obertertianer, erschoss sich, da ihn der Ordinarius anscheinend zu schroff behandelte und am Todestage, wie es heisst, „sogar an den Haaren fasste, um den niedergebeugten Kopf in die Höhe zu heben.“ Der Vater, ein Geistlicher, erliess in den Blättern eine öffentliche Erk'ärung, worin er den Selbstmord auf diese Züchtigungsweise unmittelbar zurückführte.

Es liessen sich noch zahlreiche analoge Fälle anführen von den durchschnittlich 53 Schülerelbstmorden im Jahre,¹⁾ doch wir wollen dieses traurige Register nicht noch weiter verlängern.

Die eingehende Darstellung dieser Materie müssen wir dem Psychiater überlassen. Den Kriminalpolitiker interessiert vor allem

b. das Verbrechen,

das infolge von vorangegangener Strafe ausgeführt wird.

Kräftigere, lebensfähigere Naturen werden, um sich an den Züchtigenden zu rächen, nicht sich, sondern diesen und andern ein Leid zufügen, um so wieder ihr seelisches Gleichgewicht herzustellen, und die nüchterne Statistik zeigt, wie gerade in den Zeiten, wo die Prügelstrafe ihre Triumphe feierte, das Verbrechen nicht ab, sondern zunahm. In Bayern hatte man vom Jahre 1837 an während 2 Jahrzehnten der Meinung nachgegeben, dass körperliche Züchtigung ein bewährtes Mittel sei, vor gewissen Vergehen abzuschrecken, um das Volk zu bessern und man glaubte diese Ansicht besonders dadurch plausibel zu machen, dass ja auch Kinder ohne Schläge nicht zu erziehen seien. (!)

Während jener Zeit wurden nach mässiger Schätzung in den 7 älteren Kreisen Bayerns (die Pfalz war durch Spezialgesetz von der Prügelstrafe verschont) über eine Million Streiche ausgeteilt²⁾ und erst durch Gesetz vom 12. Mai 1848 wurde die körperliche Züchtigung im Gebiet des Strafrechts, als polizeiliches und militärisches Strafmittel abgeschafft. Die Folgen der häufigen Züchtigungen waren zunehmende Roheit, Erbitterung, Hass und Verbrechen gegen die Beamten und gerade diejenigen Vergehen und Verbrechen

¹⁾ Eulenburg a. a. O., S. 5.

²⁾ Arnold, Im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge 1854, S. 14.

und unmoralischen Handlungen, die mit Prügelstrafe bedroht waren, wuchsen deutlich erkennbar an. Es vermehrten sich nämlich im jährlichen Durchschnitt:

a. Todschläge	von	138	auf	143
b. Verbrechen der Körperverletzung	„	259	„	273
c. Verbrechen der Eigentumsbeschädigung	„	11	„	13
d. Raufhändel	„	823	„	1178
e. Vergehen der Eigentumsbeschädigung	„	99	„	169
f. Bettel und Vagantität	„	60 857	„	64 221
g. Aussereheliche Kinder	„	29 287	„	30 159

Hermann,¹⁾ dem ich diese statistischen Angaben entnehme, erzählt eine Reihe von Fällen, in denen körperliche Züchtigung die unmittelbare Ursache von neuen Verbrechen gegen Beamte war: So wurde ein Richter derb durchgeprügelt „damit die Herren auch wissen, wie die Schläge schmecken“; ein Assessor, welcher die körperliche Züchtigung gerne anwenden liess, kam gebunden davon, indem er nur genötigt wurde, gleich einem Pudel über einen Stock hin und her zu springen, „weil er so grosse Freude am Stock habe“, und ein anderer Assessor wurde aus Rache wegen häufiger körperlicher Züchtigung so geschlagen, dass er einige Wochen zu Bett liegen musste. (Hermann a. a. O.)

Die grössten Verbrecher hatten gewöhnlich vorher die meisten Schläge erhalten, oft 600 bis 800; ein Mörder, welcher in München hingerichtet wurde, hatte vor dem Mord 400 Streiche empfangen.²⁾

Dostojewskj erzählt, wie ein Soldat einen Obersten mit dem Bajonett erstochen habe, nachdem dieser ihn geschlagen hatte. Und Lombroso³⁾ berichtet, dass ein Zigeuner seinen Herrn, der ihn gezüchtigt hatte,⁴⁾ aus Rache in eine Höhle schleppte, dort in ein Fell einnähte und ihn zwang, die ekelerregendsten Dinge zu essen, bis er starb.

Leider fehlt es auch aus der neuesten Zeit nicht an drastischen Beispielen, die beweisen, dass Roheit wieder Roheit erzeugen muss.

Wenn beim Zusammenbruch der österreichischen Armee unmenschliche Grausamkeiten an Offizieren begangen wurden, so ist dies in engsten Zusammenhang zu bringen mit den unmenschlichen Körperstrafen, die während des Krieges fehlbaren Soldaten gegenüber verhängt worden sind. Von einem österreichischen Unteroffizier liess ich mir erzählen, wie ein Soldat wegen eines geringfügigen Disziplinarfehlers zum „Anbinden“⁵⁾ verurteilt wurde. Die natürliche Folge war, dass sich der betreffende wehrte und als ihm der geladene Revolver vor das Gesicht gehalten wurde, dem Fähnrich zurief: „Der Krieg ist noch nicht zu Ende, wir rechnen noch

¹⁾ Hermann, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern II, S. 108 ff.

²⁾ Arnold a. a. O.

³⁾ Lombroso, Ursache und Bekämpfung des Verbrechens, S. 34.

⁴⁾ In Ungarn hatte der Herr ein Züchtigungsrecht gegenüber dem Diener!

⁵⁾ Diese Strafe besteht darin, dass der Fehlbare an den auf den Rücken gebundenen Händen an einem Baume bis zu zwei Stunden aufgehängt wird, so dass nur die Zehenspitzen den Boden berühren.

mit einander ab!“ Für diese „gefährliche Drohung“ wurde auf Todesstrafe erkannt und das Urteil musste von dem Bataillon, dem der betreffende angehörte, vollzogen werden.

Ganz ähnliche Fälle werden aus Deutschland berichtet. Maxim Gorki ¹⁾ belehrt in einem offenen Schreiben seine entrechteten aristokratischen Mitbürger, dass „man in einem Land, wo das Volk mit Peitsche und Knute geschlagen wurde, kein Mitleid finden könne. Das Volk, aufgewachsen unter Höllenqualen, das Volk, erzogen unter Gewalttaten, unter Faust und Knute, ein solches Volk kann kein zartfühlendes Herz haben. Das Volk, das vom Polizisten geprügelt wird, kann andere prügeln.“

In der schon öfters zitierten Zwangsarbeitsanstalt Kaltbach machte ein gezüchtigter Insasse einen tätlichen Angriff auf einen Wärter, teils aus Rache, teils in der Hoffnung, dass er ins Zuchthaus versetzt werde, wo es besser sei.

„Als in Bayern im Jahre 1848 die körperliche Züchtigung bei den Gerichten gesetzlich aufgehoben, beim Militär ebenfalls abgeschafft wurde und bei den Polizeibehörden einige Jahre ausser Uebung kam“ — schreibt Arnold — „besserte sich das Volk und das Militär trägt sich musterhaft.“

Von den obengenannten Verbrechen und Vergehen minderten sich im Jahre 1849/50:

a) Todschläge	von 143	auf 77
b) Verbrechen durch Körperverletzung	„ 273	„ 150
c) Vergehen durch Körperverletzung .	„ 1178	„ 947
d) Vergehen durch Eigentums- beschädigung	„ 169	„ 16

„Dass auch das Militär sich musterhaft trägt, ist nicht nur in ganz Bayern, sondern auch bei Gelegenheit des Zuges nach Kurhessen im Ausland anerkannt worden und von 2 bayerischen Feldherren offiziell ausgesprochen worden.“

Generalleutnant Freiherr v. Gumpenberg schreibt in einem Tagesbefehl beim Rückmarsch seines Armeekorps: „War wohl Oesterreichs Armee je tapferer als im letzten Feldzug in Italien, wo die Prügelstrafe abgeschafft war?“

Aehnliche Berichte mit statistischen Nachweisen liegen auch vor über die Anstaltsdisziplin mit und ohne Prügelstrafe. Anlässlich des internationalen Gefängniskongresses in Stockholm im Jahre 1878 wies Tauffer ²⁾, der Direktor der grossen kroatischen Strafanstalt in Lepoglava, nach, dass dort unter der Herrschaft des Stockes und der Peitsche der Prozentsatz der Disziplinarstrafen auf 68% angestiegen, nach Aufhebung der Prügelstrafe aber wieder nach und nach auf 18% herabgesunken sei. Tauffer führte auf Grund seiner

¹⁾ Ein Brief von Maxim Gorki (Uebersetzung aus „La feuille“) vom 19. Juni 1920.

²⁾ Zitiert bei Hürbin, in Zeitschrift für schweiz. Strafrecht, Bd. I, 1888, S. 158.

Erfahrungen aus, „dass Körperstrafen, weit entfernt die Gefangenen abzuschrecken, dieselben nur schlechter und gemeiner machen und statt zur Aufrechterhaltung der Disziplin beizutragen, unter den Sträflingen ein Geist des Ungehorsams und der Rebellion hervorrufe und zwar in der Weise, dass Ausschreitungen in der Disziplin sich gewaltig vermehren.“

Wie die Alten, so machen es auch die Jungen. Aus meiner Schulzeit erinnere ich an einen Fall, der mir damals einen tiefen Eindruck gemacht hat. Einer meiner Mitschüler, ein sehr kräftiger Bursche, geriet wegen einer harmlosen Angelegenheit in einen Wortwechsel. Unser Lehrer, den wir alle sehr gerne hatten, vergass sich und hieb mit dem Stock auf den Rücken des renitenten Knaben ein; dieser wehrte sich mit Händen und Füßen, überschüttete den Lehrer mit einer Flut von Schimpfwörtern und Drohungen, und noch heute klingen mir die Worte in die Ohren: „Du elender Pfaffe, wir treffen uns noch einmal auf der Strasse!“

Es liessen sich aus der Literatur noch zahlreiche analoge Beispiele anführen, aus denen hervorgeht, dass die Körperstrafe statt zu bessern, in erster Linie Hass und Rachedgedanken hervorbringt. Doch deutlicher als alle amtlichen Berichte und wissenschaftlichen Darstellungen sprechen die Gezüchtigten selbst. Lehrer Zülliger veröffentlicht in der „Schulreform“ (1920, Heft 1) eine Reihe von Kinderaufsätzen, von denen hier einige Beispiele wiedergegeben seien.

„Schreibt mir, was ihr dachtet, als ihr zu Hause Schläge bekam, ich verrate keines“. — Dies war die Vorbesprechung folgender Briefe:

1. Beim Bänderzählen bekam ich Schläge, weil ich das Zimmisglas verschüttete. Ich wurde taub, dass Gott erbarm. Und dann zählte ich die Garbenbänder extra letzt (Mädchen).

2. Ich nahm immer Geld, als ich noch klein war. Wo ein Portemonnaie lag, tat ich es auf und nahm ein Geldstück heraus. Dann ging ich in den Konsum und kaufte Täfeli. Einmal nahm ich ein 50 Rappenstück. Die Verkäuferin fragte meine ältere Schwester, wo ich das Geld immer hernähme. Am Abend sagte Frieda es. Aber sie waren nicht sicher. Da bekam ich gleichwohl Schläge und musste ins Bett. Da wurde ich zornig, schlug die Türe zu und machte ihnen den Täupeligring. (Knabe).

3. Eine zeitlang zerschlug ich fast alle Tage Geschirr. Der Papa sagte: „Das nächste mal nehme ich dich aufs Knie.“ Am Morgen darauf, als ich abwaschte, zerschlug ich einen Milchtopf. Ich bekam Angst und las hurtig die Stücke zusammen und warf sie fort. Da kam der Vater mit dem Sän-türong. Vor Angst liess ich die Tasse auch noch fallen. Er nahm mich aufs Knie. Ich bekam tüchtig Wanz. Nachher, als er hinausging, machte ich ihm die Faust. Und im Herzen kochte es mir vor Wut (Mädchen).

4. Iche bekomme fast alle Tage Schläge. Ich habe drum eine Stiefmutter. Diese sind immer so böse. Ich bekomme, wenn ich mit ihren Kindern etwas mache. Ihr kleiner Knabe will mich immer stupfen. Dann sage ich: „Du musst nicht stupfen!“ Dann geht er zur Mutter und sagt es, und ich bekomme Schläge. Ich werde voll Zorn und mache der Mutter die Faust. Ich denke: Du cheibe Heilandsdonner. Die Mutter lügt auch. Wenn ich frage, ob ich einen Apfel haben kann, sagt sie: „Es sind keine mehr“ und ich weiss, es sind noch (Knabe).

5. Beim Hüten klemmte ich unsern Max ins Gesäss. Da wurde er zornig und warf einen Stein über das Bord hinab. Ich sagte: „Hör sofort auf, sonst wenn ich dann einen werf, der trifft dich!“ Er hat nicht gehorcht und ich traf ihn an den Kopf. Er blutete, ich band ihm ein Nastuch um und er ging Heim. Da gab ich Ernst die Geissel und sprang Max nach. Er verklagte mich der Mutter: „Der Hänsü, dä donners Löi het mer e Stei agschosse.“ Die Mutter gab mir eine Ohrfeige. Ich war böse und zornig, ich nahm im vollen Zorn nichts zu essen. Ich sollte am Nachmittag Holz spalten, aber ich ging davon. Am Abend vernahm es der Vater. Er hiess mich ins Bett gehen. Ich schletzte die Tür zu vor Zorn. Da kam er herein und wollte mir noch eine geben. Aber ich schlupfte hinter das Bett. Er schlug auf den Bettladen. Das war gesund (Knabe).

6. Als mir die Mutter Schläge gab, wurde ich im Herzen sehr zornig. Ich rief: „Dumme More“, und ging fort. Am Abend bekam ich vom Vater mit einem Seilchen, statt zu essen. In der Nacht ging ich leise auf und nahm ein grosses Stück Brot. Ich ass das und lachte (Mädchen).

7. Als ich noch klein war, erwischte ich Zündhölzchen. Ich nahm Heu und ging unter die Scheune und zündete es an. Da kam die Mutter und gab mir Schläge. Als sie weg war, zündete ich es aus Täubi noch einmal an und sprang fort (Knabe).

8. Wenn ich Schläge bekomme bin ich sehr zornig. Ich fühle nichts mehr von mir selbst. Und wenn ich mich wehre, so schaue ich in der Wut nicht lange, wo es trifft. Ich schaffe nichts und esse nichts. Ich sage leise: „Wenn dich nur der Teufel bald nähme!“ (Knabe).

9. Ich hatte eine Scheibe zerschlagen. Der Vater gab mir mit dem Schläuchli. Ich sagte nichts, sonst hätte ich noch mehr bekommen. Auf der Strasse sah ich einen Knaben. Dem warf ich einen Stein an. Er blutete. Ich lachte ihn aus und rief: „Gäll, ich habe gute Preichi!“ Da verging mein Zorn. Da war bald das halbe Dorf beisammen und ich sprang fort (Knabe).

10. Wenn ich Schläge bekomme, so ärgere ich mich. Und wenn ich die anderen (Geschwister) erwische, so gebe ich ihnen auch, aber engros (Knabe).

11. Ich musste eine Lammere (Mutterschaf) in die Hofstatt führen. Sie wollte nicht laufen, und ich gab ihr mit einer Rute Schläge. Als sie gar nicht laufen wollte, gab ich ihr einen Stupf an den Bauch. Da wird Frau X (Schreiber ist Verdingknabe) wütend. Ich sah sie nicht. Auf einmal nimmt sie mich auf das Bschüttloch und schmiert mich ab, dass ich nie so bekommen habe. Ich wurde zornig und kochte vor Wut und dachte: Sobald als möglich mache ich etwas kaput und nehme zum Trotz nichts zu essen, und laufe ihnen davon, heimzu. Denen will ich schon noch etwas anemachen, dass sie zornig werden. Von dere lass ich mich nicht für nichts so ausprügeln. Da, eines Tages musste ich Bohnen jäten. Es war heiss, und es half mir Niemand. Da dachte ich: Jetzt ist es günstig! Ich legte den Sack auf den Boden und schlief süss den ganzen Nachmittag. Um fünf Uhr erwachte ich. Kaum hatte ich angefangen, so kam Frau X. Sie wurde zornig und hässelte, warum ich erst anfange. Ich sagte kein Wort. Als sie fortging, lachte ich tapfer. Denn es war mir wöhler geworden (Knabe).

12. Einmal an einem Nachmittag zerschlug ich eine Scheibe. Da kam die Mutter und fragte: „Hast du diese Scheibe zerschlagen?“ Ich antwortete nicht. Dann kam der Vater Heim und fragte: „Was ist geschehen?“ Ich musste Antwort geben. Da bekam ich Schläge vom Vater. Es wurde mir angst, aber dann merkte ich, dass er mir doch gut tat. Als ich in die Küche zur Mutter kam, wurde ich zornig und stupfte ein kleines Loch in den Küchenchrank. Dann wurde ich wieder zufrieden und sagte dem Vater, ich wolle keine Scheibe mehr zerschlagen (Knabe).

So harmlos und scheinbar berechtigt in den einzelnen Fällen die Züchtigungen sein mögen, machen sich doch bei den Gezüchtigten recht schlimme Symptome bemerkbar. Zorn, Wut, Rachedurst schaffen sich Luft in geheimem und offenem Widerstand, Drohungen, Sachbeschädigung oder gar Körperverletzung. Als ein Glück muss es bezeichnet werden, wenn der Gezüchtigte sein Unlustgefühl durch eine Rachehandlung sogleich beseitigen kann. Die Eindrücke der Kindheit wurzeln stets am tiefsten, und es lässt sich vermuten, dass ein Mensch die in der Jugend erlittenen Demütigungen in sich herumträgt und dass sein ganzes Leben davon bestimmt wird.¹⁾

¹⁾ Diesen Gedanken entwickelt in meisterhafter Weise Leonhardt Frank seinem Roman „Die Ursache“: Ein junger Dichter fährt — er weiss selbst nicht warum — nach seinem Heimatstädtchen. Hier trifft er seinen alten Lehrer um sich mit ihm auszusprechen. Doch wie der Dichter sieht, dass eben ein Schüler misshandelt wird, da lässt die Erinnerung an die eigene erduldete Demütigung in ihm den lange unterdrückten Zorn aufwallen und den gehassten Lehrer erwürgen. —

Ein ähnlicher Gedankengang beherrscht den Roman „Die Räuberbande“ vom selben Autor.

„Ein misshandeltes Kind, das später eine Familie gründet, wird auch seine Nachkommen wieder grausam behandeln, gleichsam um sich schadlos zu halten für die Unbill, die er selbst einst erduldet.“¹⁾

c. Körperliche Züchtigung und Masochismus.

Es muss in diesem Zusammenhang noch auf eine Erscheinung hingewiesen werden, deren Herkunft zwar nicht sicher bestimmt ist, die aber in so naher Beziehung mit der körperlichen Züchtigung steht, dass sie nicht übersehen werden darf.

Seit jener berühmt gewordenen Schilderung von J. J. Rousseau, wie die Züchtigung, die ihm als siebenjährigem Knaben von Fräulein Lamercier verabfolgt wurde, für ihn einen unverständlichen, geheimen Reiz und angenehme sinnliche Gefühle erweckt hatten, kehrt dieses Bekenntnis bei masochistisch empfindenden Individuen so häufig wieder, dass an dem nahen Zusammenhang der körperlichen Züchtigung mit dem Masochismus ein Zweifel nicht bestehen kann.

Forel²⁾ definiert Masochismus als eine Verbindung von passiv erduldeten Grausamkeit und Wollust. „Der Masochist empfindet sexuelle Wollust, wenn er unterworfen, gedehmütigt, geprügelt, gepeitscht wird und Schmerzen erleidet. Schon als Kind, wenn die ersten sexuellen Regungen sich bilden, sehnt sich der Masochist wollüstig nach Knechtschaft und Unterwerfung. Körperliche Züchtigungen, die den ernstesten Zweck der Besserung verfolgen, befriedigen den echten Masochisten nicht.“

Von verschiedenen Lehrern wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass es bisweilen Schüler gibt, die von Zeit zu Zeit geradezu ein Bedürfnis hätten, durchgeprügelt zu werden und ihre Bubenstreiche lediglich zu diesem Zwecke vollbrachten.³⁾ Ueber die Art der Bekämpfung des Masochismus sind die Meinungen sehr geteilt. Schmidt-Heuert, der mehrfach zitierte Verfasser der Schrift: „Für die Rute in der Erziehung“ gelangt zu dem Resultat, dass nicht das Schlagen der Kinder, sondern das Nichtschlagen, das Zuwenigschlagen, das blosses Androhen der Schläge auf die Kinder sexuell erregend wirke und masochistisches Empfinden züchte. Dr. O. Kiefer, der in seiner Schrift „Hygienische und psychologische Bedenken der körperlichen Züchtigung bei Kindern“ sich in warmherziger Weise gegen die Prügelstrafe in der Erziehung wendet, befürwortet vier Jahre später in seiner 1908 erschienenen Schrift „die Prügelstrafe in der Erziehung“ gar zur Bekämpfung des Masochismus und

¹⁾ Unter dem Motto: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend immer böses muss gebären“, fordert Schoch a. a. O. den Kinderschutz im Interesse der Verbrechensbekämpfung, indem er darauf hinweist, dass körperliche Misshandlung als ein Hauptfaktor des Verbrechens angesehen werden muss.

²⁾ Forel, Die sexuelle Frage, S. 329.

³⁾ Vergl. auch Cohn: Kinderprügel und Masochismus, S. 19.

der Onanie, indem er behauptet, Fälle zu kennen, in denen bereits vorhandene masochistische Anwandlungen durch Prügel geheilt worden wären.

Dagegen ist man in der modernen Diskussion ¹⁾ darüber einig, dass Prügel, wo sie nicht geradezu als Ursache von Masochismus anzusehen sind, doch zum mindesten dem pathologischen Trieb neue Nahrung zuführen und auf keinen Fall als Heilmittel benützt werden dürfen.

Uebrigens tritt der Masochismus nicht allzu häufig auf und hat zum Glück auch keinerlei Bedeutung im Bereiche des Strafrechtes.

III. Die Wirkung der körperlichen Züchtigung auf Drittpersonen.

Ist die Wirkung, die eine körperliche Züchtigung auf den zu Züchtigenden selbst haben wird, kaum vorauszusehen, so lässt sich noch viel weniger voraussagen, welchen Eindruck die Züchtigung auf eine bunt zusammengesetzte Zuschauermenge, sei es von Mitschülern oder von Mitgefangenen, hinterlassen wird, und es gehen auch die Mitteilungen von Lehrern und von Praktikern des Strafvollzugs in keinem Punkte so sehr auseinander als gerade in diesem.

Die Anhänger der Prügelstrafe wollen alle beobachtet haben, wie sich die segensreiche Wirkung einer Züchtigung auch auf die übrigen Anwesenden ausdehne und „gleich einem reinigenden Gewitter die andern Prügelkandidaten erfrische.“ Sehr verschieden sind die Wahrnehmungen, die die Gegner der körperlichen Züchtigung gemacht haben. Freimund schreibt in seiner wiederholt zitierten Schrift ²⁾, dass die Hiebe, die der Einzelne erhält, von der ganzen Klasse mitgeföhlt werden und dass die Kinder den Eindruck der Scene langsam in sich verarbeiten. In höheren Schulen zeige sich dies selbst bei den unteren Klassen durch offenes Murren, ja durch Scharren und Trappeln mit den Füßen, in den Volksschulen dagegen durch düstere, trotzig, bestürzte, angstvoll wehmütige Blicke und ein dumpfes brütendes Schweigen. Von seinen eigenen „guten, offenherzigen, schelmischen, oft recht faulen und durchtriebenen,

¹⁾ Ausführliches hierüber: Dr. M. Cohn, Kinderprügel und Masochismus. Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung; ferner Moll, Das Sexualleben des Kindes, Berlin 1909; W. Hammer, Zeitschrift für Harnkrankheiten und sexuelle Hygiene, 1904, S. 131; Stekel, Nervöse Angstzustände und ihre Behandlung, Berlin und Wien 1908; Strohmeyer, Psychopathologie des Kindesalters, Tübingen 1910; Eulenburg, Sadismus und Masochismus, Wiesbaden 1902 (Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens) Heft 10. Reichhaltige Literatur, die den Masochismus zum Gegenstand hat (Beiträge zu einer Geschichte der menschlichen Verirrungen von Hans Rau, Band I: Verirrungen in der Religion, Gemälde aus dem Nonnenleben, Sacher-Masoch und der Masochismus von Schlichtegroll; In purpurnen Schmerzen, Roman von Hans Fuchs u. a.) wurde in Deutschland als pornographisch konfisziert und vernichtet.

²⁾ A. Freimund a. a. O., S. 12.

aber niemals boshafte“ Schülern erzählt Freimund, dass sie, nachdem von seinem Nachfolger das Stockregiment eingeführt worden war, nach Verlauf von einem Jahr sich heimlich zusammengerottet und dem neuen Rektor eines Abends die Fenster eingeworfen hätten!

Aus meiner eigenen Schulzeit kann ich ähnliches nicht berichten. In einzelnen Klassen, wo es gelegentlich vorkam, dass 10—15 Schüler zu gleicher Zeit auf die Bank gelegt und abgestraft wurden, war man an die Hiebe so wie an tägliches Brot gewöhnt und keiner der Mitschüler hätte den geprügelten Kameraden als entehrt betrachtet oder wäre gar aus Mitleid für ihn eingestanden. Auch hätten die zur Disziplin dressierten Mitschüler niemals den Mut gehabt, zu murren. Oefters kam es im Gegenteil vor, dass Schüler sich gegenseitig denunzierten, um sich das Schauspiel der Züchtigung zu verschaffen, und ich erinnere mich an solche Szenen, die damals allgemeine Heiterkeit erregten und so natürlich ihren Zweck gänzlich verfehlten.

Aehnliches wäre zu berichten aus den Zeiten der öffentlichen Auspeitschungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sich zu dem „willkommenen Schauspiel“ „besonders viele Frauen selbst der besseren, um nicht zu sagen der besten Gesellschaft“ einfanden. ¹⁾

Geradezu wohltuend lesen sich neben solcher Kundschaft die Berichte über Gefängnisrevolten, die deshalb zustande kamen, weil Sträflinge in edler Kameradschaft für ihre gezüchtigten Leidensgenossen einstanden.

Ueber seine Erfahrungen führte Oberjustizrat Müller im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgendes aus: ²⁾ „Vor 25 Jahren habe ich 2mal nacheinander von körperlicher Züchtigung Gebrauch gemacht, seither aber nicht mehr, und obwohl in der Anstalt, welche ich zu leiten habe, Zuchthaussträflinge der schwersten Kategorie untergebracht sind, so kann ich doch versichern, dass die Disziplin dadurch keinen Schaden erlitten hat. Häufig hatte ich aber bis zum Jahre 1863, wo diese Strafart in Württemberg durch Gesetz aufgehoben wurde, Gelegenheit und Amtspflicht, Executionen zu leiten, welche durch gerichtliches Strafurteil als Strafverschärfung angeordnet wurden, und da habe ich nun die Wahrnehmung gemacht, dass das Bewusstsein: in der Strafanstalt wird geprügelt, auf der Gesamtstimmung der Gefangenen gelastet hat. An den Tagen, an welchen körperliche Züchtigungen vorgenommen wurden, waren die Sträflinge auch für den freundlichsten Zuspruch unzugänglich, und wir Beamten hatten immer längere Zeit zu kämpfen, bis diese Verbitterung über solche Vorgänge in den Gemütern sich legte. Der Totaleindruck, den ich

¹⁾ Neue Züricher Zeitung, Kabelmeldung vom 23. Mai 1899.

²⁾ Zitiert bei Hiller a. a. O.

nach langen Beobachtungen über die Wirkung der körperlichen Züchtigung empfangen habe ist der, dass an dem Tage, wo das Jammergeschrei oder Wutgeheule eines Gezüchtigten durch die Hallen der Strafanstalt gedrungen ist, das Gemütsleben der meisten Gefangenen weit mehr geschädigt wurde als vielleicht das Sitzfleisch des betreffenden Gezüchtigten.“

In zahlreichen Briefen von Angehörigen geprügelter Gefangener und von Mitgefangenen selbst fand ich diese Ausführungen durchaus bestätigt.¹⁾ Aus all diesen Schreiben spricht ein warmes Mitleid mit den bestraften Volksgenossen und ein leidenschaftlicher Hass gegenüber den Strafanstaltsbeamten, und in vielen Fällen gewinnt man das Gefühl, dass die Angehörigen und die Mitgefangenen noch mehr und noch leidenschaftlicher nach Rache verlangen als die Gezüchtigten selbst.

„Fluch und Rache der abgefeymten Jesuitenbrut“, so lautet es in einem der zahlreichen Klagebriefe über die Anstalt Kaltbach, um nur eines der vielen Beispiele zu erwähnen.

Nach einer Meldung des „Secolo“ vom 2. Juli 1919 wurde in Florenz anlässlich einer Volksbewegung ein Offizier auf offener Strasse von einem Burschen erstochen, der einer Frau zu Hilfe kam, als diese von dem Offizier geohrfeigt wurde.

Endlich sei in diesem Zusammenhange auch an die revolutionären Volksbewegungen erinnert, deren Wurzel in dem zu harten Strafsystem der herrschenden Regierung zu suchen ist. Wie schon erwähnt, hatte die Einführung der Prügelstrafe in Montenegro im Jahre 1845 einen Volksaufstand heraufbeschworen. Dieselbe Erscheinung zeigte sich in Ceylon. Ein Erlass des Gouverneurs, der den häufigen Messerstechereien mit der Prügelstrafe entgegenzutreten wollte, stiess auf so heftigen Widerstand, dass er nicht durchgeführt werden konnte. Die grosse chinesische Revolution im Jahre 1908 betrachtete als eine ihrer Hauptaufgaben die Abschaffung des Bambus. Ebenfalls war es die Revolution, die in Frankreich die Prügelstrafe beseitigte. Unter dem revolutionären Druck des Jahres 1848 gaben Oesterreich und Kurhessen die Prügelstrafe auf, und in Brasilien hatte die Anwendung der ungesetzlichen Prügelstrafe im November 1910 einen Volksaufstand hervorgerufen. Auf dieselbe Stufe sind auch die Angriffe zu stellen, die in jüngster Zeit von der Grütlianer- und Sozialdemokratischen Partei gegen die Regierung der Kantone Schwyz und Aargau unternommen worden sind, und wenn es in diesen beiden Fällen auch nicht zu revolutionären Umtrieben gekommen ist, so weisen doch alle die anderen Beispiele aus der Weltgeschichte deutlich genug den Weg, der nicht beschritten werden soll.

¹⁾ Für die Ueberlassung eines reichhaltigen Materials betreffend die Strafanstalten in Lenzburg und Kaltbach bin ich besonders den Herren Nationalrat Killer und Morf zu Dank verbunden.

IV. Die Wirkung der Körperstrafen auf den Züchtigenden selbst.

Befragen wir die Züchtigenden selbst nach den Empfindungen, die sie bei der Erteilung einer Körperstrafe haben, so werden wir in der Regel die stereotype Antwort bekommen: „wir tun es ungern, wir tun es in heiligstem Ernste, im Interesse des Gezüchtigten.“ „Gewiss macht es keinem Beamten Vergnügen — so schreibt Regitz — der Vollstreckung beizuwohnen oder der Vollstrecker selbst zu sein, aber sie erfüllen als ernste Männer eines schweren Berufes ihre Pflicht, wie wir es von unseren Beamten gewohnt, und weil sie von der Gerechtigkeit und Notwendigkeit dieser Strafe überzeugt sind.“

Indessen scheint doch die Erteilung einer körperlichen Züchtigung nicht immer ohne Einfluss auf das Gefühlsleben des Züchtigenden zu bleiben. Wir haben weiter oben darauf hingewiesen, wie der Zusammenhang zwischen Prügelstrafe und Geschlechtstrieb für den Geprügelten die Gefahr sexueller Verirrungen in sich birgt. Während diese als Masochismus bezeichnete Erscheinung strafrechtlich nur wenig Bedeutung hat, so bringt umgekehrt ihr Gegenstück, der Sadismus, grosse Gefahren mit sich, nicht nur für den Geprügelten, sondern auch für den Prügelnden selbst. Weit entfernt, dass mit allen körperlichen Züchtigungen auch nur der leiseste Anfang einer sexuellen Perversität verbunden sei, sind doch genügend Fälle bekannt, wo diese Verirrungen mit aller Sicherheit festgestellt werden können.

Man erinnert sich in Lehrerkreisen noch an den Prozess Dippolds, jenes Hauslehrers, der die dicksten Stöcke an dem zarten Leib seines Zöglings entzwei schlug, bis dieser endlich durch den Tod von seinem Leiden erlöst wurde. Freimund¹⁾ berichtet aus der Stadt Königsberg von 2 Lehrern, dass der eine sich von seinen Kollegen die Ausführung der Strafe erbat, „um seiner Lust am Schlagen fröhnen zu können“, und dass der andere, ein Rektor, jeden Tag vor Beginn des Unterrichts die meisten Schüler ohne jede Veranlassung der Reihe nach durchzuprügeln pflegte. Dies sei ihm zum Bedürfnis geworden.

In England stand besonders der Prügelrichter (flogging judge) Day bei Manchen im Verdacht einer Art von intellektuellem Sadismus. „Er verhängte nicht bloss gewohnheitsmässig so barbarische Strafen, dass der Minister in zahlreichen Fällen eine nachträgliche Herabsetzung vornahm, sondern besuchte die Verurteilten dann regelmässig in ihren Kerkerzellen und sprach ihnen aufs liebevollste Trost zu.“²⁾

¹⁾ Freimund, Ueber körperliche Züchtigung beim Unterricht in Volksschulen, Leipzig 1875.

²⁾ Zedlitz, Die Prügelstrafe in England (allgemeine Zeitung 1908, S. 173).

Mit diesen Beispielen ist nun freilich nicht bewiesen, dass Sadismus eine direkte Folge des Prügelns ist. Krafft-Ebing¹⁾ schreibt, dass Sadismus — die Verbindung von aktiver Grausamkeit und Gewalttätigkeit mit Wollust — in der Regel angeboren sei. Dagegen zeigt Lombroso²⁾ (und die zahlreichen, stets sich mehrenden Gerichtsfälle bestätigen nur zu deutlich sein Urteil), wie durch Kampf und Schlacht und die vom Krieg entfesselte Mordlust aufgeregte Soldaten zu viehischen sexuellen Excessen geführt werden. Analog ist anzunehmen, dass die berufsmässige, häufige Prügeltätigkeit das Empfinden des Prügelknechts nicht verfeinert, sondern abstumpft und schliesslich verroht.

In epochemachenden Worten hat Dostojewskij diese Erscheinung gezeichnet: „Ich glaube, dass in einer solchen Empfindung (Menschen peitschen zu dürfen) etwas liegt, was diesen Vornehmen Wollust verursachte, süss und schmerzhaft zugleich war. Es gibt Menschen, die gleich den Tieren sind, sie lecken gierig Blut. Wer diese Macht des Blutes erst einmal erfahren hat, wer in sich die volle Möglichkeit empfunden hat, einen Mitmenschen in der tiefsten Erniedrigung vor sich zu haben, der wird gleichsam unwillkürlich machtlos über seine Empfindungen. Die Tyrannei ist eine Gewohnheit, die sich immer mehr entwickelt und schliesslich zur Krankheit ausartet. Ich behaupte, dass durch sie selbst der beste Mensch roh und stumpf bis zum Tierischen werden kann. Das Blut und das Gewaltgefühl machen trunken. Es entwickelt sich die Roheit und Ausschweifung, und die unnatürlichen Erscheinungen werden dem Gefühl und dem Verstande zugänglich und schliesslich sogar angenehm. Die Gesellschaft, welche gleichmütig auf diese Erscheinung schaut, ist schon in ihrer Grundlage erschüttert. Das Recht der körperlichen Bestrafung, dem einen über seinen Nächsten verliehen, ist also, kurz gesagt, eine der Wunden der Gesellschaft, eines der stärksten Mittel zur Vernichtung jedes guten Keimes in derselben, jedes Versuchs zu einem Bürgertum und die vollständige Grundlage zu ihrer unfehlbaren, unabweislichen Auflösung.“

¹⁾ Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis*, zitiert bei Forel, *die sexuelle Frage*, S. 240.

²⁾ Lombroso, *Der Verbrecher*, zitiert bei Forel, *die sexuelle Frage*, S. 239

Schlusswort.

Wir sind am Ende unserer Untersuchung angelangt. Wenn auch unsere Darstellung recht dunkle Partien der „modernen“ Rechtspflege und Pädagogik aufwies und wir manches schmutzige Blatt entdeckten, das wir in der Geschichte unseres Landes gerne vermissen möchten, so bleibt uns doch als Trost ein Blick auf die Bemühungen eifriger Jugend- und Menschenfreunde. In der pädagogischen Literatur gewinnen die Gegner der Leibesstrafen zwar langsam, aber sicher die Oberhand über deren Anhänger. Und stehen wir nicht auch im Zeitalter des Tierschutzes? Denjenigen, die den Glauben an das Gute im Menschen verloren haben und meinen, man solle mit vertierten Menschen nicht anders umgehen, als mit Tieren, rufen wir zu: Lasst Euch beschämen von den Tierbändigern! In den neueren Schriften über Tierdressur ringt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass gerade das Bestialische, Physische nur durch das Psychische überwunden werden könne.

Die Beseitigung brutaler Strafen hat nichts mit Humanitätsduselei zu tun. Der moderne Staat verlangt freie und zur Freiheit erzogene Menschen, keine dressierten Automaten, die versagen, wenn der äussere Zwang fehlt.

Für das Produkt der alten Prügelpädagogik erinnern wir an die Dichterworte: „Ich sehe nicht die Spur von einem Geist und alles ist Dressur“ und „Wehe, wenn sie losgelassen!“

Die körperliche Züchtigung werden wir aber nicht mit Zwang und harter Strafe beseitigen, sondern es gilt auch hier wieder, mit geistigen Waffen vorzugehen. Dazu gehören nicht nur gebildete Gefängnisdirektoren, sondern auch gebildete Wärter, die gleich

¹⁾ „Von Tieren und Menschen“, Erlebnisse und Erfahrungen von Carl Hagenbeck, Verlagshaus und Vita (zitiert bei F. W. Förster, Schuld u. Sühne, S. 114).

einem Seelsorger oder Arzte aus Interesse an den Entgleisten ihren Beruf ausüben, die sich ihrer grossen Verantwortung bewusst sind; und wer Lehrer werden will — es ist selber ein Lehrer, der mir dieses schrieb — der muss mit einem unendlichen Masse von Geduld, einer ganz gehörigen Dosis Humor und mit hohem, nie schwindenden Idealismus ausgerüstet sein.

Der Mensch, der sich für fähig hält, der Erzieher der Jugend, der zukünftigen Generationen zu sein, hat wirklich viel Grund, seinen Schülern unendliche Geduld und Liebe entgegenzubringen. Er kann es nicht verantworten, dass er dem Proletarierkinde, das schon zu Hause eine sonnenlose Jugendzeit verlebt, auch noch in den Schulstunden Angst und Qual bereitet.

Wird der Staat durch Entlastung der Schulklassen, durch Bekämpfung der Wohnungsnot und andere soziale Fürsorge den Erzieher bei seiner schweren Aufgabe unterstützen? Möchten diese Zeilen ihr bescheidenes Teil dazu beitragen helfen, die hässlichen Ueberreste aus dunkler Zeit zu beseitigen und viel Sonne in unsere Erziehungshäuser, Schulen und Familien zu bringen!



Ich wurde geboren am 21. Mai 1895 in der Stadt Schaffhausen. Hier besuchte ich die städtischen Primar-, Sekundar- und die Kantonsschule und bestand im Frühjahr 1915 das Maturitätsexamen. Nachdem ich hierauf ein ganzes Jahr durch eidgenössischen, obligatorischen Militärdienst in Anspruch genommen war, immatrikulierte ich mich im Frühjahr 1916 an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Zürich und verblieb hier — verschiedene Unterbrechungen durch Militärdienst ausgenommen — bis zum Jahre 1918. Im Sommersemester 1918 besuchte ich sprachlicher Studien halber die Universität Genf, kehrte dann zurück nach Zürich, wo ich am 19. November 1921 das Schlussexamen bestand.

